



**Kooperationsprogramm Interreg V-A
Deutschland/Mecklenburg-Vorpommern/Brandenburg-
Polen**

im Rahmen des Ziels „Europäische territoriale
Zusammenarbeit“ des Europäischen Fonds für regionale
Entwicklung (EFRE)

CCI 2014TC16RFCB019

genehmigt von der Europäischen Kommission mit
Durchführungsbeschluss C(2015)6703,

vom 25.09.2015

Hinweis der Verwaltungsbehörde
im Hinblick auf die Möglichkeit der Gewährung von Beihilfen
aus dem Kooperationsprogramm „Deutschland/Mecklenburg-
Vorpommern/Brandenburg–Polen“, CCI 2014TC16RFCB019, genehmigt von der
Europäischen Kommission mit Durchführungsbeschluss C(2015)6703, vom
25.09.2015

Das Kooperationsprogramm kann Beihilfetatbestände im Sinne der Definition in Art. 2 Ziffer 15 der VERORDNUNG (EU) Nr. 651/2014 (Allgemeine Freistellungsverordnung) enthalten.

Beihilfen aus dem Kooperationsprogramm können auf der Grundlage und im Rahmen der einschlägigen EU-Verordnungen in der jeweils geltenden Fassung gewährt werden:

- VERORDNUNG (EU) Nr. 651/2014 (Allgemeine Freistellungsverordnung)
- VERORDNUNG (EU) Nr. 1407/2013 (De-minimis-Verordnung)

oder

- im Rahmen einer Einzelfallnotifizierung.

In einer Förderzusage, die Grundlage für die Gewährung einer Beihilfe ist, wird die einschlägige beihilferechtliche Grundlage ebenfalls zitiert.

Beihilfen können während der Laufzeit des Kooperationsprogramms gewährt werden:

- ab dem Datum der Veröffentlichung des Kooperationsprogramms auf der Programhomepage (www.interreg5a.info Rubrik: Programmdokumente), spätestens ab: 01.11.2015
- bis zum 30.06.2021.

Einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und Ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, kann keine Einzelbeihilfe gewährt werden, es sei denn es handelt sich um eine Beihilfe zur Bewältigung der Folgen bestimmter Naturkatastrophen (siehe z.B. Art. 1 Ziffer 4 der VERORDNUNG (EU) Nr. 651/2014).

20.10.2015, gez. Ursula Brautferger

.....
U. Brautferger, Leiterin Verwaltungsbehörde
(Datum, Unterschrift Verwaltungsbehörde)

Inhaltsverzeichnis

1	Strategie für den Beitrag des Kooperationsprogramms zur Unionsstrategie für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum und zur Verwirklichung der wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Kohäsion.....	7
1.1	Strategie für den Beitrag des Kooperationsprogramms zur Unionsstrategie für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum und zur Verwirklichung des wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalts	7
1.2	Begründung der Mittelzuweisungen	25
2	Prioritätsachsen.....	30
2.1	Beschreibung der Prioritätsachsen, ausgenommen technische Hilfe	30
2.2	Beschreibung der Prioritätsachsen für technische Hilfe	68
3	Finanzierungsplan	73
3.1	Mittelausstattung aus dem EFRE (in EUR)	73
3.2	Gesamtbetrag der Mittelausstattung aus dem EFRE und nationale Kofinanzierung (in EUR)	74
4	Integrierter Ansatz für die territoriale Entwicklung	77
4.1	Entfällt	77
4.2	Entfällt	77
4.3	Entfällt	77
4.4	Beitrag der geplanten Interventionen zu makroregionalen Strategien und Strategien für Meeresbecken, entsprechend den Bedürfnissen des Programmgebiets, die von den betreffenden Mitgliedstaaten ermittelt wurden, und falls zutreffend unter Berücksichtigung der in diesen Strategien ermittelten strategisch wichtigen Projekte.....	78
5	Durchführungsbestimmungen für Kooperationsprogramme.....	80
5.1	Zuständige Behörden und Stellen.....	80
5.2	Verfahren zur Einrichtung eines gemeinsamen Sekretariats.....	81
5.3	Zusammenfassung der Verwaltungs- und Kontrollregelungen	82
5.4	Aufteilung der Haftung auf die teilnehmenden Mitgliedstaaten für den Fall, dass die Verwaltungsbehörde oder die Kommission Finanzkorrekturen verhängen.....	92
5.5	Verwendung des Euro	93

5.6	Einbindung der Partner	93
6	Koordinierung	97
7	Verringerung des Verwaltungsaufwands für die Begünstigten	99
8	Bereichsübergreifende Grundsätze	101
8.1	Nachhaltige Entwicklung.....	101
8.2	Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung.....	101
8.3	Gleichstellung von Frauen und Männern	102
9	Andere Bestandteile	104
9.1	Leistungsrahmen des Kooperationsprogramms.....	104
9.2	In die Erstellung des Kooperationsprogramms eingebundene relevante Partner.....	104
10	Anlagen	105

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1:	Begründung der Auswahl der thematischen Ziele und der Investitionsprioritäten	22
Tabelle 2:	Überblick über die Investitionsstrategie des Kooperationsprogramms.....	27
Tabelle 3:	Programmspezifische Ergebnisindikatoren für das Spezifische Ziel 1	31
Tabelle 4:	Gemeinsame und programmspezifische Outputindikatoren	33
Tabelle 5:	Programmspezifische Ergebnisindikatoren für das Spezifische Ziel 2	35
Tabelle 6:	Gemeinsame und programmspezifische Outputindikatoren	38
Tabelle 7:	Leistungsrahmen der Prioritätsachse	39
Tabelle 8:	Dimension 1 – Interventionsbereich	41
Tabelle 9:	Dimension 2 - Finanzierungsform.....	42
Tabelle 10:	Dimension 3 - Art des Gebiets	42
Tabelle 11:	Dimension 6 - Territoriale Umsetzungsmechanismen	42
Tabelle 12:	Programmspezifische Ergebnisindikatoren für das Spezifische Ziel 3	44
Tabelle 13:	Gemeinsame und programmspezifische Outputindikatoren	47
Tabelle 14:	Leistungsrahmen der Prioritätsachse	48
Tabelle 15:	Dimension 1 – Interventionsbereich	49

Tabelle 16:	Dimension 2 - Finanzierungsform.....	49
Tabelle 17:	Dimension 3 - Art des Gebiets	49
Tabelle 18:	Dimension 6 - Territoriale Umsetzungsmechanismen	49
Tabelle 19:	Programmspezifische Ergebnisindikatoren für das Spezifische Ziel 4	52
Tabelle 20:	Gemeinsame und programmspezifische Outputindikatoren	54
Tabelle 21:	Leistungsrahmen der Prioritätsachse	56
Tabelle 22:	Dimension 1 – Interventionsbereich	58
Tabelle 23:	Dimension 2 - Finanzierungsform.....	59
Tabelle 24:	Dimension 3 - Art des Gebiets	59
Tabelle 25:	Dimension 6 - Territoriale Umsetzungsmechanismen	59
Tabelle 26:	Programmspezifische Ergebnisindikatoren für das Spezifische Ziel 5	61
Tabelle 27:	Gemeinsame und programmspezifische Outputindikatoren	64
Tabelle 28:	Leistungsrahmen der Prioritätsachse	65
Tabelle 29:	Dimension 1 – Interventionsbereich	66
Tabelle 30:	Dimension 2 – Finanzierungsform.....	67
Tabelle 31:	Dimension 3 - Art des Gebiets	67
Tabelle 32:	Dimension 6 - Territoriale Umsetzungsmechanismen	67
Tabelle 33:	Programmspezifische Ergebnisindikatoren (aufgeschlüsselt nach spezifischen Zielen)	68
Tabelle 34:	Outputindikatoren.....	70
Tabelle 35:	Dimension 1 Interventionsbereich	72
Tabelle 36:	Dimension 2 Finanzierungsform.....	72
Tabelle 37:	Dimension 3 Gebiet.....	72
Tabelle 38:	Mittelausstattung aus dem EFRE (in EUR)	73
Tabelle 39:	Finanzierungsplan.....	74
Tabelle 40:	Aufschlüsselung nach Prioritätsachse und thematischem Ziel	76
Tabelle 41:	Als Richtwert dienender Betrag der Unterstützung für die Klimaschutzziele	76
Tabelle 42:	Programmbehörden	80
Tabelle 43:	Stelle(n), die mit Kontroll- und Prüfaufgaben betraut wurde(n)	81

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1: Die Prioritätsachsen des Kooperationsprogramms mit den thematischen Zielen und Investitionsprioritäten.....	19
--	----

ABKÜRZUNGEN

EFRE	Europäischer Fonds für regionale Entwicklung
EG	Europäische Gemeinschaften
EGO/EPRC	Evaluation for Government Organizations s.c./ European Policies Research Centre – University of Strathclyde
EHK	Entwicklungs- und Handlungskonzept (Strategie einer Euroregion)
ETZ	Europäische Territoriale Zusammenarbeit
EU	Europäische Union
EUSBSR	EU-Strategie für den Ostseeraum
ESI-Fonds	Europäische Struktur- und Investitionsfonds
EVTZ	Europäischer Verbund für territoriale Zusammenarbeit
FLC	First Level Control
GLP	Gutachtliches Landschaftsprogramm
GS	Gemeinsames Sekretariat
GSR	Gemeinsamer Strategischer Rahmen
GUS	Statistisches Hauptamt der Republik Polen (Główny Urząd Statystyczny)
IP	Investitionspriorität
KMU	Kleine und mittlere Unternehmen
MV	Mecklenburg-Vorpommern
NRO	Nichtregierungsorganisation (NGO - non-governmental organization)
ÖPNV	Öffentlicher Personennahverkehr
ORE	Zentrum für Bildungsentwicklung in Warschau (Ośrodek Rozwoju Edukacji)
OZ	Oberzentren
PA	Prioritätsachse
POŚ	Umweltschutzprogramm (Program Ochrony Środowiska)
TZ	Thematisches Ziel
UMWZ	Marschallamt der Wojewodschaft Westpommern (Urząd Marszałkowski Województwa Zachodniopomorskiego)
VO	Verordnung

- 1 Strategie für den Beitrag des Kooperationsprogramms zur Unionsstrategie für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum und zur Verwirklichung der wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Kohäsion**
- 1.1 Strategie für den Beitrag des Kooperationsprogramms zur Unionsstrategie für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum und zur Verwirklichung des wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalts**
- 1.1.1 Beschreibung der Art und Weise, wie das Programm zur Umsetzung der Unionsstrategie für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum und zur Verwirklichung des wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalts beitragen soll**

Angaben zum Fördergebiet

Das Fördergebiet erstreckt sich entlang des nördlichen Abschnitts der deutsch-polnischen Grenze auf einer Fläche von 42.162 km² beiderseits der unteren Oder und des Mündungsgebiets der Oder zwischen dem engeren Verflechtungsraum der Metropole Berlin im Süden und der Ostsee im Norden. Zum Fördergebiet gehören entsprechend der gegenwärtigen NUTS 3-Klassifikation folgende Gebietseinheiten

- die Landkreise Mecklenburgische Seenplatte (DE80J), Vorpommern-Greifswald (DE80N) und Vorpommern-Rügen (DE80L) im Land Mecklenburg-Vorpommern (Die vorstehend verwendeten Bezeichnungen der Landkreise bilden die Gegebenheiten nach der Verwaltungsstrukturreform in Mecklenburg-Vorpommern im Jahr 2011 ab und unterscheiden sich insoweit von den Angaben auf dem Deckblatt des Kooperationsprogramms, die sich auf den Durchführungsbeschluss der Europäischen Kommission 2014/388/EU beziehen.),
- die Landkreise Barnim (DE405), Uckermark (DE40I) und Märkisch Oderland (DE409) im Land Brandenburg,
- die Wojewodschaft Westpommern (Unterregionen Koszaliński (PL426), Szczecinecko-pyrzycki (PL427), Szczeciński (PL428), Miasto Szczecin (PL424). (Die vorstehend verwendeten Bezeichnungen bilden die horizontale Neuordnung der NUTS-3 Ebene in der Wojewodschaft Westpommern gemäß der aktuell

gültigen Verordnung (EU) Nr. 868/2014 und unterscheiden sich insoweit von den Angaben auf dem Deckblatt des Kooperationsprogramms, die sich auf den Durchführungsbeschluss der Europäischen Kommission 2014/388/EU beziehen.)

Zentral im Fördergebiet liegt die Hauptstadt der Wojewodschaft Westpommern, Stettin. Sie ist mit über 400.000 Einwohnern das mit Abstand größte urbane Zentrum der Region.

Insgesamt leben ca. 2,9 Millionen Menschen im Fördergebiet, davon 1,7 Mio. im polnischen und 1,2 Mio. im deutschen Teil. Mit einer Bevölkerungsdichte von 70 Personen je Quadratkilometer ist das Fördergebiet sehr dünn besiedelt, wobei der deutsche Teil eine Dichte von 65 Personen und der polnische Teil von 74 Personen pro Quadratkilometer aufweist. Beide Teilregionen liegen damit weit unter dem Durchschnitt der Mitgliedsstaaten Polen (123 Personen/km²) und Deutschland (229 Personen/km²); nationale Werte für 2012 nach Eurostat, http://appsso.eurostat.ec.europa.eu/nui/show.do?dataset=demo_r_d3dens&lang=de).

Schrumpfung und Strukturwandel

Die Bevölkerung im Fördergebiet wird insbesondere im deutschen Teil deutlich schrumpfen und altern. Hier wird ein Rückgang der Bevölkerungszahlen bis 2030 um fast ein Viertel (gegenüber 2010) prognostiziert (Entwicklungs- und Handlungskonzept (EHK) POMERANIA 2013). Auch in Westpommern wird bis 2020 ein Rückgang um knapp 1 %, bis 2035 von über 6% gegenüber 2008 erwartet (Statistisches Hauptamt der Republik Polen (GUS) 2009: Prognoza ludności na lata 2008–2035).

Das Bruttoinlandsprodukt liegt in der Wojewodschaft Westpommern pro Kopf mit etwa 8.300 EUR bei 84,6% des polnischen Durchschnitts (GUS 2014). In den deutschen Landkreisen liegt das Bruttoinlandsprodukt pro Kopf auf einem Niveau zwischen 16.400 EUR und 22.000 EUR. Das entspricht zwischen 50 und 70% des Bundesdurchschnitts (Arbeitskreis "Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen der Länder" 2013).

Die Häfen Stettin und Swinemünde sowie weitere Hafenstandorte in Police, Kolberg, Greifswald, Stralsund und Saßnitz sind das Rückgrat der maritimen Wirtschaft im Fördergebiet. Der Strukturwandel in der Schiffbauindustrie hat deutsche und polnische Werften in die Insolvenz geführt. Das Fördergebiet verfügt über einzelne Wirtschaftsstandorte, wie beispielsweise der Chemischen Industrie an den Standorten Schwedt und Police oder der Lebensmittelindustrie in Neubrandenburg. Zunehmende Bedeutung erlangen erneuerbare Energien sowie die Gesundheits- und

Tourismuswirtschaft, letzteres insbesondere an der Ostseeküste, aber auch im Nationalpark Unteres Odertal, der Mecklenburgischen Seenplatte und der Drawskie Seenplatte (EHK POMERANIA 2013).

Die Arbeitslosenquoten von 2013 lagen in Mecklenburg-Vorpommern (10,1 %) und Brandenburg (7,4 %) über dem jeweiligen nationalen Durchschnitt der Bundesrepublik Deutschland (5,3 %). In Westpommern hingegen lag die Arbeitslosenquote mit 10,1 % unter dem Durchschnitt der Republik Polen (10,3 %; harmonisierte Arbeitslosenquote für Dezember 2013 von Eurostat, http://appsso.eurostat.ec.europa.eu/nui/show.do?dataset=lfst_r_lfu3rt&lang=de).

Das Fördergebiet steht vor einem zunehmenden Fachkräftemangel einerseits bedingt durch die Abwanderung von Fachkräften und andererseits verursacht durch die geringer werdende Zahl junger Menschen, die die frei werdenden Stellen besetzen können. Somit ergibt sich die Herausforderung für die regionalen Akteure, die Attraktivität der Region für Unternehmen und Fachkräfte zu steigern, um der Abwanderung von qualifizierten Arbeitskräften sowie der Strukturschwäche entgegenzuwirken.

Die grenzübergreifende Kooperation von Wirtschafts-, und Forschungsnetzwerken sowie eine Initiative zur grenzübergreifenden Bildung und Ausbildung ist hier ein wichtiger Ansatzpunkt. Ebenso können durch grenzübergreifende Bildung und Ausbildung die Anforderungen eines modernen Arbeitsmarktes erfüllt werden, was insbesondere der Jugend zusätzliche Perspektiven verschafft.

Maritimer Knoten im Transeuropäischen Verkehrsnetz mit unzureichender grenzüberschreitender Anbindung

Das Fördergebiet nimmt im europäischen Verkehrsnetz eine wichtige Funktion ein: Die Häfen in Stettin, Swinemünde, Police und Saßnitz sowie die Flughäfen in Heringsdorf und Szczecin-Goleniów sind Bestandteil des Kern- bzw. Gesamtnetzes. Stettin ist als städtischer Knoten ausgewiesen. Die Häfen in Stettin und Swinemünde sind Start-/Endpunkt des Kernnetzkorridors Ostsee-Adria, während der westliche Teil des Fördergebiets an den Kernnetzkorridor Skandinavien- Mittelmeer angebunden ist. Das Fördergebiet ist über eine Reihe von Autobahnen und Schnellstraßen mit benachbarten Metropolen in Deutschland und Polen verbunden:

- die Autobahn A11 Richtung Berlin,

- die Autobahn A20 Richtung Rostock, Lübeck und Hamburg,
- die Schnellstraße S3 Richtung Gorzów Wielkopolski – Zielona Góra,
- die Schnellstraße S6 Richtung Gdansk und
- die Schnellstraße S10 Richtung Bydgoszcz und Warschau.

Bahnstrecken verbinden das Fördergebiet mit Berlin, Rostock, Danzig, Posen oder Breslau. Die Strecken weisen einen zum Teil erheblichen Investitionsbedarf auf. Die drei einzigen grenzüberschreitenden Schienenverkehrsverbindungen sind die Bahnstrecken Berlin-Stettin, Bützow-Stettin und die Usedomer Bäderbahn zwischen Barth und Swinemünde. Auf der Strecke Berlin-Stettin beeinträchtigen nichtelektrifizierte (zwischen Passow und Szczecin-Gumieńce), ausschließlich eingleisige Abschnitte die Verbindungsqualität und -attraktivität.

Generelle Hemmnisse für die weitere Entwicklung des deutsch-polnischen Grenzraums sind die „periphere Lage beider Teile des Förderraums im polnischen und deutschen Kontext“ sowie die „Grenzflüsse und -gewässer als natürliche Entwicklungsbarriere des lokalen Straßennetzes“ (Evaluation for Government Organizations s.c./ European Policies Research Centre – University of Strathclyde 2012, S. 114).

Ungeachtet der Tatsache, dass bereits in der Vergangenheit in die Verkehrsinfrastruktur investiert wurde, besteht noch erheblicher Investitionsbedarf. Nach wie vor bestehen im regionalen West-Ost-Verkehrsnetz Defizite, einschließlich bei den Grenzübergängen (EHK POMERANIA 2013, S. 9). So sind Straßen insbesondere im polnischen Teil des Fördergebiets sanierungsbedürftig, grenzüberschreitende Lückenschlüsse fehlen und eine bessere grenzüberschreitende Anbindung an die A 20/A 11 ist zu gewährleisten.

Die Aufrechterhaltung des Angebotes des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) wird in den Räumen des Fördergebietes mit zurückgehender und älter werdender Bevölkerung und damit einhergehenden sinkenden Fahrgastzahlen zunehmend schwieriger.

Mentale, kulturelle und sprachliche Barrieren und unterschiedliche Verwaltungs- und Rechtssysteme sind weiterhin ein entscheidendes Integrationshemmnis

Trotz einer Vielzahl positiver Beispiele - erfolgreicher Projekte, Kooperationen und Netzwerke in vielen Bereichen der Zivilgesellschaft - wird die grenzübergreifende Zusammenarbeit nach wie vor durch mangelnde Kenntnisse zur Geschichte und

Mentalität, sowie durch Skepsis und Vorbehalte auf beiden Seiten der deutsch-polnischen Grenze behindert (EHK POMERANIA 2013).

Obwohl größtenteils Interesse an dem Nachbarland und seinen Menschen vorhanden ist, sind die sprachlichen Voraussetzungen, sich zu verständigen unzureichend.

Der Anteil polnisch lernender Schülerinnen und Schüler im deutschen Teil des Fördergebiets ist trotz der bestehenden 36 Schulpartnerschaften in der grenznahen Region mit ca. 600 Lernenden sehr gering. Erfolgreiche punktuelle Ansätze sind das bereits 1994 gestartete „Deutsch-Polnische Gymnasium Löcknitz“ und die Europäische Gesamtschule Insel Usedom in Ahlbeck.

In der Wojewodschaft Westpommern betrug im Schuljahr 2011/2012 der Anteil an Schülerschaft, der Deutsch lernt, ca. 63%, was nach der Wojewodschaft Lebus Land der zweithöchste Anteil in ganz Polen ist und deutlich über dem nationalen Durchschnitt von 46% liegt (Zentrum für Bildungsentwicklung in Warschau - ORE 2013).

Die Aufrechterhaltung des Niveaus gemeinsamen deutsch-polnischen Lernens bzw. des Erlernens der Fremdsprache und der Ausbau diesbezüglicher Angebote sind eine wesentliche Herausforderung für das Fördergebiet, welche auch bedarfsorientierte Investitionen in die Bildung erfordert.

Für das Fördergebiet bedeutsam sind auch die Hochschuleinrichtungen. In der Wojewodschaft Westpommern studierten im akademischen Jahr 2012/2013 an einer Universität (Stettin), zwei Technischen Universitäten (Stettin und Koszalin) sowie weiteren Hochschulen, darunter der Pommerschen Medizinischen Universität Stettin (Pomorski Uniwersytet Medyczny w Szczecinie) und der Seefahrtsakademie Stettin (Akademia Morska w Szczecinie) insgesamt 60.000 junge Menschen, davon knapp 1.000 ausländische Studierende (GUS 2013). In Mecklenburg-Vorpommern und Brandenburg waren 2012/13 an einer Universität (Greifswald) und drei Hochschulen (Eberswalde, Neubrandenburg und Stralsund) mehr als 18.000 Studierende eingeschrieben, darunter 700 aus dem Ausland. Damit ist der Anteil ausländischer Studierender vergleichsweise gering (Durchschnitt Deutschland: 11,5%, Polen: 2%) was vor allem wegen der Grenznähe überrascht. Hier besteht Potenzial für einen Ausbau der Zusammenarbeit in Forschung und Lehre in grenzüberschreitenden Wissenschaftsnetzwerken.

Die unzureichenden Kenntnisse zur Geschichte und zur Mentalität des Nachbarlandes und seiner Menschen, dessen mangelnde kulturelle Akzeptanz sowie Vorbehalte und Skepsis auf beiden Seiten wurden als ein weiteres gesamtgesellschaftlich relevantes Hindernis für die grenzübergreifende Entwicklung des Fördergebiets identifiziert (EHK

POMERANIA 2013), da sie die Entstehung grundlegender mentaler Barrieren zwischen den Partnern bewirken. Ihre trennende Wirkung wird durch gegenseitiges Kennenlernen und gemeinsame Erfahrungen minimiert, gegenseitiges Verständnis und Vertrauen gefördert. Der Kleinprojektfonds hat in dieser Hinsicht in den vergangenen Förderzeiträumen bereits viel bewegt und sollte fortgeführt werden. Begegnungsprojekte dieses Fonds unterstützen direkte Kontakte zwischen den Menschen und Institutionen des Fördergebietes und tragen damit zur Überwindung der Sprachbarriere bei.

„Nicht ausreichendes Wissen über Verwaltungsstrukturen und Verwaltungskulturen“, „Unterschiedliche rechtliche Bedingungen“ und „Kommunale Finanzschwächen, Kürzung von Zuwendungen“ sind ein wesentliches Hindernisse für eine effektivere grenzüberschreitende Verwaltungszusammenarbeit (EHK POMERANIA 2013). Eine Unterstützung des Austausches zwischen Verwaltungen aller Ebenen und Arten zur Bewältigung grenzübergreifender Aufgabenstellungen ist daher ein wichtiger Ansatzpunkt der deutsch-polnischen Zusammenarbeit im Fördergebiet.

Hochwertiges, gemeinsames Natur- und Kulturerbe

Das Fördergebiet weist eine außerordentliche Naturraumqualität auf, was durch das Vorhandensein von sieben Nationalparks, zwei Biosphärenreservaten sowie 380 NATURA 2000 Schutzgebieten belegt wird.

Wichtige ökologische Korridore verlaufen entlang der Ostseeküste (u.a. Usedom und Wollin, Greifswalder und Jasmunder Bodden), im Unteren Odertal, dem Kleinen und dem Stettiner Haff sowie in Ost-West-Richtung entlang eiszeitlicher Urstromtäler mit ihren Wald- und Seenlandschaften (Umweltschutzprogramm (POŚ) Westpommern, Gutachterliches Landschaftsprogramm (GLP) des Landes Mecklenburg-Vorpommern (MV) 2003).

Eine Besonderheit des Fördergebiets ist der ausgedehnte Küstenabschnitt mit seinen sehr sensiblen und zum Teil stark beeinträchtigten Ökosystemen wie den Boddengewässern, dem Kleinen- und dem Stettiner Haff. Diese haben eine herausragende Bedeutung für den Schutz der Meeresumwelt und den Schutz von Zugvögeln. Auf den Inseln Usedom und Wollin ist aufgrund der Versalzungsgefahr die Grundwasserversorgung eine besondere Herausforderung (POŚ Westpommern 2011).

Auch das kulturelle Potenzial des Fördergebiets ist mannigfaltig und beruht auf dem reichen kulturhistorischen Erbe der Regionen beiderseits der Pommerschen Bucht, des Haffs und der unteren Oder. Zu diesem gehören u.a.:

- Altstädte und historische Stadtzentren (z.B. Stralsund, Greifswald, Neubrandenburg, Pasewalk, Neustrelitz, Angermünde, Templin, Koszalin, Chojna, Mieszkowice, Moryn, sowie wiederaufgebaute Altstädte in Szczecin, die Marienkirche in Stargard Szczecinski und Kolobrzeg),
- Bäderarchitektur auf Rügen, Usedom, Wolin und entlang der polnischen Ostseeküste (z.B. Kaiserbäder Ahlbeck, Heringsdorf und Bansin, Binz, Sellin und Göhren auf Rügen, Świnoujście, Międzyzdroje, Dziwnów, Kołobrzeg) aber auch Kurorte im Landesinnern wie Trzcińsko-Zdrój, Połczyn-Zdrój, Waren (Müritz) oder Ueckermünde,
- Kirchen, Klöster sowie andere sakrale Baudenkmale und Ensembles (z.B. in Kloster Chorin, Klosterruine Eldena in Greifswald, Marienkirche in Chojna, die Kathedralen in Kamien Pomorski, Koszalin, Szczecin, Marienkirche in Stargard Szczecinski oder Franziskanerklöster in Prenzlau und Neubrandenburg),
- Burgen, Schlösser und Herrenhäuser (z.B. das Schloss der Pommerschen Herzöge in Stettin, Burg Stargard, eine Vielzahl von Schlössern und Herrenhäusern u.a. in Płoty, Świdwin, Połczyn, Szczecinek und Tuczno, in Klempenow, Granitz, Penkun, Ueckermünde, Wartin, Criewen, Boitzenburg),
- Parks und Gärten (z.B. Europäischer Hugenottenpark Schwedt, Tal der Liebe in Zatoń Dolna, der Schlosspark Putbus, der Botanische Garten Greifswald, der Schlosspark Neustrelitz, der Dendrologische Garten in Przelewiec),
- Denkmale der Industrie- und Handwerkskultur (z.B. Leuchttürme, Kanäle, Wehre, Schleusen, Mühlen) sowie ehemalige militärische Anlagen wie der Prüfstand VII in Peenemünde oder der Pommersche Wall,
- thematische, regionale und lokale Museen (z.B. das Ukranenland, Pommersches Landesmuseum Greifswald, Nationalmuseum Stettin, Kulturhistorisches Museum Stralsund, Regionalmuseum in Szczecinek, Wassermuseum in Koszalin oder das Archäologisch-Historische Museum in Stargard Szczecinski).

Dies bietet die Chance zur Entwicklung eines naturverträglichen, grenzüberschreitenden Tourismus und verpflichtet, sehr behutsam mit dem Kultur- und Naturerbe umzugehen.

Angesichts eines Anteils deutscher Gäste in Westpommern von 15% aller Gäste der Wojewodschaft (Marschallamt der Wojewodschaft Westpommern (UMWZ) 2012) bzw. eines Anteils polnischer Reisenden bei den Gästeankünften von knapp 0,2 % (Statistisches Amt Mecklenburg-Vorpommern 2014) in Mecklenburg-Vorpommern besteht ein deutliches Entwicklungspotenzial für grenzüberschreitende Angebote.

Als Risiken werden mögliche Nutzungskonflikte zwischen Natur- und Umweltschutz und Tourismus, die weitere Abkopplung von „touristischen Hochburgen“ in den Kernregionen, der Ostseeküste und der Müritzregion vom „Hinterland“ und die Zersplitterung touristischer Angebote und Akteure eingeschätzt.

Als Herausforderung gilt es, das Natur- und Kulturerbe gemeinsam so zu entwickeln, dass die damit verbundenen Potenziale genutzt und der Erhaltungszustand der natürlichen Umwelt verbessert werden.

Die Programmstrategie

Abgeleitet aus den identifizierten Entwicklungspotentialen im Fördergebiet verfolgt das Kooperationsprogramm eine Konzentration auf vier strategische Bereiche:

- Natur und Kultur
- Verkehr und Mobilität
- Bildung
- Grenzübergreifende Kooperation

Die thematische Fokussierung soll eine weitere Integration des Programmraums unterstützen.

Natur- und Kulturerbe bewahren und entwickeln

Das gemeinsame Kultur- und Naturerbe ist eine wichtige Grundlage für die nachhaltige Entwicklung des Fördergebiets. Die vielfältigen Naturlandschaften und das reichhaltige kulturelle Erbe sowie deren grenzüberschreitende Entwicklung bieten nicht nur Chancen im Tourismus. Eine intakte natürliche Umwelt trägt gleichzeitig zu einer hohen

Lebensqualität bei. Zudem besitzt ein gemeinsames Natur- und Kulturerbe eine identitätsstiftende Funktion für die Menschen der Region.

Die Entwicklung des gemeinsamen Kultur- und Naturerbes muss behutsam erfolgen, um deren Einzigartigkeit nicht zu gefährden. Deshalb bedarf es eines integrierten Ansatzes, der Entwicklung und Schutz gleichermaßen berücksichtigt.

Das Kooperationsprogramm bezieht sich daher auf

- die Verbesserung der grenzübergreifenden Erlebbarkeit des gemeinsamen Kultur- und Naturerbes und
- die Intensivierung der grenzübergreifenden Zusammenarbeit im Bereich Klima-, Biotop- und Artenschutz

Die Wahrung und Aufwertung der Umweltqualität sowie des gemeinsamen Kultur- und Naturerbes des Fördergebiets auf der einen und deren grenzübergreifende Nutzung für Einwohnerschaft und Gäste der Region auf der anderen Seite bedingen und ergänzen einander. Zusammen unterstützen sie die Steigerung der Lebensqualität der Menschen des Fördergebiets und seiner Attraktivität für Gäste und Investoren aus anderen Regionen.

Verbesserte grenzüberschreitende Erreichbarkeit und Mobilität

Investitionen in die grenzübergreifende Verkehrsinfrastruktur und die grenzüberschreitende Mobilität sind wichtige Voraussetzungen für die Integration der Region und den Austausch zwischen den Menschen beider Teilräume.

Das Kooperationsprogramm wird daher dazu beitragen

- noch bestehende Lücken in der grenzüberschreitenden Verkehrsinfrastruktur zu schließen, einschließlich der Öffnung neuer und Verbesserung bestehender Fährverbindungen,
- die Qualität der Anbindung an die transeuropäischen Verkehrsnetze in der Region zu verbessern.

Dadurch wird die innere Integration des Fördergebiets als auch dessen Einbindung in den europäischen Gesamttraum verbessert.

Lebenslanges Lernen und grenzüberschreitende Bildung und Ausbildung

Unabdingbar für die Integration des Fördergebiets sind interkulturelle und sprachliche Kompetenzen. Daher werden grenzüberschreitende Bildung und Ausbildung und lebenslanges Lernen als unmittelbar auf die Bevölkerung der Grenzregion gerichtete Schwerpunkte gewählt.

Gute Angebote von der frühkindlichen Bildung über Schulen, Ausbildung und Hochschulen bis hin zum lebenslangen Lernen sind eine der Grundvoraussetzungen für die Zukunftsfähigkeit des Fördergebiets. Maßnahmen zur Entwicklung und Umsetzung gemeinsamer Bildungs-, Forschungs- und Ausbildungsprogramme sind hierbei ein besonders wichtiger Ansatz.

Ziel ist es, die Potenziale des Humankapitals im Fördergebiet zu aktivieren, indem Menschen aller Altersgruppen in die Lage versetzt werden, kontinuierlich jene sprachlichen und sozio- und interkulturellen Kenntnisse und Fähigkeiten zu erwerben, die sie zum grenzüberschreitenden Zusammenleben und -arbeiten benötigen.

Um den sich punktuell abzeichnenden Kapazitätsengpässen bei den grenzüberschreitenden und zweisprachigen Bildungsangeboten zu begegnen, ist auch die Möglichkeit von bedarfsorientierten Investitionen in grenzüberschreitende Bildungseinrichtungen vorgesehen.

Die erworbenen Kenntnisse und Kompetenzen befähigen die Menschen der Region zur Teilnahme am grenzübergreifenden Arbeitsmarkt und an der Hochschul- und Berufsausbildung im Nachbarland sowie zur grenzüberschreitenden Nutzung von Einrichtungen und Infrastrukturen. Sie bereiten die Grundlage für gegenseitiges Verständnis und Vertrauen sowie für Innovation und Wachstum im Fördergebiet und tragen somit zur Steigerung der Lebensqualität der Einwohnerschaft bei.

Grenzübergreifende Integration durch Begegnung und Zusammenarbeit in Netzwerken

Der zentrale Ansatzpunkt des Programms ist die Vertiefung und Erweiterung grenzübergreifender Kooperationsstrukturen, Netzwerke, Veranstaltungen und Begegnungen.

Mit der Schwerpunktsetzung stellt sich das Kooperationsprogramm den Herausforderungen, die sich aus den soziokulturellen Unterschieden, der Sprachbarriere

und den unterschiedlichen Verwaltungsstrukturen, Zuständigkeiten und Rechtssystemen ergeben. Durch die Zusammenarbeit in grenzübergreifenden Netzwerken können vorhandene Ressourcen durch eine klare Aufgabenteilung besser genutzt, die Herausforderungen gemeinsam gemeistert und Potenziale der Zusammenarbeit ausgeschöpft werden. Dabei soll an die guten Erfahrungen und die Ergebnisse erfolgreicher Kooperationen und Netzwerkarbeit vorhergehender Förderperioden angeknüpft werden.

Die Entwicklung der Metropolregion Stettin ist ein wichtiger Bestandteil beim Aufbau leistungsfähiger Netzwerke und Cluster, insbesondere in den Bereichen Raumordnung, Wissenschaft, Wirtschaft, Mobilität und Kultur.

Die Notwendigkeit einer intensiven Zusammenarbeit ergibt sich des Weiteren aus dem Umstand, dass viele Herausforderungen des Fördergebiets, insbesondere dessen beschränkte Ressourcen zu einer kritischen Masse zu bündeln, für den Strukturwandel der Wirtschaft zu profilieren, zu einem gemeinsamen Wirtschafts- und Arbeitsraum zu entwickeln und damit international wettbewerbsfähiger zu werden, am effektivsten im Rahmen der grenzübergreifenden Kooperation gelöst werden können.

Der Ausbau von grenzüberschreitenden Bildungsnetzwerken trägt zur weiteren Integration des Fördergebietes und Schaffung wissensbasierter Arbeitsplätze in Unternehmen bei.

Öffentlichen Verwaltungen und weiteren Institutionen kommt bei der Integration eine Schlüsselrolle zu. Sie fungierten bereits in den vergangenen Förderzeiträumen als Bindeglied der grenzübergreifenden Zusammenarbeit und haben dazu beigetragen, dass z.B. auch Bildungseinrichtungen, Forschungsinstitute, Nichtregierungsorganisationen, Unternehmen und weitere Akteursgruppen in vielfältiger Weise grenzübergreifend zusammenarbeiten.

Programmstruktur

Zur Umsetzung der strategischen Zielsetzungen haben die Programmpartner vier Prioritätsachsen definiert, welche durch insgesamt fünf spezifische Ziele unteretzt werden:

Prioritätsachse I: Natur- und Kultur

mit den spezifischen Zielen

1. Steigerung der Erlebbarkeit des gemeinsamen Natur- und Kulturerbes
2. Gemeinsamer Erhalt und Entwicklung der Biodiversität

Prioritätsachse II: Verkehr und Mobilität

mit dem spezifischen Ziel

3. Beseitigung von Engpässen in der grenzübergreifend wirkenden Verkehrsinfrastruktur

Prioritätsachse III: Bildung

mit dem spezifischen Ziel

4. Erweiterung gemeinsamer Bildungs- und Ausbildungsangebote

Prioritätsachse IV: Grenzübergreifende Kooperation

mit dem spezifischen Ziel

5. Intensivierung der Zusammenarbeit von Institutionen im grenzübergreifenden Kontext



Abbildung 1: Die Prioritätsachsen des Kooperationsprogramms mit den thematischen Zielen und Investitionsprioritäten

Beitrag des Programms zur Strategie Europa 2020

Durch die gewählte Strategie unterstützt das Programm mit seinen vier Prioritätsachsen aktiv die **Strategie Europa 2020** für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum und für das Erreichen des wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalts:

1. Intelligentes Wachstum

Zur Entwicklung einer auf Wissen und Innovation gestützten Wirtschaft tragen bei:

- Prioritätsachse III (Thematisches Ziel 10), indem das Programm grenzübergreifend durch Bildung und lebenslanges Lernen die Grundlagen für Innovation und Wachstum im Fördergebiet schafft (Bezug zur Leitinitiative „Jugend in Bewegung“).

Prioritätsachse IV (Thematisches Ziel 11), indem das Programm die Zusammenarbeit von Institutionen zur Förderung von Innovation und Unternehmenskooperation unterstützt (Bezug zur Leitinitiative „Innovationsunion“).

2. Nachhaltiges Wachstum

Zur Förderung einer ressourcenschonenden, ökologischeren und wettbewerbsfähigeren Wirtschaft tragen bei:

- Prioritätsachse I (Thematisches Ziel 6), indem das Programm das Natur- und Kulturerbe und die natürlichen Ressourcen des Fördergebiets schützt, fördert und einer nachhaltigen grenzübergreifenden Entwicklung zugänglich macht (Bezug zur Leitinitiative „Ressourcenschonendes Europa“).
- Prioritätsachse II (Thematisches Ziel 7), indem das Programm durch die Förderung der ressourcenschonenden Mobilität und Modernisierung von Verkehrswegen zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft im Fördergebiet beiträgt (Bezug zu den Leitinitiativen „Ressourcenschonendes Europa“ und „Industriepolitik im Zeitalter der Globalisierung“),

3. Integratives Wachstum

Zur Förderung einer Wirtschaft mit hoher Beschäftigung und ausgeprägtem sozialen und territorialen Zusammenhalt tragen bei:

- Prioritätsachse II (Thematisches Ziel 7), indem das Programm durch die Förderung der Mobilität zur Integration des Fördergebiets beiträgt,
- Prioritätsachse III (Thematisches Ziel 10), indem das Programm durch Bildung und lebenslanges Lernen grenzübergreifend Kompetenzen schafft, die der Integration der beiden Teilräume und der in ihnen lebenden Menschen dienlich sind (Bezug zur Leitinitiative „Agenda für neue Kompetenzen und Beschäftigungsmöglichkeiten“),
- Prioritätsachse IV (Thematisches Ziel 11), indem das Programm die grenzübergreifende Zusammenarbeit und den Austausch zwischen den Menschen und Institutionen des Fördergebiets fördert (Bezug zur Leitinitiative „Agenda für neue Kompetenzen und Beschäftigungsmöglichkeiten“),

Beitrag zum Gemeinsamen Strategischen Rahmen und den Partnerschaftsvereinbarungen

Durch das Kooperationsprogramm werden sämtliche im Gemeinsamen Strategischen Rahmen benannte Bereiche für eine grenzübergreifende Zusammenarbeit adressiert, insbesondere durch

- die gemeinsame Bewirtschaftung und Förderung der natürlichen Ressourcen (z.B. durch gemeinsame Natur- und Umweltschutzvorhaben),
- die Nutzung von Skaleneffekten durch die gemeinsame Nutzung gemeinsamer öffentlicher Dienstleistungen (z.B. im Gesundheitswesen, dem Katastrophenschutz oder der Bildungsinfrastruktur),
- die Förderung der grenzüberschreitenden Verbindungen,
- die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU), z.B. durch die Förderung von Unternehmensnetzwerken sowie grenzübergreifender Aus- und Weiterbildungsangeboten,
- die Förderung der Mobilität von Arbeitskräften über Grenzen hinweg durch Erlangung interkultureller und sprachlicher Kompetenzen,
- die Verbesserung der Steuerung grenzübergreifender Prozesse durch die Intensivierung der Verwaltungszusammenarbeit.

Der im Gemeinsamen Strategischen Rahmen (GSR) in Verbindung mit Artikel 18 der Verordnung (VO) der Europäischen Kommission (EU) Nr. 1303/2013 geforderten thematischen Konzentration, entspricht das Kooperationsprogramm durch die Auswahl von lediglich vier Thematischen Zielen und fünf Investitionsprioritäten.

Beitrag zur EU-Strategie für den Ostseeraum (EUSBSR):

Hinsichtlich des Programmbeitrags zur EU-Strategie für den Ostseeraum (European Union Strategy for the Baltic Sea Region – EUSBSR) wird auf Punkt 4.4 im vorliegenden Dokument verwiesen.

1.1.2 Begründung der Auswahl der thematischen Ziele und der Investitionsprioritäten unter Berücksichtigung der einschlägigen Bestimmungen aus dem Gemeinsamen Strategischen Rahmen, auf der Grundlage der für das Programmgebiet als Ganzes ermittelten Erfordernisse und der hierfür gewählten Strategie und falls zutreffend zur Überwindung fehlender Verbindungen bei der grenzübergreifenden Infrastruktur, unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Ex-ante-Bewertung

Die nachfolgende Tabelle gewährt einen Überblick über die Begründungen für die Auswahl der Thematischen Ziele und Investitionsprioritäten:

Tabelle 1: Begründung der Auswahl der thematischen Ziele und der Investitionsprioritäten

Ausgewähltes thematisches Ziel	Ausgewählte Investitionspriorität	Begründung der Auswahl
<p>6 Erhaltung und Schutz der Umwelt sowie Förderung der Ressourceneffizienz</p>	<p>6.c Bewahrung, Schutz, Förderung und Entwicklung des Natur- und Kulturerbes</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Das vielfältige und hochwertige Natur- und Kulturerbe des Fördergebiets stellt ein bedeutsames Kapital dar. Durch dessen verantwortungsvolle Nutzung lassen sich aus bislang noch ungenutzten Potenzialen Impulse für die Regionalentwicklung, insbesondere im Bereich Tourismus und Erholung generieren. • Die Vermittlung ökologischer, ökonomischer und sozialer Zusammenhänge, u.a. durch die Qualifizierung von grenzüberschreitenden Umweltbildungsangeboten, soll die nachhaltige Handlungsmotivation und Gestaltungskompetenz fördern.
	<p>6.d Erhaltung und Wiederherstellung der Biodiversität und des Bodens und Förderung von Ökosystemdienstleistungen, einschließlich über Natura 2000 und grüne Infrastruktur</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Die Erhaltung der hohen naturräumlichen Ausstattung und eine nachhaltige Nutzung der natürlichen Ressourcen bedürfen gemeinsamer Maßnahmen und Angebote, die u.a. durch die Intensivierung der Zusammenarbeit der

Ausgewähltes thematisches Ziel	Ausgewählte Investitionspriorität	Begründung der Auswahl
		Naturschutzverwaltungen und der im Naturschutz aktiven Partner erreicht werden sollen.
7 Förderung von Nachhaltigkeit im Verkehr und Beseitigung von Engpässen in wichtigen Netzinfrastrukturen	7.b Ausbau der regionalen Mobilität durch Anbindung sekundärer und tertiärer Knotenpunkte an die TEN-V-Infrastruktur, einschließlich multimodaler Knoten	<ul style="list-style-type: none"> • Eine bedeutende Voraussetzung für die Integration des Fördergebiets und den Austausch zwischen den Menschen beider Teilräume ist dessen innere und äußere verkehrliche Erschließung. • Die mit den gezielten Investitionen ins Straßennetz verbesserte Anbindung der Region an die Transeuropäischen Netze sorgt für deren Integration in den europäischen Gesamttraum und trägt zu deren Attraktivität für Menschen und Unternehmen bei.
10 Investitionen in Bildung, Ausbildung und Berufsbildung für Kompetenzen und lebenslanges Lernen	<ul style="list-style-type: none"> • 10 (ETZ) Investitionen in Bildung, Ausbildung, und Berufsbildung für Kompetenzen und lebenslanges Lernen durch die Entwicklung und Umsetzung gemeinsamer Programme für die allgemeine und berufliche Bildung und die Berufsausbildung 	<ul style="list-style-type: none"> • Sprache, Interkulturalität und grenzübergreifend anwendbare Kompetenzen sind eine wesentliche Voraussetzung für die Integration und zugleich wichtig für die Attraktivität des Fördergebiets. • Durch gemeinsame Bildungsangebote soll die Bevölkerung optimal vorbereitet werden, die Chancen der Grenzlage beruflich und privat nutzen zu können, was die positive Identifikation, Zugehörigkeit und Bindung an das Fördergebiet stärkt und Abwanderungstendenzen mildert. • Insbesondere soll durch die Bildungsmaßnahmen das Fachkräftepotenzial gestärkt und ein grenzübergreifender Arbeitsmarkt entwickelt werden.

Ausgewähltes thematisches Ziel	Ausgewählte Investitionspriorität	Begründung der Auswahl
<p>11 Verbesserung der institutionellen Kapazitäten von öffentlichen Behörden und Interessenträgern und der effizienten öffentlichen Verwaltung</p>	<p>11 (ETZ) Verbesserung der institutionellen Kapazitäten von öffentlichen Behörden und Interessenträgern und der effizienten öffentlichen Verwaltung durch Förderung der Zusammenarbeit in Rechts- und Verwaltungsfragen und der Zusammenarbeit zwischen Bürgern und Institutionen</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Die Überwindung mentaler, sprachlicher und soziokultureller Barrieren stellt noch immer ein zentrales Hindernis für eine stärkere Integration des Fördergebiets dar. • Deren Abbau ist Voraussetzung für eine Milderung der grenzbedingten strukturellen Nachteile und Nutzung grenzübergreifender Potenziale durch stärkere Integration von Wirtschaft, Wissenschaft, Verwaltung und Zivilgesellschaft. • Unterschiedliche Verwaltungskompetenzen sowie Rechtssysteme zwischen Deutschland und Polen erfordern Information und Beratung zur Entwicklung eines gemeinsamen Lebens- und Wirtschaftsraumes. • Erfolgreiche Ansätze aus bisherigen Förderperioden sollen ausgebaut werden. • Gemeinsames zivilgesellschaftliches Handeln soll unterstützt werden, um Entwicklungshemmnisse zu überwinden.

1.2 Begründung der Mittelzuweisungen

Die Verteilung der EU-Mittel auf die vier Prioritätsachsen ergibt sich im Wesentlichen aus der bisher geführten Diskussion über Förderbedarfe in der neuen Förderperiode und den Erfahrungswerten aus den vergangenen Förderperioden. Eine der wichtigsten Informationsquellen für die Einschätzung und Gewichtung des Förderbedarfs war die Sammlung von Projektvorschlägen und -ideen potentieller Begünstigter, die während der Erarbeitung des Entwicklungs- und Handlungskonzeptes der Euroregion Pomerania erfolgte.

Strategische Grundanliegen des Kooperationsprogramms ist die Weiterentwicklung der grenzübergreifenden Zusammenarbeit von Institutionen und Verwaltungen in allen gesellschaftlichen Bereichen sowie die Begegnung der Bevölkerung des Fördergebiets.

Davon ausgehend werden die finanziellen Schwerpunkte des neuen Kooperationsprogramms gleichrangig auf die Thematischen Ziele (TZ) 6 (Prioritätsachse I) und 11 (Prioritätsachse IV) gelegt. Sowohl für das TZ 6 als auch das TZ 11 sollen jeweils 32% der Programmmittel eingesetzt werden. Damit wird sowohl der Bedeutung des Tourismus und der Erhaltung des natürlichen und kulturellen Erbes für die Region als auch der Bedeutung der kulturellen und sozialen Kooperation sowie der Zusammenarbeit in vielfältigen Themenbereichen wie z.B. in medizinischen Netzwerken, Zusammenarbeit von Hochschulen und Wirtschaftsakteuren, Zusammenarbeit beim Brand- und Katastrophenschutz und im Bereich der erneuerbaren Energien Rechnung getragen.

Eine wichtige Voraussetzung für alle genannten Kooperationsaktivitäten ist eine dem Bedarf entsprechend ausgebaute Verkehrsinfrastruktur sowie gemeinsame Verkehrskonzepte im deutsch-polnischen Grenzraum. Eine besonders wichtige Rolle spielt für das stark ländlich geprägte Fördergebiet dabei der Verkehrsträger Straße. In den vergangenen Förderperioden konnten bereits einige Engpässe im Verkehrsnetz überwunden werden. Dennoch besteht weiterhin ein erheblicher Bedarf zur Verbesserung der inneren und äußeren Erreichbarkeit der Region. Aufgrund der vergleichsweise hohen Kosten für Verkehrsinfrastrukturmaßnahmen wird eingeschätzt, dass 20% der Programmmittel für das TZ 7 (PA II) eingesetzt werden soll.

Das Zusammenleben und die Kooperation der Menschen im Fördergebiet sind eng mit der schulischen und beruflichen Bildung verbunden. Beispielsweise ist das Erlernen der deutschen bzw. polnischen Sprache möglichst bereits im frühkindlichen Alter eine wesentliche Voraussetzung zur gegenseitigen Verständigung. Auch nach Schule und Berufsausbildung soll im Rahmen des sogenannten lebenslangen Lernens die

interkulturelle Kompetenz der Bevölkerung gestärkt werden. Neben den in der Regel weniger kostenintensiven Bildungsaktivitäten werden aber auch noch Investitionen in Bildungseinrichtungen notwendig sein. Unter Beachtung dieser Vielfalt von Aktionen halten die Programmpartner den Einsatz von 10% der Programm-Mittel für das TZ 10 (Prioritätsachse (PA) III) für angemessen.

Tabelle 2: Überblick über die Investitionsstrategie des Kooperationsprogramms

Prioritätsachse	EFRE-Unterstützung (EUR)	Anteil (%) der gesamten Unionsunterstützung für das Kooperationsprogramm (pro Fonds)			Thematisches Ziel	Investitionsprioritäten	Den Investitionsprioritäten entsprechende spezifische Ziele	Dem spezifischen Ziel entsprechende Ergebnisindikatoren
		EFRE	ENI (ggf.)	IPA (ggf.)				
I	42.880.132	32	-	-	6 Erhaltung und Schutz der Umwelt sowie Förderung der Ressourceneffizienz	6.c Bewahrung, Schutz, Förderung und Entwicklung des Natur- und Kulturerbes 6.d Erhaltung und Wiederherstellung der Biodiversität und des Bodens und Förderung von Ökosystemdienstleistungen, einschließlich über Natura 2000, und grüne Infrastruktur	1 Steigerung der Erlebbarkeit des gemeinsamen Natur- und Kulturerbes 2 Gemeinsamer Erhalt und Entwicklung der Ökosysteme	1.1 Zahl der Besucher und Besucherinnen in ausgewählten Kultur- und Naturerbestätten 2.1 Fläche der Habitate, die dem Erhalt und der Verbesserung der Biodiversität dient
II	26.800.083	20	-	-	7 Förderung von Nachhaltigkeit im Verkehr und Beseitigung von Engpässen in wichtigen Netzinfrastrukturen	7.b Ausbau der regionalen Mobilität durch Anbindung sekundärer und tertiärer Knotenpunkte an die TEN-V-Infrastruktur, einschließlich	3 Beseitigung von Engpässen in der grenzübergreifend wirkenden Verkehrsinfrastruktur	3.1 Anteil der grenzübergreifend wirkenden Straßenverbindungen mit einer Qualität, die den gesetzlichen Anforderungen

Prioritätsachse	EFRE-Unterstützung (EUR)	Anteil (%) der gesamten Unionsunterstützung für das Kooperationsprogramm (pro Fonds)			Thematisches Ziel	Investitionsprioritäten	Den Investitionsprioritäten entsprechende spezifische Ziele	Dem spezifischen Ziel entsprechende Ergebnisindikatoren
						multimodaler Knoten		entspricht
III	13.400.042	10	-	-	10 Investitionen in Bildung, Ausbildung und Berufsbildung für Kompetenzen und lebenslanges Lernen	10 (ETZ) Investitionen in Bildung, Ausbildung, und Berufsbildung für Kompetenzen und lebenslanges Lernen durch die Entwicklung - und Umsetzung gemeinsamer Programme für die allgemeine und berufliche Bildung und die Berufsausbildung	4 Erweiterung gemeinsamer Bildungs- und Ausbildungsangebote	4.1 Anteil der Nutzer und Nutzerinnen gemeinsamer deutsch-polnischer Bildungsangebote an der Gesamtzahl der Teilnehmenden von Bildungsangeboten
IV	42.880.133	32	-	-	11 Verbesserung der institutionellen Kapazitäten von öffentlichen Behörden und Interessenträgern und der effizienten öffentlichen Verwaltung	11 (ETZ) Verbesserung der institutionellen Kapazitäten von öffentlichen Behörden und Interessenträgern und der effizienten öffentlichen Verwaltung durch Förderung der Zusammenarbeit in Rechts- und Verwaltungsfragen und der Zusammenarbeit zwischen Bürgern und Institutionen	5 Intensivierung der Zusammenarbeit von Institutionen im grenzübergreifenden Kontext	5.1 Stimmungsindex der an der deutsch-polnischen grenzüberschreitenden Zusammenarbeit beteiligten Institutionen
V	8.040.024	6	-	-	entfällt	entfällt	6	nicht zutreffend

Prioritätsachse	EFRE-Unterstützung (EUR)	Anteil (%) der gesamten Unionsunterstützung für das Kooperationsprogramm (pro Fonds)			Thematisches Ziel	Investitionsprioritäten	Den Investitionsprioritäten entsprechende spezifische Ziele	Dem spezifischen Ziel entsprechende Ergebnisindikatoren
							Sicherstellung und Stärkung der Kapazitäten für eine effektive gemeinsame Programmumsetzung sowie Information und Kommunikation	

2 Prioritätsachsen

2.1 Beschreibung der Prioritätsachsen, ausgenommen technische Hilfe

2.1.1 Prioritätsachse I

ID der Prioritätsachse	I
Bezeichnung der Prioritätsachse	Natur und Kultur
	Die gesamte Prioritätsachse wird ausschließlich durch Finanzinstrumente umgesetzt.
	Die gesamte Prioritätsachse wird ausschließlich durch auf Unionsebene eingerichtete Finanzinstrumente umgesetzt.
	Die gesamte Prioritätsachse wird durch von der örtlichen Bevölkerung betriebene Maßnahmen zur lokalen Entwicklung umgesetzt.

2.1.2 Fonds und Berechnungsgrundlage für die Unionsunterstützung

Fonds	EFRE
Berechnungsgrundlage (gesamte förderfähige Ausgaben oder förderfähige öffentliche Ausgaben)	gesamte förderfähige Ausgaben

2.1.3 Investitionspriorität 6.c

Investitionsprioritäten	6.c: Bewahrung, Schutz, Förderung und Entwicklung des Natur- und Kulturerbes
--------------------------------	--

2.1.4 Der Investitionspriorität entsprechende spezifische Ziele und erwartete Ergebnisse

ID	1
Spezifisches Ziel	Steigerung der Erlebbarkeit des gemeinsamen Natur- und Kulturerbes
Ergebnisse, die die Mitgliedsstaaten mit Hilfe der EU erreichen wollen	Herausforderung Die Grenzregion zeichnet sich durch eine hohe landschaftliche und naturräumliche Qualität und ein aufgrund seiner langen gemeinsamen Geschichte reichhaltiges kulturelles Erbe aus. Diese sind ein unbedingt erhaltenswertes Kapital. Daher ist deren behutsame, nachhaltige Entwicklung von entscheidender Bedeutung, nicht nur für den Schutz natürlicher Ressourcen,

ID	1
	<p>sondern auch, um die Grundlagen für Wachstum und Wettbewerbsfähigkeit der Region zu erhalten.</p> <p>Trotz dieser hohen Attraktivität konzentrieren sich die Besuche aus dem Nachbarland auf wenige Teilräume: die polnische Ostseeküste und die Metropole Stettin. Im deutschen Teil des Fördergebiets ist der Anteil von Gästen aus Polen sehr gering und konzentriert sich auf die Hansestädte Stralsund, Greifswald und die Insel Rügen.</p> <p>Zudem verfügt die Region über hervorragende strukturelle Voraussetzungen; bspw. ein gut ausgebautes Wasserwander- oder ein bereits in Teilen vorhandenes Radwegenetz. Das ist eine gute Ausgangsbasis für die Schaffung gemeinsamer, grenzübergreifender Angebote, welche es ermöglichen, die Grenzregion einschließlich der grenznahen Städte und der Metropolregion Stettin bewusster wahrzunehmen und zu stärken.</p> <p>Ansatzpunkte der Förderung</p> <p>Das Kooperationsprogramm zielt auf eine gemeinsame, behutsame Entwicklung des Kultur- und Naturerbes und auf die Verknüpfung bestehender Natur- und Kulturerbestätten ab. Erreicht werden kann dies z.B. dadurch, dass die touristische Wegeinfrastruktur miteinander verbunden und deren grenzüberschreitender Bekanntheitsgrad und Nutzung durch gemeinsame Angebote sowohl für die Bevölkerung der Grenzregion als auch für Gäste gesteigert wird.</p> <p>Folgende Ergebnisse werden erwartet:</p> <ul style="list-style-type: none"> • grenzüberschreitend verknüpfte Angebote • verbesserte Erlebbarkeit, u.a. durch Mehrsprachigkeit und optimierte Zielgruppenansprache

Tabelle 3: Programmspezifische Ergebnisindikatoren für das Spezifische Ziel 1

ID	Indikator	Einheit für die Messung	Basiswert	Basisjahr	Zielwert (2023)	Datenquelle	Häufigkeit der Berichterstattung
1.1	Zahl der Besucher in ausgewählten Kultur- und Naturerbestätten	Anzahl / Jahr	872.341	2013	900.000	Erhebung der Besucherzahlen bei 10 repräsentativen Kultur- und	Ausgangserhebung 2014 Weitere Erhebungen 2016, 2018 und 2022

ID	Indikator	Einheit für die Messung	Basiswert	Basisjahr	Zielwert (2023)	Datenquelle	Häufigkeit der Berichterstattung
						Naturerbe- stätten	

2.1.5 Maßnahmen, die im Rahmen der Investitionspriorität zu unterstützen sind

2.1.5.1 Beschreibung der Art und Beispiele für zu unterstützende Maßnahmen und ihres erwarteten Beitrags zu den spezifischen Zielen und falls zutreffend die Benennung der wichtigsten Zielgruppen, spezifischer, gezielt zu unterstützender Gebiete und der Arten von Begünstigten

Investitionspriorität	6.c Bewahrung, Schutz, Förderung und Entwicklung des Natur- und Kulturerbes
<p>Art der Maßnahmen im Spezifischen Ziel 1: Es sollen Maßnahmen gefördert werden, die geeignet sind, das gemeinsame Kultur- und Naturerbe, welches das Fördergebiet entscheidend prägt, zu erhalten, miteinander zu verknüpfen und für die Bevölkerung beider Teilräume gleichermaßen erlebbar zu machen, insbesondere:</p> <p>Beispiele für zu fördernde Maßnahmen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verknüpfung von Kultur- und Naturerbebestätten durch den Ausbau der touristischen Wegeinfrastrukturen (Rad- und Wanderwege). Vorrangig ist der Lückenschluss in grenzüberschreitenden thematischen Wegerouten, Entwicklung von Angeboten zur Vermittlung des Natur- und Kulturerbes für Zielgruppen aus dem benachbarten Fördergebiet, • Grenzüberschreitende Informationsangebote zum gemeinsamen Natur- und Kulturerbe, z.B. über die Printmedien, webbasierte, mobile Angebote oder Audioguidesysteme, • Grenzüberschreitende Vermarktung gemeinsamer Kultur- und Naturerlebnisangebote, • Verbesserung der Besucherlenkung (u.a. durch mehrsprachige Beschilderungs- und Wegeleitsysteme), • Inhaltliche Zusammenarbeit von Umweltbildungs- und Kultureinrichtungen zur Schaffung gemeinsamer Angebote wie z.B. gemeinsame Ausstellungen. <p>Kategorien der Zuwendungsempfänger</p> <ul style="list-style-type: none"> • Institutionen der öffentlichen Verwaltung staatlicher, regionaler und lokaler Ebene, Vereinigungen dieser Institutionen sowie nachgeordnete Behörden, • Weitere Körperschaften des öffentlichen Rechts (z.B. Kammern, Organe der Regierungsverwaltung), • Institutionen des Bildungswesens, Hochschulen, weitere Wissenschafts- und Bildungseinrichtungen, Verwaltungen und Träger der Naturschutzgebiete, wie z.B. Nationalparks, Naturparks, Landschaftsparks und Biosphärenreservaten, • Staatliche Forstämter und Forstwirtschaftsbetriebe, einschließlich deren Organisationseinheiten, • Gemeinnützig tätige juristische Personen (z.B. Vereine, Verbände, Stiftungen), 	

- Tourismusverbände und -organisationen,
- Kultur- und Sporteinrichtungen,
- Europäischer Verbund für territoriale Zusammenarbeit (EVTZ),
- Nichtregierungsorganisationen.

Einzelheiten sind im Handbuch für Antragstellende und Begünstigte geregelt.

Zielgruppen

Bevölkerung, Gäste des Fördergebiets.

Spezifische Zielgebiete

Die Förderung erfolgt im gesamten Fördergebiet.

2.1.5.2 Leitgrundsätze für die Auswahl der Vorhaben

Investitionspriorität	6.c Bewahrung, Schutz, Förderung und Entwicklung des Natur- und Kulturerbes
<p>Zusätzlich zu den allgemeinen Kriterien für die Projektauswahl sind folgende Kriterien für die Projektauswahl zu berücksichtigen: Das Projekt leistet einen Beitrag zu dem Spezifischen Ziel und</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. besitzt eine überregionale Ausstrahlung, 2. trägt zum Erhalt der besonderen naturräumlicher oder kultureller Eigenarten des Fördergebietes bei, 3. ergänzt das bereits vorhandene Angebot , 4. entspricht dem besonderen Bedarf zur Förderung grenzübergreifender Angebote im Binnenland. <p>Weitere Projektauswahlkriterien werden durch den Begleitausschuss festgelegt.</p>	

2.1.5.3 Outputindikatoren

Tabelle 4: Gemeinsame und programmspezifische Outputindikatoren

ID	Indikator (Bezeichnung des Indikators)	Einheit für die Messung	Zielwert (2023)	Datenquelle	Häufigkeit der Berichterstattung
1.1	Zahl der geförderten Aktionen	Anzahl	20	Projektberichte	jährlich
1.2	Nachhaltiger Tourismus: Zunahme der erwarteten Zahl der Besucher unterstützter Stätten des Naturerbes und des kulturellen Erbes sowie unterstützter	Besuche/ Jahr	5.000	Projektberichte	jährlich

ID	Indikator (Bezeichnung des Indikators)	Einheit für die Messung	Zielwert (2023)	Datenquelle	Häufigkeit der Berichterstattung
	Sehenswürdigkeiten				
1.3	Länge der unterstützten touristischen Wegeinfrastruktur (Rad-, Wander-, Reitwege)	Kilometer	25	Projektberichte	jährlich

2.1.6 Investitionspriorität 6.d

Investitionspriorität	6.d: Erhaltung und Wiederherstellung der Biodiversität und des Bodens und Förderung von Ökosystemdienstleistungen, einschließlich über Natura 2000 und grüne Infrastruktur
------------------------------	--

2.1.7 Der Investitionspriorität entsprechende spezifische Ziele und erwartete Ergebnisse

ID	2
Spezifisches Ziel	Gemeinsamer Erhalt und Entwicklung der Biodiversität
Ergebnisse, die die Mitgliedsstaaten mit Hilfe der EU erreichen wollen	<p>Herausforderung</p> <p>Das Fördergebiet weist eine außerordentlich hohe Naturraumqualität auf, was durch das Vorhandensein von sieben Nationalparks, zwei Biosphärenreservaten sowie von insgesamt 380 als NATURA 2000 registrierter Schutzgebiete belegt wird.</p> <p>Wichtige ökologische Korridore verlaufen entlang der Ostseeküste (u.a. Usedom und Wollin, Greifswalder und Jasmunder Bodden), im Unteren Odertal, dem Kleinen und Stettiner Haff sowie in Ost-West-Richtung entlang eiszeitlicher Urstromtäler mit ihren Wald- und Seenlandschaften (POŚ Zachodniopomorskie, GLP MV 2003).</p> <p>Eine Besonderheit des Fördergebiets ist der ausgedehnte Küstenabschnitt mit seinen sehr sensiblen und zum Teil stark beeinträchtigten Ökosystemen wie den Boddengewässern, dem Kleinen- und dem Stettiner Haff. Diese haben eine herausragende Bedeutung für den Schutz der Meeresumwelt und den Schutz von Zugvögeln. Auf den Inseln Usedom und Wollin ist aufgrund der Versalzungsgefahr die Grundwasserversorgung eine besondere Herausforderung. (POŚ Westpommern2011).</p> <p>Die empfindlichen Ökosysteme der Ostseeküste bieten zahlreichen geschützten Arten ihre Lebensgrundlage, was abgestimmte Naturschutzmaßnahmen insbesondere im Rahmen</p>

	<p>des integrierten Küstenzonenmanagements erforderlich macht. Bedingt durch den Klimawandel ist für das durch großflächige Waldbestände und Innengewässer geprägte Fördergebiet Schutz vor Naturkatastrophen ein wichtiges Element des nachhaltigen Erhalts der biologischen Vielfalt. Insbesondere in Hinblick auf die stark schwankenden Wasserstände der Oder - eines direkt an der deutsch-polnischen Grenze verlaufenden Flusses mit einer ausgeprägten Gefahr für Hochwasser und Überschwemmungen, bestehen kontinuierlich grenzübergreifende Handlungsbedarfe. Große Teile des Fördergebiets mit ausgedehnten Kiefernwäldern, niedrigen Niederschlags-Mengen und leichten Sandböden werden mit einer sehr hohen Waldbrandgefährdung konfrontiert. Unter Berücksichtigung der Biodiversitätsstrategie der EU bis 2020 wird daher in den Maßnahmen zur Bewältigung der Folgen von Naturkatastrophen ein wesentlicher Schwerpunkt dieser Investitionspriorität gesehen. Das Naturkapital stellt im ländlich geprägten Fördergebiet des Kooperationsprogramms eine maßgebliche Stütze für dessen wirtschaftliche Entwicklung, insbesondere im Tourismus, der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft dar.</p> <p>Ansatzpunkte der Förderung</p> <p>Der Erhalt und Entwicklung der Biodiversität tragen zur Verbesserung der Attraktivität des Fördergebiets als Lebensraum sowohl für Menschen als auch für Tier- und Pflanzenarten bei. Grenzübergreifende Zusammenarbeit bietet die Möglichkeit, viele Herausforderungen des Umweltschutzes und der Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen besonders wirksam zu lösen. Die grenzüberschreitende Zusammenarbeit bietet die Chance, verschiedene Erfahrungen in der Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen zu nutzen und Ökosystemdienstleistungen zu optimieren.</p> <p>Folgende Ergebnisse werden erwartet:</p> <ul style="list-style-type: none"> • verbesserter Schutz grenzübergreifend vorkommender Arten bzw. Biotope • Erhalt von Umweltressourcen
--	--

Tabelle 5: Programmspezifische Ergebnisindikatoren für das Spezifische Ziel 2

ID	Indikator	Einheit für die Messung	Basiswert	Basisjahr	Zielwert (2023)	Datenquelle	Häufigkeit der Berichterstattung
2.1	Fläche der Habitate, die dem Erhalt und der	ha	159.338,09	2014	159.388,1	Zuständige Umweltbehörden	Ausgangserhebung 2014 Weitere Erhebungen 2017

ID	Indikator	Einheit für die Messung	Basiswert	Basisjahr	Zielwert (2023)	Datenquelle	Häufigkeit der Berichterstattung
	Verbesserung der Biodiversität dienen						, 2019 und 2022

2.1.8 Maßnahmen, die im Rahmen der Investitionspriorität zu unterstützen sind

2.1.8.1 Beschreibung der Art und Beispiele für zu unterstützende Maßnahmen und ihres erwarteten Beitrags zu den spezifischen Zielen und falls zutreffend die Benennung der wichtigsten Zielgruppen, spezifischer, gezielt zu unterstützender Gebiete und der Arten von Begünstigten

Investitionspriorität	6.d Erhaltung und Wiederherstellung der Biodiversität und des Bodens und Förderung von Ökosystemdienstleistungen, einschließlich über Natura 2000 und grüne Infrastruktur
<p>Art der Maßnahmen im Spezifischen Ziel 2:</p> <p>Mit dem übergeordneten Ziel der Verbesserung der grenzübergreifenden Wirksamkeit des Biotop- und Artenschutzes sollen Projekte gefördert werden, die einerseits zur Entwicklung und Durchführung gemeinsamer umweltbasierter Maßnahmen und Strategien oder andererseits zum grenzüberschreitenden Wissens- und Erfahrungsaustausch beitragen, insbesondere hinsichtlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> • einer optimierten und nachhaltigen Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen u.a. in Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft; • einer besseren Überwachung von geschützten und bedrohten Arten sowie Instandhaltung deren Populationen insbesondere im grenzüberschreitenden Lebensräumen; • Entwicklung und Optimierung von Ökosystemdienstleistungen. <p>Einen weiteren Schwerpunkt beim Schutz der Biodiversität stellt die Bekämpfung der Folgen von Klimawandelereignissen, wie etwa Hochwasser und Waldbrände, dar. Die Umsetzung von innovativen Maßnahmen im Bereich der grünen Infrastruktur verringert die Wahrscheinlichkeit des Auftretens von schwerwiegenden Naturkatastrophen und unterstützt somit die Natur beim nachhaltigen Erhalt von intakten Lebensräumen für Tiere und Pflanzen. Falls erforderlich kann zur Risikoprävention bei besonderen Naturgefahren auch graue Infrastruktur flankierend unterstützt werden.</p> <p>Darüber hinaus zielen die Maßnahmen auf die Sensibilisierung der Bevölkerung und Aufklärung über umweltbewusstes Verhalten durch Vermittlung ökologischer, ökonomischer und sozialer Zusammenhänge ab.</p> <p>Beispiele für zu fördernde Maßnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • grenzüberschreitende Planung und Durchführung von Maßnahmen zum Arten- und Biotopschutz, insbesondere zur Herstellung eines grenzüberschreitenden Biotopverbundes, z.B. durch <ul style="list-style-type: none"> ○ Maßnahmen zur Verbesserung der Luftqualität im Rahmen der Richtlinie 2008/50/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, 	

Investitionspriorität	6.d Erhaltung und Wiederherstellung der Biodiversität und des Bodens und Förderung von Ökosystemdienstleistungen, einschließlich über Natura 2000 und grüne Infrastruktur
<ul style="list-style-type: none">○ Biotopvernetzung,○ Schaffung von Trittsteinbiotopen,○ Renaturierung von Flussauen,○ Schutz, Monitoring, Management und Öffentlichkeitsarbeit für geschützte Leitarten (z.B. Wolf),○ Integriertes Küstenzonenmanagement,○ Schutzmaßnahmen vor Bränden und Katastrophen.● Grenzüberschreitende Maßnahmen zur Inwertsetzung von Ökosystemdienstleistungen, z.B.<ul style="list-style-type: none">○ Im Hoch- und Grundwasserschutz,○ Bei der Bewirtschaftung / Renaturierung von Waldökosystemen,○ Beim Erhalt genetischer Ressourcen für regionale Gehölze und Nutzpflanzen.	
<p>Kategorien der Zuwendungsempfänger:</p> <ul style="list-style-type: none">● Institutionen der öffentlichen Verwaltung staatlicher, regionaler und lokaler Ebene, Vereinigungen dieser Institutionen sowie nachgeordnete Behörden,● Weitere Körperschaften des öffentlichen Rechts (z.B. Kammern, Organe der Regierungsverwaltung),● Institutionen des Bildungswesens, Hochschulen, weitere Wissenschafts- und Bildungseinrichtungen,● Verwaltungen und Träger der Naturschutzgebiete, wie z.B. Nationalparks, Naturparks, Landschaftsparks und Biosphären-Reservate,● Staatliche Forstämter und Forstwirtschaftsbetriebe, einschließlich deren Organisationseinheiten, Gemeinnützig tätige juristische Personen (z.B. Vereine, Verbände, Stiftungen),● Nichtregierungsorganisationen, insbesondere Umweltschutz- und Naturschutzorganisationen sowie gemeinnützige Verbände oder Vereine, welche die Interessen von Unternehmen der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft vertreten, wie z.B. Erzeugerverbände,● Europäischer Verbund für territoriale Zusammenarbeit,● Nichtregierungsorganisationen.	
<p>Einzelheiten sind im Handbuch für Antragstellende und Begünstigte geregelt.</p>	
<p>Zielgruppen: Naturschutz- und Landschaftsschutzorganisationen bzw. -verwaltungen, Bewirtschaftende der natürlichen Ressourcen im Fördergebiet, wie Institutionen der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft; Bevölkerung.</p>	
<p>Spezifische Zielgebiete: Die Förderung erfolgt im gesamten Fördergebiet.</p>	

2.1.8.2 Leitgrundsätze für die Auswahl der Vorhaben

Investitionspriorität	6.d Erhaltung und Wiederherstellung der Biodiversität und des Bodens und Förderung von Ökosystemdienstleistungen, einschließlich über Natura 2000 und grüne Infrastruktur
<p>Zusätzlich zu den allgemeinen Kriterien für die Projektauswahl sind folgende Kriterien für die Projektauswahl zu berücksichtigen: Das Projekt leistet einen Beitrag zu dem Spezifischen Ziel und</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. nimmt Bezug auf naturschutzfachliche Bedeutung der zu unterstützenden Schutzgebiete bzw. Arten, 2. unterstreicht die Relevanz bestehender grenzübergreifender ökosystemarer räumlicher Wirkungszusammenhänge. <p>Weitere Projektauswahlkriterien werden durch den Begleitausschuss festgelegt.</p>	

2.1.8.3 Outputindikatoren

Tabelle 6: Gemeinsame und programmspezifische Outputindikatoren

ID	Indikator (Bezeichnung des Indikators)	Einheit für die Messung	Zielwert (2023)	Datenquelle	Häufigkeit der Berichterstattung
2.1	Zahl der gemeinsamen Aktionen zugunsten des Erhalts und der Entwicklung der Biodiversität	Anzahl	10	Projektberichte	jährlich
2,2	Zahl der gemeinsamen Aktionen zur Bewältigung klimabezogener Risiken	Anzahl	5	Projektberichte	jährlich

2.1.9 Leistungsrahmen

Tabelle 7: Leistungsrahmen der Prioritätsachse

PA	Art des Indikators (wichtiger Durchführungsschritt, Finanz-, Output- oder ggf. Ergebnisindikator)	ID	Indikator oder wichtiger Durchführungsschritt	Einheit für die Messung (ggf.)	Etappenziel für 2018	Endziel (2023)	Datenquelle	Erläuterung der Relevanz des Indikators (ggf.)
I	Finanzindikator	1.F	Finanzielle Umsetzung der PA	EUR	6.305.903	50.447.215	Bescheinigte Ausgaben entspr. Art. 126 Buchstabe c) VO (EU)1303/2013	
	Outputindikator	1.1	Zahl der geförderten Aktionen	Anzahl	4	20	Projektberichte	
	Outputindikator	1.2	Nachhaltiger Tourismus: Zunahme der erwarteten Zahl der Besucher unterstützter Stätten des Naturerbes und des	Besuche/ Jahr	1.000	5.000	Projektberichte	

PA	Art des Indikators (wichtiger Durchführungsschritt, Finanz-, Output- oder ggf. Ergebnisindikator)	ID	Indikator oder wichtiger Durchführungsschritt	Einheit für die Messung (ggf.)	Etappenziel für 2018	Endziel (2023)	Datenquelle	Erläuterung der Relevanz des Indikators (ggf.)
			kulturellen Erbes sowie unterstützter Sehenswürdigkeiten					
	Outputindikator	1.3	Länge der unterstützten touristischen Wegeinfrastruktur (Rad-, Wander-, Reitwege)	Kilometer	5	25	Projektberichte	
	Outputindikator	2.1	Zahl der gemeinsamen Aktionen zugunsten des Erhalts und der Entwicklung der Biodiversität	Anzahl	2	10	Projektberichte	

Zusätzliche qualitative Informationen zur Festlegung des Leistungsrahmens (fakultativ)

--

2.1.10 Interventionskategorien

Tabelle 8: Dimension 1 – Interventionsbereich

Prioritätsachse	Code	Interventionsbereich	Betrag (EUR) EFRE
I	85	Schutz und Verbesserung der biologischen Vielfalt, des Naturschutzes und grüner Infrastrukturen	5.000.000,00
I	87	Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel und zur Verhinderung des Klimawandels, Bewältigung klimabezogener Risiken (z. B. Erosion, Brände, Überschwemmungen, Stürme und Dürren), einschließlich Sensibilisierungsmaßnahmen sowie Katastrophenschutz- und Katastrophenmanagementsystemen und -infrastrukturen	4.500.000,00
I	90	Rad- und Fußwege	9.700.000,00
I	91	Entwicklung und Förderung des touristischen Potenzials von Naturgebieten	6.300.000,00
I	92	Schutz, Entwicklung und Förderung öffentlicher touristischer Ressourcen	10.500.000,00
I	93	Entwicklung und Förderung öffentlicher Tourismusdienstleistungen	2.880.132,00
I	94	Schutz, Entwicklung und Förderung öffentlicher Ressourcen im Bereich Kultur und Kulturerbe	2.000.000,00
I	95	Entwicklung und Förderung öffentlicher Dienstleistungen im Bereich Kultur und Kulturerbe	2.000.000,00

Tabelle 9: Dimension 2 - Finanzierungsform

Prioritätsachse	Code	Betrag (EUR)
I	01	42.880.132,00 EFRE

Tabelle 10: Dimension 3 - Art des Gebiets

Prioritätsachse	Code	Betrag (EUR)
I	01	16.723.000,00 EFRE
I	02	20.154.132,00 EFRE
I	03	6.003.000,00 EFRE

Tabelle 11: Dimension 6 - Territoriale Umsetzungsmechanismen

Prioritätsachse	Code	Betrag (EUR)
I	07	42.880.132,00 EFRE

2.1.11 Prioritätsachse II

ID der Prioritätsachse	II
Bezeichnung der Prioritätsachse	Verkehr und Mobilität
	Die gesamte Prioritätsachse wird ausschließlich durch Finanzinstrumente umgesetzt.
	Die gesamte Prioritätsachse wird ausschließlich durch auf Unionsebene eingerichtete Finanzinstrumente umgesetzt.
	Die gesamte Prioritätsachse wird durch von der örtlichen Bevölkerung betriebene Maßnahmen zur lokalen Entwicklung umgesetzt.

2.1.12 Fonds und Berechnungsgrundlage für die Unionsunterstützung

Fonds	EFRE
Berechnungsgrundlage (gesamte förderfähige Ausgaben oder förderfähige öffentliche Ausgaben)	gesamte förderfähige Ausgaben

2.1.13 Investitionspriorität 7.b

Investitionspriorität	7.b: Ausbau der regionalen Mobilität durch Anbindung sekundärer und tertiärer Knotenpunkte an die TEN-V-Infrastruktur, einschließlich multimodaler Knoten
------------------------------	---

2.1.14 Der Investitionspriorität entsprechende spezifische Ziele und erwartete Ergebnisse

ID	3
Spezifisches Ziel	Beseitigung von Engpässen in der grenzübergreifend wirkenden Verkehrsinfrastruktur
Ergebnisse, die die Mitgliedsstaaten mit Hilfe der EU erreichen wollen	<p>Herausforderung Die eingeschränkte grenzüberschreitende Erreichbarkeit in der Region ist zum Teil durch die natürliche Barriere des Grenzflusses Oder und des Stettiner Haffs bedingt. Durch die Lage an dem Kernnetzkorridor Ostsee-Adria mit den Häfen Stettin und Swinemünde sowie durch die gute Anbindung an Berlin und an Hamburg besteht die Chance, den grenzüberschreitenden Wirtschaftsverkehr auch im Hinblick auf die Metropolregion Stettin zu stärken.</p> <p>Ansatzpunkte der Förderung Für die Bevölkerung, die gewerbliche Wirtschaft und Gäste des Fördergebietes sollen kürzere grenzüberschreitende Routen bzw. Fahrt- und Reisezeiten erreicht werden, indem sekundäre und tertiäre Knotenpunkte durch qualitative Lückenschlüsse und die Verbesserung des technischen Zustands der Verkehrsverbindungen zwischen Deutschland und Polen besser an die TEN-V Infrastruktur angebunden werden. Dabei werden Straßenbaumaßnahmen gefördert, die grenzübergreifende Wirkung auf das Fördergebiet entfalten und grenznah lokalisiert sind.</p> <p>Das Fördergebiet soll vorrangig im Bereich Straßen besser an die bestehenden Verbindungen angeschlossen und das grenzüberschreitend wirkende Straßennetz dadurch aufgewertet werden. Insbesondere sollen dabei die grenzüberschreitende Erreichbarkeit von Arbeits- und Wohnorten sowie ein verkehrssicherer Zugang zu Knotenpunkten mit öffentlichen und privaten Dienstleistungen der Daseinsvorsorge verbessert werden. Somit kann Verkehrssicherheit erhöht und die Fahrzeiten zu den sozialen und medizinischen Einrichtungen, Ämtern, Schul- und Bildungseinrichtungen, Banken und weiteren Punkten der Versorgungsinfrastruktur im Fördergebiet verkürzt werden. Darüber hinaus soll auch der grenzüberschreitende Tourismusverkehr durch die infrastrukturellen Maßnahmen begünstigt werden. Überregional bedeutsam ist zudem die verbesserte Anbindung an den übergeordneten Kernnetzkorridor Ostsee-Adria sowie die Verbindungen in die benachbarten Metropolregionen Berlin und Hamburg. Im Stettiner Haff sind auch die Einrichtung zusätzlicher und Ausbau vorhandener Fährverbindungen einschließlich notwendiger Anlegestellen und deren Anbindungen an das bestehende Verkehrsnetz möglich. Darüber hinaus sollen die</p>

ID	3
	<p>Planungs- und Abstimmungsprozesse für die in Diskussion befindlichen neuen zusätzlichen grenzübergreifenden Verbindungen unterstützt werden.</p> <p>Folgende Ergebnisse werden erwartet:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bessere Erschließung und grenzüberschreitende Erreichbarkeit innerhalb des Fördergebiets, vorrangig auf dem Verkehrsträger Straße • Bessere Anbindung an das übergeordnete Verkehrsnetz insbesondere zur Erreichbarkeit der Metropolregion Stettin und der touristischen Zentren. <p>Ferner wird durch Qualitätsverbesserungen der bestehenden Straßenverbindungen im Fördergebiet eine Verkehrsverlagerung von Verkehrsströmen ermöglicht und somit eine geringere Auswirkung auf die Umwelt, wie z.B. niedrigerer Schadstoffausstoß sowie Vermeidung von Verkehrslärm und Staus, erwartet.</p>

Tabelle 12: Programmspezifische Ergebnisindikatoren für das Spezifische Ziel 3

ID	Indikator	Einheit für die Messung	Basiswert	Basisjahr	Zielwert (2023)	Datenquelle	Häufigkeit der Berichterstattung
3.1	Anteil der grenzübergreifend wirkenden Straßenverbindungen mit einer Qualität, die den gesetzlichen Anforderungen entspricht	Prozent	55	2014	59	Erhebung bei den zuständigen Verkehrsverwaltungen	Ausgangserhebung 2014 Weitere Erhebungen 2018, 2020 und 2022

2.1.15 Maßnahmen, die im Rahmen der Investitionspriorität zu unterstützen sind

2.1.15.1 Beschreibung der Art und Beispiele für zu unterstützende Maßnahmen und ihres erwarteten Beitrags zu den spezifischen Zielen und falls zutreffend die Benennung der wichtigsten Zielgruppen, spezifischer, gezielt zu unterstützender Gebiete und der Arten von Begünstigten

Investitionspriorität	7.b Ausbau der regionalen Mobilität durch Anbindung sekundärer und tertiärer Knotenpunkte an die TEN-V-Infrastruktur, einschließlich multimodaler Knoten
------------------------------	---

Investitionspriorität	7.b Ausbau der regionalen Mobilität durch Anbindung sekundärer und tertiärer Knotenpunkte an die TEN-V-Infrastruktur, einschließlich multimodaler Knoten
<p>Art der Maßnahmen im Spezifischen Ziel 3: Im Rahmen des Spezifischen Ziels ist beabsichtigt, Maßnahmen zu fördern, die einen Beitrag zum Spezifischen Ziel „Beseitigung von Engpässen in der grenzübergreifend wirkenden Verkehrsinfrastruktur“ leisten“ Die Maßnahmen zielen auf die Beseitigung der Engpässe in der grenzübergreifend wirkenden Verkehrsinfrastruktur des Fördergebiets ab. Dieses Ziel soll erreicht werden indem:</p> <ul style="list-style-type: none">▪ Sekundäre und tertiäre Knotenpunkte besser an die TEN-V Infrastruktur angebunden werden und gleichzeitig▪ Der Anteil der grenzübergreifend wirksamen Straßenverbindungen, die den aktuellen und zukünftigen Anforderungen entsprechen, erhöht wird. <p>Die Zuordnung von sekundären und tertiären Knotenpunkten im Fördergebiet wurde für Mecklenburg-Vorpommern und Brandenburg in Anlehnung an die geltenden Landesraumentwicklungsprogramme sowie für die Wojewodschaft Westpommern in Anlehnung an den geltenden Raumbewirtschaftungsplan vorgenommen. Stettin stellt einen städtischen Knoten des Kernnetzes entsprechend der VO (EU) Nr. 1315/2013 (Anhang II) dar.</p> <p>Die sekundären und tertiären Knotenpunkte sind:</p> <p>In Mecklenburg-Vorpommern 12 Oberzentren (OZ), Mittelzentren und deren Mittelbereiche gemäß Landesraumentwicklungsprogramm vom 30.05.2005: Anklam, Bergen auf Rügen, Demmin, Greifswald (OZ), Grimmen, Neubrandenburg (OZ), Neustrelitz, Pasewalk, Stralsund (OZ), Ueckermünde, Waren, Wolgast</p> <p>In Brandenburg 9 Mittelzentren sowie deren Mittelbereiche entsprechend dem Landesentwicklungsplan vom 31.03.2009 Bad Freienwalde (Oder), Bernau, Eberswalde, Neuenhagen bei Berlin, Prenzlau, Schwedt/Oder, Seelow, Strausberg und Templin</p> <p>In Westpommern folgende Zentren gemäß Raumbewirtschaftungsplan der Wojewodschaft Westpommern vom Oktober 19.10.2010 (Karten Nr. 13 und 14): Überregionales Zentrum: Koszalin Regionale Zentren: Kołobrzeg, Stargard Szczeciński, Szczecinek, Świnoujście, Wałcz Subregionale Zentren: Barlinek, Białogard, Choszczno, Drawsko Pomorskie, Goleniów, Gryfice, Gryfino, Pyrzyce, Połczyn-Zdrój, Darłowo, Sławno Gemeindeübergreifende Zentren ersten Grades: Dębno, Myślibórz, Police, Nowogard, Kamień Pomorski, Łobez, Złocieniec, Świdwin, Czaplunek.</p> <p>Die notwendigen Maßnahmen zum Ausbau besonders wichtiger Straßenverbindungen im</p>	

Investitionspriorität	7.b Ausbau der regionalen Mobilität durch Anbindung sekundärer und tertiärer Knotenpunkte an die TEN-V-Infrastruktur, einschließlich multimodaler Knoten
<p>Fördergebiet wurden von den zuständigen Straßenbauverwaltungen in Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg und Wojewodschaft Westpommern in einem grenzübergreifenden Gesamtkonzept identifiziert. Die Maßnahmen sollen in besonderer Weise zum Ziel der Verbesserung der grenzüberschreitenden Verkehrsqualität durch bessere Anbindung der Knotenpunkte an die TEN-V Infrastruktur beitragen.</p> <p>Beispiele für zu fördernde Maßnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vorbereitung und Durchführung von Investitionen in (qualitative) Lückenschlüsse im grenzüberschreitenden Straßennetz • Maßnahmen zur Öffnung neuer bzw. Verbesserung bestehender Fährverbindungen • Konzepte zur Vorbereitung der oben genannten Maßnahmen • Planungs- und Abstimmungsprozesse zur Verbesserung bestehender und zur Schaffung neuer grenzüberschreitender Verkehrsverbindungen <p>Kategorien der Zuwendungsempfänger:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Institutionen der öffentlichen Verwaltung staatlicher, regionaler und lokaler Ebene, Vereinigungen dieser Institutionen, sowie nachgeordnete Behörden, • Europäischer Verbund für territoriale Zusammenarbeit <p>Einzelheiten sind im Handbuch für Antragstellende und Begünstigte geregelt.</p> <p>Zielgruppen: Bewohner und Bewohnerinnen, Unternehmen und Gäste des Fördergebiets.</p> <p>Spezifische Zielgebiete: Der Schwerpunkt liegt vorrangig auf dem engeren Grenzraum mit unmittelbarer grenzüberschreitender Wirkung.</p>	

2.1.15.2 Leitgrundsätze für die Auswahl der Vorhaben

Investitionspriorität	7.b Ausbau der regionalen Mobilität durch Anbindung sekundärer und tertiärer Knotenpunkte an die TEN-V-Infrastruktur, einschließlich multimodaler Knoten
<p>Zusätzlich zu den allgemeinen Kriterien für die Projektauswahl sind folgende Kriterien für die Projektauswahl zu berücksichtigen:</p> <p>Das Projekt leistet einen Beitrag zu dem Spezifischen Ziel und trägt zur Erhöhung der Anzahl bzw. der Länge von Straßenverbindungen bei, deren Qualität den gesetzlichen Anforderungen entspricht.</p> <p>Die Förderung wird die notwendigen Hauptinvestitionen in das übergeordnete Verkehrsnetz komplementär unterstützen.</p> <p>Weitere Projektauswahlkriterien werden durch den Begleitausschuss festgelegt.</p>	

2.1.15.3 Outputindikatoren

Tabelle 13: Gemeinsame und programmspezifische Outputindikatoren

ID	Indikator (Bezeichnung des Indikators)	Einheit für die Messung	Zielwert (2023)	Datenquelle	Häufigkeit der Berichterstattung
3.1	Gesamtlänge der wiederaufgebauten oder ausgebauten Straßenverbindungen	Kilometer	30	Projektberichte	jährlich
3.2	Investitionen in Häfen und Anlegestellen	Anzahl	3	Projektberichte	jährlich

2.1.16 Leistungsrahmen

Tabelle 14: Leistungsrahmen der Prioritätsachse

PA	Art des Indikators (wichtiger Durchführungsschritt, Finanz-, Output- oder ggf. Ergebnisindikator)	ID	Indikator oder wichtiger Durchführungsschritt	Einheit für die Messung (ggf.)	Etappenziel für 2018	Endziel (2023)	Datenquelle	Erläuterung der Relevanz des Indikators (ggf.)
II	Finanzindikator	3.F	Finanzielle Umsetzung der PA	EUR	3.941.189	31.529.510	Bescheinigte Ausgaben entspr. Art. 126 Buchstabe c) VO (EU)1303/20 13	
	Outputindikator	3.1	Straßen: Gesamtlänge der wiederaufgebauten oder ausgebauten Straßenverbindungen	Kilometer	5	30	Projektberichte	

Zusätzliche qualitative Informationen zur Festlegung des Leistungsrahmens (fakultativ)

--

2.1.17 Interventionskategorien

Tabelle 15: Dimension 1 – Interventionsbereich

Prioritätsachse	Code	Interventionsbereich	Betrag (EUR) EFRE
II	34	Erneuerung oder Ausbau anderer Straßen (Autobahn, nationale, regionale oder lokale Straßen)	23.800.083,00
II	42	Binnenwasserstraßen und –häfen (regional und lokal)	3.000.000,00

Tabelle 16: Dimension 2 - Finanzierungsform

Prioritätsachse	Code	Betrag (EUR)
II	01	26.800.083,00 EFRE

Tabelle 17: Dimension 3 - Art des Gebiets

Prioritätsachse	Code	Betrag (EUR)
II	01	9.112.083,00 EFRE
II	02	8.844.000,00 EFRE
II	03	8.844.000,00 EFRE

Tabelle 18: Dimension 6 - Territoriale Umsetzungsmechanismen

Prioritätsachse	Code	Betrag (EUR)
II	07	26.800.083,00 EFRE

2.1.18 Prioritätsachse III

ID der Prioritätsachse	III
Bezeichnung der Prioritätsachse	Bildung

ID der Prioritätsachse	III
	Die gesamte Prioritätsachse wird ausschließlich durch Finanzinstrumente umgesetzt.
	Die gesamte Prioritätsachse wird ausschließlich durch auf Unionsebene eingerichtete Finanzinstrumente umgesetzt.
	Die gesamte Prioritätsachse wird durch von der örtlichen Bevölkerung betriebene Maßnahmen zur lokalen Entwicklung umgesetzt.

2.1.19 Fonds und Berechnungsgrundlage für die Unionsunterstützung

Fonds	EFRE
Berechnungsgrundlage (gesamte förderfähige Ausgaben oder förderfähige öffentliche Ausgaben)	gesamte förderfähige Ausgaben

2.1.20 Investitionspriorität 10 (ETZ)

Investitionspriorität	10 b : Investitionen in Bildung, Ausbildung, und Berufsbildung für Kompetenzen und lebenslanges Lernen durch die Entwicklung und Umsetzung gemeinsamer Programme für die allgemeine und berufliche Bildung und die Berufsausbildung
------------------------------	---

2.1.21 Der Investitionspriorität entsprechende spezifische Ziele und erwartete Ergebnisse

ID	4
Spezifisches Ziel	Erweiterung gemeinsamer Bildungs- und Ausbildungsangebote
Ergebnisse, die die Mitgliedsstaaten mit Hilfe der EU erreichen wollen	<p>Herausforderung</p> <p>Die von der Region gesteckten Ziele im Bildungsbereich wurden noch nicht erreicht (s. EHK Pomerania 2013, S. 9). Es gab eine Reihe von Projekten der gemeinsam Schul- und Berufsausbildung, die aber in der Bewertung insgesamt als nicht ausreichend eingeschätzt werden. Daher bleibt das Thema Bildung und Ausbildung ein wichtiges Ziel im Fördergebiet.</p> <p>Gute Bildungsangebote von der frühkindlichen Bildung über Schulen, Ausbildung und Hochschulen bis hin zum lebenslangen Lernen sind eine Grundvoraussetzung für die Attraktivität und Zukunftsfähigkeit einer Region.</p> <p>Die größte Herausforderung für die Integration der Region ist die Überwindung der Sprachbarriere. Das Erlernen der jeweils anderen Sprache ist eine Grundlage für das gegenseitige</p>

	<p>Verständnis und die Verständigung zwischen den Menschen und Institutionen im Fördergebiet.</p> <p>Die Verbesserung der grenzüberschreitenden Bildungsangebote von der Vorschulbildung über die Schule, Ausbildung und Hochschulen bis hin zum lebenslangen Lernen erfordert neben einer verstärkten Zusammenarbeit der regionalen Institutionen auch eine gute infrastrukturelle Ausstattung.</p> <p>Ansatzpunkte der Förderung</p> <p>Beschäftigung und Bildung (Schule und berufliche Qualifizierung) sind eng miteinander verbunden. Ein hohes Bildungsniveau hat in der Regel eine verbesserte Beschäftigungssituation zur Folge. Die Schaffung guter gemeinsamer Bildungsangebote, die die Grenzlage als eine Stärke der Region für die Schaffung attraktiver Bildungschancen sieht, ist somit eine wesentliche Voraussetzung für ein intelligentes und integratives Wachstum der Region gemäß der Europa 2020-Strategie.</p> <p>Eine weitere Schwerpunktaufgabe der Region ist die Sicherung des Fachkräftepotentials und die Erhaltung der Attraktivität der Region für Auszubildende und Arbeitskräfte zur Sicherung des Wirtschaftsstandortes.</p> <p>Die Verbesserung der grenzüberschreitenden Bildungsangebote von der Vorschulbildung über die Schule, Ausbildung und Hochschulen bis hin zum lebenslangen Lernen erfordert auch eine verstärkte Zusammenarbeit der regionalen Institutionen. Ein Ziel ist u.a. der durchgängige Spracherwerb der jeweiligen Nachbarsprache von der Kita bis zum Abitur, einschließlich der beruflichen Bildung.</p> <p>Aber auch die Verbesserung der infrastrukturellen Bedingungen von deutsch-polnischen Kindertagesstätten, allgemeinbildenden deutsch-polnischen Schulen, Hochschulen und Forschungsinstitute, Aus- und Weiterbildungseinrichtungen und Einrichtungen des lebenslangen Lernens im Fördergebiet ist ein wichtiges Element zur Erreichung der Ziele.</p> <p>Folgende Ergebnisse werden erwartet:</p> <ul style="list-style-type: none">• Größeres Angebot an gemeinsamen, grenzüberschreitenden Bildungsangebote für das lebenslange Lernen• Beitrag zur Sicherung des Fachkräftebedarfs• Abbau der Sprachbarrieren• Verbesserung der Bedingungen für gemeinsame Bildungsangebote durch ergänzende Investitionen in Bildungseinrichtungen• Erhöhung der Zahl der Nutzerinnen und Nutzer in Bildungseinrichtungen mit deutsch-polnischen Angeboten, wie z.B. der Lernenden in deutsch-polnischen Schulen, die Nutzerinnen und Nutzer von Angeboten der
--	---

	<p style="text-align: center;">Erwachsenenbildung</p> <p>Die Maßnahmen tragen somit auch zur dauerhaften Sicherung bestehender Arbeitsplätze, der Schaffung neuer Arbeits- und betrieblicher Ausbildungsplätze bei.</p>
--	--

Tabelle 19: Programmspezifische Ergebnisindikatoren für das Spezifische Ziel 4

ID	Indikator	Einheit für die Messung	Basiswert	Basisjahr	Zielwert (2023)	Datenquelle	Häufigkeit der Berichterstattung
4.1	Anteil der Nutzer gemeinsamer deutsch-polnischer Bildungsangebote an der Gesamtzahl der Teilnehmer von Bildungsangeboten	Prozent	21,7	2014	25,0	Repräsentative Befragung ausgewählter Bildungseinrichtungen	Ausgangsbefragung 2014 Weitere Befragungen 2016, 2018 und 2022

2.1.22 Maßnahmen, die im Rahmen der Investitionspriorität zu unterstützen sind

2.1.22.1 Beschreibung der Art und Beispiele für zu unterstützende Maßnahmen und ihres erwarteten Beitrags zu den spezifischen Zielen und falls zutreffend die Benennung der wichtigsten Zielgruppen, spezifischer, gezielt zu unterstützender Gebiete und der Arten von Begünstigten

Investitionspriorität	10 b : Entwicklung und Umsetzung gemeinsamer Programme für die allgemeine und berufliche Bildung und die Berufsausbildung (ETZ grenzübergreifend)
<p>Art der Maßnahmen im Spezifischen Ziel 4:</p> <p>Im Rahmen des Spezifischen Ziels ist beabsichtigt, Maßnahmen zu fördern, die einen Beitrag zum Abbau der Sprachbarriere leisten und grenzüberschreitende Bildungsangebote von der frühkindlichen Bildung bis zum lebenslangen Lernen schaffen. Ein besonderer Fokus soll auf gemeinsame Ausbildungsprojekte und beschäftigungsfördernde Maßnahmen gelegt werden. Außerdem sollen Maßnahmen unterstützt werden, die einen Beitrag leisten zur Erhöhung der Zahl der Nutzerinnen und Nutzer von Bildungseinrichtungen mit gemeinsamen Angeboten. Dort, wo Investitionsbedarf besteht, sollen die infrastrukturellen Rahmenbedingungen für die Umsetzung deutsch-polnischer Bildungsprogramme verbessert werden, um die Attraktivität dieser Angebote zu stärken, ein gutes Lernumfeld zu schaffen und damit mehr Menschen für diese Angebote zu interessieren.</p> <p>Der Schwerpunkt wird dabei angesichts der demografischen Entwicklung auf dem qualitativen Ausbau bestehender Einrichtungen liegen. Bei der Schaffung neuer Bildungseinrichtungen muss der langfristige Bedarf nachgewiesen und die Konkurrenzsituation sowie</p>	

Investitionspriorität	10 b : Entwicklung und Umsetzung gemeinsamer Programme für die allgemeine und berufliche Bildung und die Berufsausbildung (ETZ grenzübergreifend)
<p>Kooperationsmöglichkeiten beschrieben werden.</p> <p>Im Rahmen dieses Ziels sollen dort wo Investitionsbedarf besteht, die infrastrukturellen Rahmenbedingungen für die Umsetzung deutsch-polnischer Bildungsprogramme verbessert werden, um die Attraktivität dieser Angebote zu stärken, ein gutes Lernumfeld zu schaffen und damit mehr Menschen für diese Angebote zu interessieren.</p> <p>Beispiele für zu fördernde Maßnahmen:</p> <p><u>Frühkindliche Bildung:</u></p> <ul style="list-style-type: none">• Kooperationen von Kindergärten• Auf- und Ausbau von Kapazitäten zur Umsetzung deutsch-polnischer Bildungsprogramme <p><u>Schulische Bildung:</u></p> <ul style="list-style-type: none">• Sprachausbildung• Herkunftssprachlicher Unterricht• grenzübergreifende Kooperation in der Berufsorientierung von Kindern und Jugendlichen• Auf- und Ausbau von Kapazitäten zur Umsetzung deutsch-polnischer Bildungsprogramme• Verbesserung des Zugangs zu Bildungsangeboten des Nachbarlandes <p><u>Berufsausbildung:</u></p> <ul style="list-style-type: none">• Gemeinsame Berufsausbildung• Auf- und Ausbau von Kapazitäten der grenzüberschreitenden Einrichtungen der Aus- und Weiterbildung• Vernetzung der regionalen Arbeits- und Bildungsmärkte• Verbesserung des Zugangs zu Bildungsangeboten des Nachbarlandes <p><u>Weiterbildung, Hochschulen und lebenslanges Lernen:</u></p> <ul style="list-style-type: none">• Maßnahmen zur Weiterbildung mit dem Schwerpunkt grenzüberschreitender Qualifikationen• Stärkung der Zusammenarbeit von Hochschulen• Zusammenarbeit von Einrichtungen der Erwachsenenbildung bzw. des lebenslangen Lernens• Kooperation zwischen Unternehmen und Bildungseinrichtungen zur Entwicklung bedarfsorientierter Weiterbildungsangebote• Verbesserung des Zugangs zu Bildungsangeboten des Nachbarlandes• Entwicklung und Einführung von E-Learning-Programmen• Auf- und Ausbau von Kapazitäten der grenzüberschreitenden Einrichtungen der Weiterbildung sowie des lebenslangen Lernens. <p>Kategorien der Zuwendungsempfänger:</p> <ul style="list-style-type: none">• Institutionen der öffentlichen Verwaltung staatlicher, regionaler und lokaler Ebene, Vereinigungen dieser Institutionen sowie nachgeordnete Behörden,• Institutionen des Bildungswesens, Hochschulen, weitere Wissenschafts- und Bildungseinrichtungen,• gemeinnützig tätige juristische Personen (z.B. Vereine, Verbände, Stiftungen),• überbetriebliche Ausbildungseinrichtungen,• Nichtregierungsorganisationen. <p>Einzelheiten sind im Handbuch für Antragstellende und Begünstigte geregelt.</p>	

Investitionspriorität	10 b : Entwicklung und Umsetzung gemeinsamer Programme für die allgemeine und berufliche Bildung und die Berufsausbildung (ETZ grenzübergreifend)
<p>Zielgruppen: Schüler und Schülerinnen, Studierende, Lehrkräfte, Arbeitskräfte, Auszubildende, Bürger und Bürgerinnen</p> <p>Zielgebiet: Die Förderung erfolgt im gesamten Fördergebiet.</p>	

2.1.22.2 Leitgrundsätze für die Auswahl der Vorhaben

Investitionspriorität	10 (ETZ)
<p>Zusätzlich zu den allgemeinen Kriterien für die Projektauswahl sind folgende Kriterien für die Projektauswahl zu berücksichtigen: Das Projekt leistet einen Beitrag zu dem spezifischen Ziel und</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. vermindert die Sprachbarriere 2. ermöglicht gemeinsame Ausbildungsgänge und eine gemeinsame Nutzung der Bildungsinfrastruktur <p>Weitere Projektauswahlkriterien werden durch den Begleitausschuss festgelegt.</p>	

2.1.22.3 Outputindikatoren

Tabelle 20: Gemeinsame und programmspezifische Outputindikatoren

ID	Indikator (Bezeichnung des Indikators)	Einheit für die Messung	Zielwert (2023)	Datenquelle	Häufigkeit der Berichterstattung
4.1	Arbeitsmarkt und Ausbildung: Zahl der Teilnehmer an gemeinsamen Aus- und Weiterbildungsprogrammen zur grenzüberschreitenden Förderung von Jugendbeschäftigung, Bildungsangeboten und Berufs- und Hochschulbildung	Personen	1.000	Projektberichte	jährlich
4.2	Zahl der Aktionen zur gemeinsamen Bildung und Ausbildung	Aktionen	30	Projektberichte	jährlich

ID	Indikator (Bezeichnung des Indikators)	Einheit für die Messung	Zielwert (2023)	Datenquelle	Häufigkeit der Berichterstattung
4.3	Zahl der gemeinsamen investiven Maßnahmen	Maßnahmen	5	Projektberichte	jährlich

2.1.23 Leistungsrahmen

Tabelle 21: Leistungsrahmen der Prioritätsachse

PA	Art des Indikators (wichtiger Durchführungsschritt, Finanz-, Output- oder ggf. Ergebnisindikator)	ID	Indikator oder wichtiger Durchführungsschritt	Einheit für die Messung (ggf.)	Etappenziel für 2018	Endziel (2023)	Datenquelle	Erläuterung der Relevanz des Indikators (ggf.)
III	Finanzindikator	4.F	Finanzielle Umsetzung der PA	EUR	1.970.595	15.764.756	Bescheinigte Ausgaben entspr. Art. 126 Buchstabe c) VO (EU)1303/2013	
	Outputindikator	4.1	Arbeitsmarkt und Ausbildung: Zahl der Teilnehmer an gemeinsamen Aus- und Weiterbildungsprogrammen zur grenzüberschreitenden Förderung von Jugendbeschäftigung,	Personen	200	1.000	Projektberichte	

PA	Art des Indikators (wichtiger Durchführungsschritt, Finanz-, Output- oder ggf. Ergebnisindikator)	ID	Indikator oder wichtiger Durchführungsschritt	Einheit für die Messung (ggf.)	Etappenziel für 2018	Endziel (2023)	Datenquelle	Erläuterung der Relevanz des Indikators (ggf.)
			Bildungsangebote n und Berufs- und Hochschulbildung					
	Outputindikator	4.2	Zahl der Aktionen zur gemeinsamen Bildung und Ausbildung	Aktionen	6	30	Projektberich te	
	Outputindikator	4.3	Zahl der gemeinsamen investiven Maßnahmen	Maßnahmen	1	5	Projektberich te	

Zusätzliche qualitative Informationen zur Festlegung des Leistungsrahmens (fakultativ)

--

2.1.24 Interventionskategorien

Tabelle 22: Dimension 1 – Interventionsbereich

Prioritätsachse	Code	Interventionsbereich	Betrag (EUR) EFRE
III	50	Bildungsinfrastruktur (berufliche Aus- und Weiterbildung sowie Erwachsenenbildung)	2.200.042,00
III	51	Bildungsinfrastruktur (Schulbildung - Primarschulen und allgemeinbildende Sekundarschulen)	1.800.000,00
III	52	Infrastruktur für die frühkindliche Betreuung, Bildung und Erziehung	3.400.000,00
III	117	Förderung des gleichen Zugangs zum lebenslangen Lernen für alle Altersgruppen im formalen, nichtformalen und informellen Rahmen, Steigerung des Wissens sowie der Fähigkeiten und Kompetenzen der Arbeitskräfte sowie die Förderung flexibler Bildungswege, unter anderem durch Berufsberatung und die Bestätigung erworbener Kompetenzen	6.000.000,00

Tabelle 23: Dimension 2 - Finanzierungsform

Prioritätsachse	Code	Betrag (EUR)
III	01	13.400.042,00 EFRE

Tabelle 24: Dimension 3 - Art des Gebiets

Prioritätsachse	Code	Betrag (EUR)
III	01	3.752.000,00 EFRE
III	02	3.484.000,00 EFRE
III	03	6.164.042,00 EFRE

Tabelle 25: Dimension 6 - Territoriale Umsetzungsmechanismen

Prioritätsachse	Code	Betrag (EUR)
III	07	13.400.042,00 EFRE

2.1.25 Prioritätsachse IV

ID der Prioritätsachse	IV
Bezeichnung der Prioritätsachse	Grenzübergreifende Kooperation
	Die gesamte Prioritätsachse wird ausschließlich durch Finanzinstrumente umgesetzt.
	Die gesamte Prioritätsachse wird ausschließlich durch auf Unionsebene eingerichtete Finanzinstrumente umgesetzt.
	Die gesamte Prioritätsachse wird durch von der örtlichen Bevölkerung betriebene Maßnahmen zur lokalen Entwicklung umgesetzt.

2.1.26 Fonds und Berechnungsgrundlage für die Unionsunterstützung

Fonds	EFRE
Berechnungsgrundlage (gesamte förderfähige Ausgaben oder förderfähige öffentliche Ausgaben)	gesamte förderfähige Ausgaben

2.1.27 Investitionspriorität 11 (ETZ)

Investitionspriorität	11 b: Förderung der Zusammenarbeit in Rechts- und Verwaltungsfragen und der Zusammenarbeit zwischen Bürgern und Institutionen (ETZ grenzübergreifend)
------------------------------	---

2.1.28 Der Investitionspriorität entsprechende spezifische Ziele und erwartete Ergebnisse

ID	5
Spezifisches Ziel	Intensivierung der Zusammenarbeit von Institutionen im grenzübergreifenden Kontext
Ergebnisse, die die Mitgliedsstaaten mit Hilfe der EU erreichen wollen	<p>Herausforderung Die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Einrichtungen aller Art hat in den letzten Jahren stark zugenommen und ist ein Grundpfeiler für die Entwicklung und die Integration der Region. Dennoch sind die Kenntnisse zur Geschichte und Mentalität des Nachbarlandes und seiner Menschen weiterhin nicht ausreichend. Skepsis und Vorbehalte bestehen auf beiden Seiten und behindern noch die gemeinsame Arbeit. Die personelle und finanzielle Kapazität von Kommunen, Vereinen, Initiativen für die grenzüberschreitende Kooperation ist oftmals nicht ausreichend, um Projekte ohne öffentliche Unterstützung durchführen zu können.</p> <p>Ansatzpunkte der Förderung Mit der Förderung von Netzwerken soll zwischen Kommunen, Nichtregierungsorganisationen (NRO), Vereinen und weiteren Institutionen der Region die grenzüberschreitende Zusammenarbeit in allen Themenfeldern als wichtiger Baustein weiterhin unterstützt werden Die bisherige Förderung von Begegnungen zwischen den Menschen aus der Region hat bereits stark zur besseren gegenseitigen kulturellen Akzeptanz und dem gegenseitigen Verständnis der Mentalität der Menschen im Nachbarland beigetragen. Mit der Fortführung des Kleinprojektfonds soll diese Entwicklung fortgesetzt werden. Das Ziel des Fonds für kleine Projekte ist es, „alltägliche“ grenzüberschreitende Begegnungen zu unterstützen und ein umfangreiches Programm von Kulturveranstaltungen und Aktivitäten zu fördern, die sich nachhaltig auf die strukturelle Entwicklung des Fördergebiets auswirken. Dabei werden insbesondere kleine Vorhaben gefördert, die zu einer Verbesserung der Kooperation in folgenden Bereichen beitragen: Umweltschutz, Jugendaustausch, Gesundheit und soziale Integration, Gleichstellung von Frauen und Männern und lebenslanges Lernen. Die weitere Belebung der kulturellen und sozialen Beziehungen über die Grenze hinweg setzt die Grundlagen für grenzübergreifende Netzwerke zur politischen und wirtschaftlichen Kooperation. Gerade diese gemeinsamen Begegnungen und Kooperationen lassen ein tragfähiges grenzübergreifendes Umfeld für Wirtschaftsaktivitäten und</p>

ID	5
	<p>Innovationen entstehen.</p> <p>Folgende Ergebnisse werden erwartet:</p> <ul style="list-style-type: none"> • weitere Intensivierung der Zusammenarbeit von Institutionen in allen Themenfeldern • besseres Verständnis der Menschen untereinander • vermehrte Kenntnisse über die jeweiligen Menschen im Nachbarland • Stabilisierung und Festigung des bisher Erreichten in der Zusammenarbeit der Beteiligten in der Region • Verbesserung der Rahmenbedingungen für alle Bereiche der grenzübergreifenden Zusammenarbeit im Fördergebiet • Initiierung und langfristige Etablierung der Kooperationen zwischen Institutionen, lokalen Akteuren und Bürgerinnen und Bürgern <p>Die Projekte aus dieser Priorität sind somit Teil und Ergänzung der Programmaktivitäten und tragen dazu bei, die Gesamtziele des Programms zu erfüllen.</p>

Tabelle 26: Programmspezifische Ergebnisindikatoren für das Spezifische Ziel 5

ID	Indikator	Einheit für die Messung	Basiswert	Basisjahr	Zielwert (2023)	Datenquelle	Häufigkeit der Berichterstattung
5.1	Stimmungsindex der an der deutsch-polnischen grenzüberschreitenden Zusammenarbeit beteiligten Institutionen	Befragungen	3,3	2014	3,6	Repräsentative Befragung von Institutionen des Programms	Ausgangsbefragung 2014 Weitere Befragungen 2016, 2018 und 2022

2.1.29 Maßnahmen, die im Rahmen der Investitionspriorität zu unterstützen sind

2.1.29.1 Beschreibung der Art und Beispiele für zu unterstützende Maßnahmen und ihres erwarteten Beitrags zu den spezifischen Zielen und falls zutreffend die Benennung der wichtigsten Zielgruppen, spezifischer, gezielt zu unterstützender Gebiete und der Arten von Begünstigten

Investitionspriorität	11b : Förderung der Zusammenarbeit in Rechts- und Verwaltungsfragen und der Zusammenarbeit zwischen Bürgern und Institutionen (ETZ grenzübergreifend)
<p>Art der Maßnahmen im Spezifischen Ziel 5:</p> <p>Im Rahmen des Spezifischen Ziels ist beabsichtigt, Maßnahmen zu fördern, die einen Beitrag zum Aufbau dauerhafter Kooperationsbeziehungen zwischen den Akteuren des Fördergebiets ermöglichen.</p> <p>Darunter fallen sowohl die zwischenmenschlichen Begegnungen von Bürgerinnen und Bürgern der Region als auch die Zusammenarbeit von Kommunen, Landkreisen und Ländern und zwischen der Zivilgesellschaft und öffentlichen Institutionen in Netzwerken, Schulen, Hochschulen und wissenschaftlichen Einrichtungen.</p> <p>Dabei werden die Themen der Zusammenarbeit nicht weiter spezifiziert oder eingeschränkt, um den unterschiedlichen Bedarfen und Ansätzen in der Kooperation Rechnung zu tragen.</p> <p>Ein besonderer Schwerpunkt wird auf Zusammenarbeitsprojekte in den Bereichen gelegt, zu den es bereits entwickelte Kooperationen gibt. Diese sollen ausgehend vom erreichten Stand verstetigt, vertieft und ausgebaut werden.</p> <p>Gleichzeitig sollen neue Kooperationsfelder eruiert werden, in denen ein grenzüberschreitender Mehrwert zu erwarten ist</p> <p>Angesprochen ist insbesondere die Zusammenarbeit im Bereich der wirtschaftlichen Entwicklung, der Gesundheitswirtschaft, der Erneuerbaren Energien, im Brand-, Klima- und Katastrophenschutz.</p> <p>Für alle Kooperationsbereiche ist die Zusammenarbeit so zu entwickeln, dass sie im Ergebnis in tragfähige und dauerhafte Netzwerke mit klaren Strukturen münden.</p> <p>Im Rahmen von Kooperationsprojekten sind Investitionen förderfähig, die zur Umsetzung der Zusammenarbeit und zur Erreichung der Ziele des Projekts erforderlich sind (gemäß Art. 3 der EFRE-Verordnung). Investitionen müssen nachweislich für die Erreichung des thematischen Ziel 11 „Verbesserung der institutionellen Kapazitäten von öffentlichen Behörden und Interessenträgern und der effizienten öffentlichen Verwaltung durch Förderung der Zusammenarbeit in Rechts- und Verwaltungsfragen und der Zusammenarbeit zwischen Bürgern und Institutionen“ erforderlich sein und sind als integraler Bestandteil der Zusammenarbeit zu bewerten. Projekte, die ausschließlich isolierte Infrastrukturinvestitionen zum Ziel haben bzw. Infrastrukturinvestitionen, die unzureichend das Ziel des jeweiligen Projektes unterstützen sind nicht förderfähig. Die ausführliche Begründung der vorgesehenen Investitionen ist mit dem Projektantrag zu liefern.</p> <p>Beispiele für zu fördernde Maßnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Maßnahmen zur Vernetzung von Institutionen, schwerpunktmäßig in den Bereichen Wirtschaft, Gesundheitswirtschaft, Wissenschaft, Forschung, Zivil- und Katastrophenschutz, Bildung, Kultur, Justiz, Soziales, Sport, Tourismus, Umwelt, erneuerbare Energien und öffentliche Verwaltung/ Einrichtungen • Kooperation und Projekte für Bürgerinnen und Bürger (Fortführung des Kleinprojektfonds durch die Euroregion Pomerania) • Maßnahmen zur Förderung grenzübergreifender Begegnungen insbesondere des sozialen und kulturellen Austausches zwischen den deutschen und polnischen Bürgerinnen und Bürgern • Maßnahmen zur Unterstützung von gemeinsamen Initiativen der örtlichen Bevölkerung für lokale Entwicklung • Maßnahmen zur Etablierung und Festigung von grenzüberschreitenden kommunalen und lokalen Partnerschaftsinitiativen und Entwicklung von gemeinsamen Konzepten im Bereich des grenzübergreifenden Personennahverkehrs und emissionsarmer 	

Investitionspriorität	11b : Förderung der Zusammenarbeit in Rechts- und Verwaltungsfragen und der Zusammenarbeit zwischen Bürgern und Institutionen (ETZ grenzübergreifend)
<p>Verkehrslösungen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Grenzübergreifende Kooperationen im Bereich des Gesundheitswesens zur Sicherstellung der Versorgung im ländlich geprägten Programmraum sowie Maßnahmen zur Gesundheitsaufklärung der Bevölkerung • Kommunale grenzüberschreitende Zusammenarbeit hinsichtlich <ul style="list-style-type: none"> - der Unterstützung von Grenzgängern und Grenzpendlern - der Schaffung von altersgerechten Lebensbedingungen und Angebote im Fördergebiet - der Entwicklung von Konzepten zum Bürokratieabbau • Maßnahmen zur gemeinsamen Prävention, Bekämpfung und Aufklärung zur Vermeidung von Umweltschäden • Maßnahmen im Rahmen der europäischen Investitionspartnerschaft zum aktiven und gesunden Altern • Maßnahmen zur Unterstützung des grenzübergreifenden Austausches und Durchführung von gemeinsamen Aktionen von Polizei- und Ordnungsbehörden, Rettungsdienste und Organisationen der humanitären Hilfe • Wissenschaftliche Kooperationen und grenzüberschreitender Wissenstransfer <p>Kategorien der Zuwendungsempfänger:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Institutionen der öffentlichen Verwaltung staatlicher, regionaler und lokaler Ebene, Vereinigungen dieser Institutionen sowie nachgeordnete Behörden, • Weitere Körperschaften des öffentlichen Rechts (z.B. Kammern, Organe der Regierungsverwaltung), • Institutionen des Bildungswesens, Hochschulen, weitere Wissenschafts- und Bildungseinrichtungen, • Wirtschaftsfördergesellschaften und -organisationen, Technologiezentren, Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen, gemeinnützig tätige juristische Personen (z. B. Vereine, Verbände, Stiftungen), • Kultur- und Sporteinrichtungen, • Einrichtungen im Gesundheits- und Sozialwesen, • Verwaltungen und Träger der Naturschutzgebiete, wie z.B. Nationalparks, Naturparks, Landschaftsparks und Biosphären-Reservate, • Euroregion POMERANIA, • Europäischer Verbund für territoriale Zusammenarbeit, • Nichtregierungsorganisationen, z.B. Gewerkschaften, Umwelt- und Sozialverbände. <p>Einzelheiten sind im Handbuch für Antragstellende und Begünstigte geregelt.</p> <p>Zielgruppen: Bürger und Bürgerinnen des Fördergebiets aller Altersgruppen, Verwaltungsangestellte, Ehrenamtlich Tätige, Arbeitskräfte, Unternehmen</p> <p>Zielgebiet: Die Förderung erfolgt im gesamten Fördergebiet.</p>	

2.1.29.2 Leitgrundsätze für die Auswahl der Vorhaben

Investitionspriorität	11b : Förderung der Zusammenarbeit in Rechts- und Verwaltungsfragen und der Zusammenarbeit zwischen Bürgern und Institutionen (ETZ grenzübergreifend)
<p>Zusätzlich zu den allgemeinen Kriterien für die Projektauswahl sind folgende Kriterien für die Projektauswahl zu berücksichtigen: Das Projekt leistet einen Beitrag zu dem Spezifischen Ziel und</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. trägt durch konkrete Aktivitäten, die bei der Erhebung des Ergebnisindikators „Stimmungsindex“ abgefragt werden, zur Erhöhung der Akzeptanz des Nachbarlandes bei oder 2. trägt zum Ausbau institutioneller Netzwerke zwischen den Verwaltungen bei. <p>Weitere Projektauswahlkriterien werden durch den Begleitausschuss festgelegt.</p>	

2.1.29.3 Outputindikatoren

Tabelle 27: Gemeinsame und programmspezifische Outputindikatoren

ID	Indikator (Bezeichnung des Indikators)	Einheit für die Messung	Zielwert (2023)	Datenquelle	Häufigkeit der Berichterstattung
5.1	Zahl der Teilnehmer an gemeinsamen Aktionen (Frauen / Männer)	Anzahl	100.000	Projektberichte	jährlich
5.2	Zahl der gemeinsamen Aktionen	Anzahl	1.000	Projektberichte	jährlich

2.1.30 Leistungsrahmen

Tabelle 28: Leistungsrahmen der Prioritätsachse

PA	Art des Indikators (wichtiger Durchführungsschritt, Finanz-, Output- oder ggf. Ergebnisindikator)	ID	Indikator oder wichtiger Durchführungsschritt	Einheit für die Messung (ggf.)	Etappenziel für 2018	Endziel (2023)	Datenquelle	Erläuterung der Relevanz des Indikators (ggf.)
IV	Finanzindikator	5.F	Finanzielle Umsetzung der PA	EUR	6.305.903	50.447.216	Bescheinigte Ausgaben entspr. Art. 126 Buchstabe c) VO (EU)1303/2013	
	Outputindikator	5.1	Zahl der Teilnehmer an gemeinsamen Aktionen	Anzahl (Frauen / Männer)	20.000	100.000	Projektberichte	
	Outputindikator	5.2	Zahl der gemeinsamen Aktionen	Anzahl	200	1.000	Projektberichte	

Zusätzliche qualitative Informationen zur Festlegung des Leistungsrahmens (fakultativ)

--

2.1.31 Interventionskategorien

Tabelle 29: Dimension 1 – Interventionsbereich

Prioritätsachse	Code	Interventionsbereich	Betrag (EUR) EFRE
IV	43	Umweltfreundlichkeit und Förderung der Nahverkehrsinfrastruktur (einschließlich Ausrüstung und Fahrzeugen)	2.880.133,00
IV	60	Forschungs- und Innovationstätigkeiten in öffentlichen Forschungseinrichtungen und Kompetenzzentren einschließlich Vernetzung	3.000.000,00
IV	62	Technologietransfer und Zusammenarbeit zwischen Hochschulen und Unternehmen, vor allem zugunsten von KMU	2.500.000,00
IV	87	Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel und zur Verhinderung des Klimawandels, Bewältigung klimabezogener Risiken (z. B. Erosion, Brände, Überschwemmungen, Stürme und Dürren), einschließlich Sensibilisierungsmaßnahmen sowie Katastrophenschutz- und Katastrophenmanagementsystemen und -infrastrukturen	2.500.000,00
IV	88	Risikomanagement und -prävention für nicht mit dem Klima verbundene Naturrisiken (z.B. Erdbeben) und mit menschlichen Tätigkeiten verbundene Risiken (z.B. technische Unfälle), einschließlich Sensibilisierungsmaßnahmen sowie Katastrophenschutz- und Katastrophenmanagementsystemen und -infrastrukturen	2.000.000,00

IV	97	Von der örtlichen Bevölkerung betriebene Initiativen für lokale Entwicklung in städtischen und ländlichen Gebieten	11.500.000,00
IV	112	Verbesserung des Zugangs zu erschwinglichen, nachhaltigen und qualitativ hochwertigen Dienstleistungen, einschließlich Dienstleistungen im Bereich Gesundheitsvorsorge und Sozialdienstleistungen von allgemeinem Interesse	13.000.000,00
IV	119	Investitionen zugunsten der institutionellen Kapazitäten und der Effizienz der öffentlichen Verwaltungen und Dienste auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene im Hinblick auf Reformen, bessere Rechtsetzung und verantwortungsvolles Verwaltungshandeln	5.500.000,00

Tabelle 30: Dimension 2 – Finanzierungsform

Prioritätsachse	Code	Betrag (EUR)
IV	01	42.880.133,00 EFRE

Tabelle 31: Dimension 3 - Art des Gebiets

Prioritätsachse	Code	Betrag (EUR)
IV	01	14.580.133,00 EFRE
IV	02	14.150.000,00 EFRE
IV	03	14.150.000,00 EFRE

Tabelle 32: Dimension 6 - Territoriale Umsetzungsmechanismen

Prioritätsachse	Code	Betrag (EUR)
IV	07	42.880.133,00 EFRE

2.2 Beschreibung der Prioritätsachsen für technische Hilfe

2.2.1 Prioritätsachse V

ID der Prioritätsachse	V
Bezeichnung der Prioritätsachse	Technische Hilfe

2.2.2 Fonds und Berechnungsgrundlage für die Unionsunterstützung

Fonds	EFRE
Berechnungsgrundlage (gesamte förderfähige Ausgaben oder förderfähige öffentliche Ausgaben)	Insgesamt

2.2.3 Spezifische Ziele und erwartete Ergebnisse

ID	6
Spezifisches Ziel	Sicherstellung und Stärkung der Kapazitäten für eine effektive gemeinsame Programmumsetzung sowie Information und Kommunikation
Ergebnisse, die die Mitgliedsstaaten mit Hilfe der EU erreichen wollen	nicht zutreffend

Tabelle 33: Programmspezifische Ergebnisindikatoren (aufgeschlüsselt nach spezifischen Zielen)

ID	Indikator	Maßeinheit	Basiswert	Basisjahr	Zielwert (2023)	Datenquellen	Häufigkeit der Berichterstattung

2.2.4 Zu unterstützende Maßnahmen und ihr erwarteter Beitrag zu den spezifischen Zielen

2.2.4.1 Beschreibung der zu unterstützenden Maßnahmen und ihres erwarteten Beitrags zu den spezifischen Zielen

Prioritätsachse	V (Technische Hilfe)
Art der Maßnahmen im spezifischen Ziel 6	

a) Sicherstellung und Stärkung der Kapazitäten für eine effektive gemeinsame Programmumsetzung

Mit dem Einsatz der Technischen Hilfe wird das Spezifische Ziel verfolgt, das Programm erfolgreich zu implementieren sowie effizient und ergebnisorientiert umzusetzen.

Die Gewährleistung dieser Zielstellung wird durch die gezielte Unterstützung von verordnungsseitig vorgegebenen Verwaltungsstrukturen und -abläufen aus den Mitteln der Technischen Hilfe sichergestellt.

Diese setzen die spezifischen Vorgaben der Kommission bei der Vorbereitung, Durchführung, Begleitung und Evaluierung der grenzüberschreitenden Programme um.

Mit Bezug auf das Verwaltungs- und Kontrollsystem sind die Prüf- und Kontrolltätigkeiten von Bescheinigungs- und Prüfbehörde sowie die spezifischen Anforderungen an das Monitoringsystem hervorzuheben.

Zusätzlich ist gemäß Artikel 122 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 erstmalig ein unter dem Begriff der „e-cohesion“ gefasstes elektronisches Datenaustauschsystem zu installieren, welches den gesamten Informationsaustausch zwischen den Begünstigten und der Verwaltungsbehörde, Bescheinigungsbehörde, Prüfbehörde und den beteiligten Stellen sicherstellen wird.

Darüber hinaus entsteht jenseits des Verwaltungs- und Kontrollsystems durch die Notwendigkeit zur Erstellung von jährlichen Durchführungsberichten, durch die Tätigkeit des Begleitausschusses, durch Evaluierungen und andere programmbegleitende Maßnahmen ein erheblicher Mehraufwand.

Dabei sind alle Programmdokumente und Schriftstücke zweisprachig zu erstellen, Verhandlungen und sonstiger Schriftwechsel ist zweisprachig zu führen, was ebenfalls einen hohen Verwaltungsaufwand bedingt.

Die Mittel der Technischen Hilfe dienen daher zur Unterstützung personeller und materieller Kapazitäten, um diese hierfür zusätzlich notwendigen Verwaltungsstrukturen und -abläufe einzurichten und während der Programmlaufzeit zu sichern.

Die Maßnahmen können auch vorherige und nachfolgende Programmplanungszeiträume sowie die Koordination der Strukturfonds betreffen.

Die Mittel der Priorität Technische Hilfe werden unter Verantwortung der Verwaltungsbehörde eingesetzt für:

- Unterstützung der personellen und materiellen Ressourcen für die verordnungsseitig festgelegten Verwaltungs-, Prüf- und Kontrollaufgaben der Verwaltungsbehörde und weiterer beteiligter Verwaltungsstellen.
- Finanzierung des Gemeinsamen Sekretariates des Programms im Rahmen der ihm übertragenden Arbeitsaufgaben.
- Organisation der Treffen der Programmeinrichtungen (darunter der Sitzungen des Begleitausschusses).
- Schulungen und Weiterbildungsmaßnahmen zwecks der Erweiterung der fachlichen Kompetenzen der an der Programmumsetzung beteiligten Beschäftigten.
- Weitere Einsatzfelder der technischen Hilfe betreffen die Beurteilung, Begleitung und Steuerung sowie die interne Bewertung und das Monitoring der aus dem EFRE geförderten Vorhaben und des Kooperationsprogrammes sowie die Erstellung von Berichten zur Erfüllung von Berichtspflichten gemäß den EU-Verordnungen und die Qualitätssicherung des Begleitsystems.
- Daneben dient die technische Hilfe der Anschaffung, Errichtung und dem Unterhalt von EDV-Systemen für die Verwaltung, Begleitung und Bewertung der unterstützten

<p>Vorhaben und des Einsatzes des EFRE, insbesondere unter Berücksichtigung der sich aus den Bemühungen zur e-Cohesion ergebenden Anforderungen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Des Weiteren sollen mit Hilfe der technischen Hilfe Analysen, Evaluationen und Studien, die sich auf den Einsatz der Programmmittel und Förderansätze beziehen, durchgeführt werden. Dies betrifft auch die Sicherstellung von externen Evaluierungen gemäß den EU-Verordnungen, einschließlich der Fortentwicklung von Bewertungsmethoden. <p>b) Information und Kommunikation:</p> <p>Als weiteren Schwerpunkt dient die technische Hilfe dem Ziel, eine positive Wahrnehmung des Programms in der Öffentlichkeit sicherzustellen und diese weiter zu verbessern.</p> <p>Es wird angestrebt, das Gesamtprogramm und die einzelnen Förderschwerpunkte verstärkt bei den Zielgruppen, Partnern und Akteuren im Programmgebiet und darüber hinaus bekannt zu machen sowie umfassend und anschaulich über das Programm zu informieren.</p> <p>Mit Unterstützung der technischen Hilfe wird dabei die Erarbeitung und Umsetzung der Kommunikationsstrategie nach Artikel 116 VO (EG) Nr. 1303/2013 während der Programmlaufzeit befördert.</p> <p>Die Mittel der Priorität Technische Hilfe werden unter Verantwortung der Verwaltungsbehörde eingesetzt für:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Informations- und Publizitätsmaßnahmen, die sich an Partner, Endbegünstigte, Multiplikatoren und weitere Institutionen auch über das Fördergebiet hinaus sowie an die breite Öffentlichkeit richten, • gezielte Ansprache von potentiellen Antragstellenden über das Internet, Printmedien, Broschüren, Flyer und Veranstaltungen, • Aufbau und Pflege einer eigenen Programmwebsite, • regelmäßige Herausgabe eines Newsletters. <p>Kategorien der Endbegünstigten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verwaltungsbehörde, Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern, Bescheinigungsbehörde • Landeskoordinator Polen, Landeskoordinator Brandenburg • Prüfbehörde, Finanzprüfergruppe • Gemeinsames Sekretariat • Kontrollinstanz nach Art. 23 Abs. 4 der VO (EU) Nr. 1299/2013 • Regionale Kontaktstelle
--

2.2.4.2 Outputindikatoren, die voraussichtlich zu den Ergebnissen beitragen

Tabelle 34: Outputindikatoren

ID	Indikator (Name)	Maßeinheit	Zielwert (2023)	Datenquellen
6.1	Verwendung des Programmbudgets für die Prioritätsachsen I-IV	EUR	125.960.390,00 EUR	Monitoringsystem

ID	Indikator (Name)	Maßeinheit	Zielwert (2023)	Datenquellen
6.2	Sitzungen des Begleitausschusses nach Art. 49 VO (EG) Nr. 1303/2013	Anzahl	8	Verwaltungsbehörde
6.3	Sitzungen der an der Programmumsetzung beteiligten Stellen	Anzahl	30	Verwaltungsbehörde und die an der Programmumsetzung beteiligte Stellen
6.4	Erstellung von Durchführungs- und Abschlussberichten nach Art. 14 VO (EG) Nr. 1303/2013	Anzahl	9	Verwaltungsbehörde
6.5	Anzahl der für das Programm durchgeführten Evaluierungen und Studien	Anzahl	3	Verwaltungsbehörde
6.6	Anzahl der verschiedenen Begünstigten im Programm (federführende und sonstige Projektpartner)	Anzahl	98	Gemeinsames Sekretariat
6.7	Anzahl der Projektberatungsgespräche	Anzahl	715	Gemeinsames Sekretariat
6.8	Anzahl der Informations- und Schulungsveranstaltungen für Interessierte und Begünstigte	Anzahl	32	Gemeinsames Sekretariat
6.9	Anzahl der herausgegebenen Newsletter	Anzahl	12	Gemeinsames Sekretariat
6.10	Einrichtung einer Programmwebseite	Anzahl	1	Gemeinsames Sekretariat
6.11	Anzahl der durch das Programm finanzierten vollbeschäftigten Arbeitnehmer	Anzahl	19	Verwaltungsbehörde und die an der Programmumsetzung beteiligten Stellen
6.12	Weiterbildungsmaßnahmen der an der Programmumsetzung beteiligten Mitarbeiter	EUR	59.700,00	Verwaltungsbehörde und die an der Programmumsetzung beteiligte Stellen

2.2.5 Interventionskategorien

Tabelle 35: Dimension 1 Interventionsbereich

Prioritätsachse	Code	Betrag (EUR)
V	121 (Vorbereitung, Durchführung, Begleitung und Kontrolle)	7.245.024,00
V	122 (Bewertung und Studien)	110.000,00
V	123 (Information und Kommunikation)	685.000,00

Tabelle 36: Dimension 2 Finanzierungsform

Prioritätsachse	Code	Betrag (EUR)
V	01 nicht zurückzahlbare Finanzhilfe	8.040.024

Tabelle 37: Dimension 3 Gebiet

Prioritätsachse	Code	Betrag (EUR)
V	07 nicht zutreffend	8.040.024

3 Finanzierungsinplan

3.1 Mittelausstattung aus dem EFRE (in EUR)

Tabelle 38: Mittelausstattung aus dem EFRE (in EUR)

Fonds	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	Insgesamt
EFRE	0	16 351 348	13 859 104	25 181 910	25 685 549	26 199 259	26 723 244	134.000.414
IPA- Beträge (ggf.)	-	-	-	-	-	-	-	-
ENI- Beträge (ggf.)	-	-	-	-	-	-	-	-
Insgesamt	0	16 351 348	13 859 104	25 181 910	25 685 549	26 199 259	26 723 244	134.000.414

3.2 Gesamtbetrag der Mittelausstattung aus dem EFRE und nationale Kofinanzierung (in EUR)

3.2.1 Gesamtbetrag der Mittelausstattung aus dem EFRE und nationale Kofinanzierung (in EUR)

Tabelle 39: Finanzierungsplan

	Fonds	Berechnungs- grundlage für die Unionsunter- stützung (gesamte förderfähige Kosten oder öffentliche förderfähige Kosten)	Unions- unter- stützung (a)	Nationaler Beitrag (b) = (c) + (d)	Ungefähre Aufschlüsselung des nationalen Beitrags		Finanz- mittel insge- samt (e) = (a) + (b)	Kofinan- zierungs- satz (f) = (a)/(e)	Zur Information	
					Nationale öffentliche Mittel (c)	Nationale private Mittel (d)			Beiträge von Dritt- ländern	EIB- Bei- träge
PA I	EFRE	gesamte förderfähige Kosten	42.880.132	7.567.083	7.188.729	378.354	50.447.215	85	-	-
	IPA	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	ENI	-	-	-	-	-	-	-	-	-
PA II	EFRE	gesamte förderfähige Kosten	26.800.083	4.729.427	4.729.427	0	31.529.510	85	-	-
	IPA	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	ENI	-	-	-	-	-	-	-	-	-
PA III	EFRE	gesamte förderfähige Kosten	13.400.042	2.364.714	2.246.478	118.236	15.764.756	85	-	-
	IPA	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	ENI	-	-	-	-	-	-	-	-	-

	Fonds	Berechnungs- grundlage für die Unionsunter- stützung (gesamte förderfähige Kosten oder öffentliche förderfähige Kosten)	Unions- unter- stützung (a)	Nationaler Beitrag (b) = (c) + (d)	Ungefähre Aufschlüsselung des nationalen Beitrags		Finanz- mittel insge- samt (e) = (a) + (b)	Kofinan- zierungs- satz (f) = (a)/(e)	Zur Information	
					Nationale öffentliche Mittel (c)	Nationale private Mittel (d)			Beiträge von Dritt- ländern	EIB- Bei- träge
PA IV	EFRE	gesamte förderfähige Kosten	42.880.133	7.567.083	6.810.375	756.708	50.447.216	85	-	-
	IPA	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	ENI	-	-	-	-	-	-	-	-	-
PA V	EFRE	gesamte förderfähige Kosten	8.040.024	1.418.828	1.418.828	0	9.458.852	85	-	-
	IPA	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	ENI	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Insge- samt	EFRE	gesamte förderfähige Kosten	134.000.414	23.647.135	22.393.837	1.253.298	157.647.549	85	-	-
	IPA	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	ENI	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Insge- samt	Insge- samt alle Fonds	gesamte förderfähige Kosten	134.000.414	23.647.135	22.393.837	1.253.298	157.647.549	85	-	-

3.2.2 Aufschlüsselung nach Prioritätsachse und thematischem Ziel

Tabelle 40: Aufschlüsselung nach Prioritätsachse und thematischem Ziel

Prioritätsachse	Thematisches Ziel	Unionsunterstützung	Nationaler Beitrag	Finanzmittel insgesamt
I	TZ 6	42.880.132 EUR	7.567.083 EUR	50.447.215 EUR
II	TZ 7	26.800.083 EUR	4.729.427 EUR	31.529.510 EUR
III	TZ 10	13.400.042 EUR	2.364.714 EUR	15.764.756 EUR
IV	TZ 11	42.880.133 EUR	7.567.083 EUR	50.447.216 EUR
V	TH	8.040.024 EUR	1.418.828 EUR	9.458.852 EUR
Insgesamt		134.000.414 EUR	23.647.135 EUR	157.647.549 EUR

Tabelle 41: Als Richtwert dienender Betrag der Unterstützung für die Klimaschutzziele

Prioritätsachse	Als Richtwert dienender Betrag der Unterstützung für die Klimaschutzziele (EUR)	Anteil der Gesamtuweisung für das Kooperationsprogramm (%)
I		
II		
III		
IV		
V		
Insgesamt		

4 Integrierter Ansatz für die territoriale Entwicklung

Das stark durch demographischen Wandel und einen Rückgang der Bevölkerungszahlen geprägte Fördergebiet sieht sich Herausforderungen wie die Erbringung von öffentlichen und sozialen Dienstleistungen und grenzübergreifenden Bildungsangeboten, den sozialen und territorialen Zusammenhalt, den Arbeitsmarkt sowie eine notwendige grenzübergreifende Verkehrsinfrastruktur gegenüber. Die im Programm festgelegten spezifischen Ziele und zu unterstützenden Maßnahmen ergeben sich aus der räumlichen Differenzierung und Heterogenität des Fördergebiets mit überwiegend dünn besiedelten, ländlichen Räumen und wenigen städtischen Zentren, aus denen sich die Metropolregion Stettin deutlich hervorhebt. Die Verbesserung des territorialen Zusammenhaltes bedarf einer abgestimmten und gut funktionierenden Koordinierung unterschiedlicher regionaler und überregionaler Akteure und Planungsmechanismen sowie Politikbereiche und Strategien. Die Ziele und Maßnahmen des Kooperationsprogramms berücksichtigen dementsprechend die wesentlichen Aussagen der Pläne und Programme zur Entwicklung des Fördergebiets und seiner Teilräume. Zu nennen sind dabei für Mecklenburg-Vorpommern und Brandenburg die geltenden Landesraumentwicklungsprogramme sowie für die Wojewodschaft Westpommern der geltende Raumbewirtschaftungsplan. Damit trägt das Programm zu einer integrierten territorialen Entwicklung bei. Der Erfahrungsaustausch zwischen Partnern, der Transfer von Wissen, bewährten Methoden und Verfahren sowie die gemeinsame Entwicklung innovativer Lösungen werden dazu beitragen, territoriale Unterschiede im Fördergebiet zu verringern. Den Spezifika des Raumes entsprechend wird raumwirksamen Prozessen, insbesondere im Bereich demographischer Wandel und Klimaschutz, besondere Aufmerksamkeit gewidmet.

Das Programm nutzt gut etablierte grenzübergreifende Arbeitsbeziehungen. Damit können Abstimmungen zwischen verschiedenen Programmen und Strategien sichergestellt werden. Das Fördergebiet betreffende Entwicklungsprogramme können damit aufeinander aufgebaut werden.

4.1 Entfällt

4.2 Entfällt

4.3 Entfällt

4.4 Beitrag der geplanten Interventionen zu makroregionalen Strategien und Strategien für Meeresbecken, entsprechend den Bedürfnissen des Programmgebiets, die von den betreffenden Mitgliedstaaten ermittelt wurden, und falls zutreffend unter Berücksichtigung der in diesen Strategien ermittelten strategisch wichtigen Projekte

Das Fördergebiet des Kooperationsprogramms liegt in der den gesamten Ostseeraum umgreifenden makroregionalen EU-Strategie für den Ostseeraum (EUSBSR).

Das Kooperationsprogramm kann aufgrund seiner vergleichsweise geringen räumlichen Ausdehnung und seines Finanzvolumens gemessen an den Zielen der EUSBSR nur einen sehr begrenzten Beitrag leisten.

Die drei in der EUSBSR angeführten Ziele sind:

- die Ostsee schützen
- die Region verbinden und
- den Wohlstand steigern.

Die Programmpartner messen der Vernetzung und dem Austausch mit den Beteiligten im Ostseeraum im Allgemeinen und dem integrierten Ansatz im Rahmen der EUSBSR im Besonderen eine außerordentliche Bedeutung bei.

Das vorliegende Programm leistet zu sämtlichen o.g. Zielen der EUSBSR einen Beitrag.

Das Ziel „Die Ostsee schützen“ wird unterstützt durch:

- das spezifische Ziel 2, „Gemeinsamer Erhalt und Entwicklung der Biodiversität“, mit Bezug zu den Schwerpunktbereichen Landwirtschaft, Artenvielfalt und Nährstoffe sowie zur Querschnittsmaßnahme „Nachhaltigkeit und Bioökonomie“,
- das spezifische Ziel 3, „Beseitigung von Engpässen in der grenzübergreifend wirkenden Verkehrsinfrastruktur“, mit Bezug zum Schwerpunktbereich „Schifffahrt“ und
- das spezifische Ziel 5, „Intensivierung der Zusammenarbeit von Institutionen im grenzübergreifende Kontext“, mit Bezug zum Schwerpunktbereich „Sicherheit an Land“
- das spezifische Ziel 5, „Intensivierung der Zusammenarbeit von Institutionen im grenzübergreifenden Kontext“, mit Bezug zum Schwerpunktbereich „Kriminalität“.

Das Ziel „Die Region verbinden“ wird unterstützt durch:

- das spezifische Ziel 3, „Beseitigung von Engpässen in der grenzübergreifend wirkenden Verkehrsinfrastruktur“, mit Bezug zum Schwerpunktbereich „Transport“.

Das Ziel „Den Wohlstand steigern“ wird unterstützt durch:

- das spezifische Ziel 1, „Steigerung der Erleubarkeit des gemeinsamen Natur- und Kulturerbes“, mit Bezug zu den Schwerpunktbereichen „Kultur“ und „Tourismus“ sowie zur Querschnittsmaßnahme „Werbung“,
- das spezifische Ziel 4, „Erweiterung gemeinsamer Bildungs- und Ausbildungsangebote“, mit Bezug zum Schwerpunktbereich „Bildung“ und
- das spezifische Ziel 5, „Intensivierung der Zusammenarbeit von Institutionen im grenzübergreifenden Kontext“, mit Bezug zu den Schwerpunktbereichen „Kultur“, „Gesundheit“, „Innovation“ und „Binnenmarkt“ sowie zu den Querschnittsmaßnahmen „Werbung“ und „Integration“.

Die unterstützten Ziele, Schwerpunktbereiche und Querschnittsmaßnahmen der EUSBSR sind auch in der Tabelle „Übersicht über die Beziehungen zwischen den Prioritätsachsen und spezifischen Ziele des Kooperationsprogramms / den thematischen Zielen und Investitionsprioritäten des EFRE und ausgewählten strategischen Dokumenten“ im Anhang dokumentiert.

Das Kooperationsprogramm lässt aufgrund seiner Lage im Odermündungsbereich, den ausgedehnten Waldflächen und der hochwertigen naturräumlichen Ausstattung einen besonderen Beitrag zur Erhaltung der Naturräume und der biologischen Vielfalt sowie der Förderung nachhaltiger Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Fischerei erwarten.

Auch im Bereich der Entwicklung und Förderung der gemeinsamen Kultur und der kulturellen Identität ist zu erwarten, dass Maßnahmen zum Erhalt des gemeinsamen Kulturerbes, Ansätze im Ostseeraum, wie zum Beispiel die Route der europäischen Backsteingotik, aktiv unterstützen, zumal das Fördergebiet herausragende Kulturgüter beherbergt.

Der Tourismus kann einen spürbaren Beitrag zur Kohäsion in der Makroregion leisten, indem Angebote beiderseits der deutsch-polnischen Grenze besser miteinander verknüpft werden sollen.

Weitere Möglichkeiten eines Beitrags des Programms zur EUSBSR bestehen darin, dass:

- Endbegünstigte aus dem Fördergebiet sich an Projekten des Ostseeraums beteiligen und sich somit Transferpotentiale und Synergien zwischen den Projekten der grenzüberschreitenden und der transnationalen Zusammenarbeit ergeben;
- Endbegünstigte aus dem Fördergebiet die Ergebnisse der Projekte im Rahmen der EUSBSR für eigene Spin-Off-Projekte nutzen und diese im Fördergebiet implementieren.

Im Zusammenhang mit der Funktion des Landes Mecklenburg-Vorpommern als Koordinator für den Tourismus innerhalb der EUSBSR hat für die Programmpartner die Stärkung der grenzübergreifenden Tourismuswirtschaft im Fördergebiet eine besondere Bedeutung.

Die Partner des Kooperationsprogramms sind sich bewusst, dass makroregionale Strategien mit Mitteln aus den Strukturfonds unterstützt werden können, um gemeinsam identifizierte Herausforderungen anzugehen. Auf diese Weise wird von einer verstärkten Kooperation profitiert und zu einem besseren wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt beigetragen.

Es wird daher seine Governance-Mechanismen bezüglich gemeinsamer Interessen

- auf die Entwicklung von Arbeitsbeziehungen (insbesondere mit den Priority Area Coordinators PAC) und
- auf einen fortlaufenden Informationsaustausch ausrichten (Einbindung des zuständigen Ressorts für die federführende Begleitung der Ostseestrategie in den Begleitausschuss, Teilnahme der Programmadministration an Konferenzen zur Ostseestrategie) sowie
- bei seiner Beratung und Projektauswahl den Beitrag der Projekte zur Ostseestrategie berücksichtigen (Diese Projekte werden von der Programmadministration aufgefordert, sich mit den PAC für die entsprechenden Prioritätsbereiche in Kontakt zu setzen.).

Die Projektauswahlkriterien sollen eine Bewertung des Beitrages der Projektziele zur EUSBSR enthalten.

5 Durchführungsbestimmungen für Kooperationsprogramme

5.1 Zuständige Behörden und Stellen

Tabelle 42: Programmbehörden

Behörde/Stelle	Bezeichnung der Behörde / Stelle und der Abteilung oder des Referats	Leitung der Behörde / Stelle (Position oder Posten)
Verwaltungsbehörde	Ministerium für Wirtschaft, Bau und Tourismus Mecklenburg-Vorpommern Referat 250 Europäische territoriale Zusammenarbeit Interreg Johannes-Stelling-Straße 14 19053 Schwerin Deutschland	Leitung des Referats Europäische Territoriale Zusammenarbeit
Bescheinigungsbehörde	Ministerium für Wirtschaft, Bau und Tourismus Mecklenburg-Vorpommern Referat 250 Europäische territoriale Zusammenarbeit Interreg Johannes-Stelling-Straße 14 19053 Schwerin Deutschland	Leitung des Referats Europäische Territoriale Zusammenarbeit
Prüfbehörde	Finanzministerium Mecklenburg-Vorpommern Referat Prüfbehörde EFRE Schloßstraße 9-11 19053 Schwerin Deutschland	Leitung des Referats Prüfbehörde

Stelle, an die die Zahlungen der Kommission erfolgen sollen

X	Verwaltungsbehörde
	Bescheinigungsbehörde

Tabelle 43: Stelle(n), die mit Kontroll- und Prüfaufgaben betraut wurde(n)

Behörde/Stelle	Bezeichnung der Behörde / Stelle und der Abteilung oder des Referats	Leitung der Behörde / Stelle (Position oder Posten)
Stelle(n), die mit Kontrollaufgaben betraut wurde(n)	Landesförderinstitut Mecklenburg Vorpommern Geschäftsbereich der Norddeutschen Landesbank Girozentrale Werkstraße 213 19063 Schwerin Deutschland	Geschäftsführung des LFI
	InvestitionsBank des Landes Brandenburg Referat – Interreg Steinstraße 104 – 106 14480 Potsdam Deutschland	Leitung des Referats Interreg
	Wojewodschaft Westpommern mit Sitz in Stettin Polen	Wojewode der Wojewodschaft Westpommern
	Finanzministerium Mecklenburg-Vorpommern Referat Prüfbehörde EFRE Schloßstraße 9-11 19053 Schwerin Deutschland (im Bereich der TH)	Leitung des Referats Prüfbehörde
	Zuständiges Ministerium für regionale Entwicklung (im Bereich TH) Polen	Zuständige Ministerin / Zuständiger Minister
Stelle(n), die mit Prüfungsaufgaben betraut wurde(n)	Finanzministerium Mecklenburg-Vorpommern Referat Prüfbehörde EFRE Schloßstraße 9-11 19053 Schwerin Deutschland	Leitung des Referats Prüfbehörde

5.2 Verfahren zur Einrichtung eines gemeinsamen Sekretariats

Im Einklang mit Artikel 23 Absatz 2 der VO (EU) Nr. 1299/1013 wird das Gemeinsame Sekretariat (GS), aufbauend auf den Erfahrungen der Förderperiode 2007-2013 seine Arbeit fortsetzen. Der Sitz des GS ist in Löcknitz. Das GS wird mit zweisprachigem Personal (deutsche und polnische Sprache) besetzt. Die Anzahl der Beschäftigten des GS richtet sich nach dem übertragenen Aufgabenumfang. Das Sekretariatspersonal wird von der Kommunalgemeinschaft Europaregion

POMERANIA e.V., dem Marschallamt der Wojewodschaft Westpommern und dem Verein der polnischen Gemeinden der Euroregion POMERANIA entsandt.

Grundlage dafür ist die Rahmenvereinbarung über die Umsetzung des Gemeinsamen Sekretariats für das Kooperationsprogramm Interreg VA Mecklenburg-Vorpommern / Brandenburg / Polen zwischen dem Ministerium für Bau und Tourismus Mecklenburg-Vorpommern (Verwaltungsbehörde) sowie der Kommunalgemeinschaft Euroregion POMERANIA e.V., dem Verein der polnischen Gemeinden der Euroregion POMERANIA und dem Marschallamt der Wojewodschaft Westpommern.

Die Tätigkeit des Gemeinsamen Sekretariats wird aus den Mitteln der Technischen Hilfe des Programms entsprechend der Abstimmung zwischen den Programmpartnern finanziert.

Hinsichtlich der Aufgaben des GS wird auf den Abschnitt 5.3 der Zusammenfassung der Verwaltungs- und Kontrollregelungen verwiesen.

5.3 Zusammenfassung der Verwaltungs- und Kontrollregelungen

Gemeinsame Umsetzungsstrukturen

Auf der Grundlage von Art. 21 der Verordnung (EU) Nr. 1299/2013 in Verbindung mit dem Art. 123 VO (EU) Nr. 1303/2013 werden für die Verwaltung des Programms nachstehende Stellen eingerichtet:

- eine Verwaltungsbehörde, die zugleich als Bescheinigungsbehörde fungiert,
- eine Prüfbehörde (unterstützt von einer Gruppe der Prüfenden)

Weitere an der Umsetzung des Programms beteiligte Stellen sind:

- Gemeinsames Sekretariat (GS),
- Kontrollierende auf der Grundlage des Art. 23 Absatz 4 der VO (EU) Nr. 1299/2013.

Die Aufgaben der Mitgliedstaaten werden entsprechend wahrgenommen

- in der Republik Polen – von zuständiger Ministerin/ zuständigem Minister für Regionale Entwicklung, in Folgendem Koordinierungsbehörde des Programms in Polen genannt,
- in Brandenburg – von zuständiger Ministerin / zuständigem Minister der Justiz, für Europa und Verbraucherschutz, in Folgendem Koordinierungsbehörde des Programms in Brandenburg genannt.

Die gemeinsamen Umsetzungsstrukturen sind von den Programmpartnern Interreg V A Mecklenburg-Vorpommern/Brandenburg/Polen im Abstimmungsprozess gemeinsam festgelegt worden.

Die Vorbereitung und Umsetzung des Programms erfolgt gemäß Art. 4(4) und Art. 5(1) der VO (EU) Nr. 1303/2013 in voller Beachtung des Prinzips der Partnerschaft und Steuerung auf mehreren Ebenen. Die zuständigen deutschen und polnischen Behörden aller Ebenen, Wirtschafts- und Sozialpartner sowie Vertreterinnen / Vertreter der Zivilgesellschaft (Einrichtungen des Umweltbereiches, Nichtregierungsorganisationen, Stellen für die Förderung von sozialer Inklusion, Gleichstellung der Geschlechter und Nichtdiskriminierung) sind an der

Programmvorbereitung und -umsetzung beteiligt.

Gemeinsame Programmsprachen sind die deutsche und die polnische Sprache.

Rolle und Aufgaben der Programminstitutionen

Verwaltungsbehörde

Die Aufgaben der Verwaltungsbehörde richten sich nach den Art. 125 der VO (EU) Nr. 1303/2013 und Art. 23 VO (EU) Nr. 1299/2014. Die Verwaltungsbehörde ist dafür verantwortlich, dass das Kooperationsprogramm im Einklang mit dem Grundsatz der wirtschaftlichen Haushaltsführung verwaltet und durchgeführt wird. Ebenso trägt sie Verantwortung für eine ordnungsgemäße und wirksame Umsetzung des Programms. Bei der Programmumsetzung wird sie vom Gemeinsamen Sekretariat und vom Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern (LFI), das die Aufgaben der Förderstelle ausführt, unterstützt. Das LFI wurde vom Land Mecklenburg-Vorpommern per „Gesetz zur Übertragung hoheitlicher Aufgaben auf das Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern“ vom 26. Juni 1994 ermächtigt, zur Durchführung von Förderprogrammen Verwaltungsakte zu erlassen und öffentlich-rechtliche Verträge zu schließen. Die Verwaltungsbehörde trägt dafür Sorge, dass die einschlägigen EU-Gesetze eingehalten werden. Eine besondere Beachtung finden dabei die europäischen Vergaberechtlinien. Ebenso sind wirksame und angemessene Vorbeugungsmaßnahmen im Bereich der Korruption vorgesehen, die über spezifische Aktionen realisiert werden.

Im Einklang mit Art. 123 Absatz 3 der VO (EU) Nr. 1303/2013 und Art 21 Absatz 1 Unterabsatz 2 der VO (EU) Nr. 1299/2013 nimmt die Verwaltungsbehörde zudem die Aufgaben der Bescheinigungsbehörde wahr.

Koordinierungsbehörden des Programms

Die Koordinierungsbehörden fungieren für die Verwaltungsbehörde als Ansprechpartner in allen Fragen der Umsetzung des gemeinsamen Programms in den jeweiligen Programmgebieten. Sie übernehmen die Aufgaben des Mitgliedstaates, darunter Koordinierungs- und Beratungsaktivitäten, in der partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit der Verwaltungsbehörde und unterstützen sie bei der Umsetzung des Programms jeweils auf der polnischen und brandenburgischen Seite.

Die Koordinierungsbehörden sind insbesondere an der Planung sowie der Begleitung und Steuerung der Durchführung des gemeinsamen Programms beteiligt. Sie installieren First-Level-Control-Systeme, um die Projektausgaben zu überprüfen und zu zertifizieren. Sie stellen sicher, dass das System wirksam funktioniert. Gemäß den Vorschriften und Programmgrundsätzen bestimmen sie Kontrolleure, die für die Überprüfungen nach Art. 125 Absatz 4 Buchstabe a der VO (EU) Nr. 1303/2013 zuständig sind.

Gemeinsames Sekretariat

Die Verwaltungsbehörde bedient sich bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben gemäß Art. 23 Abs. (2) der VO (EU) Nr. 1299/2013 der Unterstützung eines Gemeinsamen Sekretariats.

Das Gemeinsame Sekretariat ist insbesondere für die Realisierung folgender Aufgaben verantwortlich:

- Beratung, Schulung und Information der potentiell Begünstigten,
- Unterstützung bei der Entwicklung von Projekten und bei der Suche von Projektpartnern, Projektakquise,
- Unterstützung der Projektpartner bei der Antragstellung,

- Entgegennahme, Registrierung und Bearbeitung der Projektanträge,
- Koordinierung des Antragsverfahrens, der Bewertung und Auswahl der Projekte,
- Prüfung der Projektanträge zur Vorlage im Begleitausschuss,
- Unterstützung der Projektpartner bei der Umsetzung der Projekte,
- Unterstützung des Begleitausschusses einschließlich der Vorbereitung der Sitzungen und der Entscheidungen des Begleitausschusses,
- Unterstützung der Verwaltungsbehörde bei der Erarbeitung von Berichten über die Realisierung des Programms,
- Unterstützung der Verwaltungsbehörde bei der Begleitung und Bewertung der Programmumsetzung sowie bei sich daraus ergebenden Änderungen des Programms,
- Unterstützung der Verwaltungsbehörde und der Koordinierungsbehörden bei den Publicitätsmaßnahmen zum Programm,
- Unterstützung bei der Einhaltung der Publicitätsvorschriften,
- Unterstützung der Begünstigten, der Verwaltungsbehörde, Kontrollinstanzen und anderer beteiligten Behörden bei der Umsetzung der Projekte,
- Unterstützung bei der Umsetzung der Ostseestrategie.

Das Gemeinsame Sekretariat wird sicherstellen, dass alle entscheidungsreifen Förderanträge dem deutsch-polnischen Begleitausschuss zur Votierung vorgelegt werden.

Im Bereich der Information und Kommunikation wird das GS durch jeweils eine Regionale Kontaktstelle in der deutschen und polnischen Grenzregion des Programmgebietes unterstützt. Zu den Aufgaben der Regionalen Kontaktstellen zählen insbesondere:

- Öffentlichkeitsarbeit für das Programm,
- Beratung der Antragstellenden,
- Unterstützung bei der Vorbereitung der Förderanträge,
- Organisation von Schulungen und Konferenzen.

Die Aufgaben werden in enger Zusammenarbeit mit der VB / dem GS wahrgenommen.

Die polnische Regionale Kontaktstelle ist im Marschallamt der Wojewodschaft Zachodniopomorskie angesiedelt.

Die deutsche Regionale Kontaktstelle wird im Landratsamt des Landkreises Barnim eingerichtet.

Bescheinigungsbehörde

Die Aufgaben der Bescheinigungsbehörde nimmt gemäß Art. 21 Absatz 1 der VO (EU) Nr. 1299/2013 die Verwaltungsbehörde wahr. In diesem Bereich führt sie die Aufgaben aus, die im Art. 126 der VO (EU) 1303/2013 festgelegt sind. Zwischen den Tätigkeiten der Verwaltungsbehörde und der Bescheinigungsbehörde wird eine funktionale Trennung sichergestellt.

Prüfbehörde und Gruppe von Prüfern nach Art. 25 der VO (EU) Nr. 1299/2013 (SLC)

Die Prüfbehörde hat entsprechend Art. 127 der VO (EU) Nr. 1303/2013 insbesondere die Aufgaben:

- dafür zu sorgen, dass das ordnungsgemäße Funktionieren des Verwaltungs- und

Kontrollsystems für das Kooperationsprogramm und die Vorhaben (anhand geeigneter Stichproben) auf der Grundlage der erklärten Ausgaben geprüft werden,

- sicherzustellen, dass im Falle, wenn eine andere Stelle als Prüfbehörde die Prüfungen vornimmt, sie über die notwendige funktionelle Unabhängigkeit verfügt,
- dafür zu sorgen, dass bei der Prüftätigkeit international anerkannte Prüfungsstandards berücksichtigt werden,
- innerhalb von acht Monaten nach Genehmigung des Kooperationsprogramms eine Prüfstrategie für die Durchführung der Prüfungen zu erstellen. In der Prüfstrategie werden die Prüfmethode, das Verfahren zur Auswahl der Stichproben für die Prüfung von Vorhaben und der Prüfplan für das aktuelle und die zwei darauffolgenden Geschäftsjahre festgelegt. Die Prüfstrategie wird von 2016 bis einschließlich 2022 alljährlich aktualisiert,
- einen Bestätigungsvermerk gemäß Art. 59 Abs. 5 Unterabsatz 2 der Haushaltsordnung sowie einen Kontrollbericht mit den wichtigsten Ergebnissen der vorgenommenen Prüfungen, einschließlich der Ergebnisse bezüglich der im Verwaltungs- und Kontrollsystem festgestellten Mängel, und der vorgeschlagenen und durchgeführten Korrekturmaßnahmen, zu erstellen.

Gemäß Art. 25 (2) der VO (EU) Nr. 1299/2013 wird die Prüfbehörde für das Programm von einer Gruppe von Prüfenden unterstützt, vertreten durch die Programmpartner: Ministerium der Finanzen der Republik Polen sowie Ministerium der Justiz, für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg. Die Prüfergruppe wird drei Monate nach dem Beschluss zur Genehmigung des Kooperationsprogramms eingesetzt. Die Prüfenden sind von den Kontrollierenden nach Art. 23 der VO (EU) Nr. 1299/2013 funktional unabhängig.

Die Prüfergruppe handeln auf der Grundlage einer gemeinsamen Geschäftsordnung. Den Vorsitz führt die Prüfbehörde Mecklenburg-Vorpommern. Jede der in der Prüfergruppe vertretenen Prüfbehörden führt Prüfungen auf der Grundlage einer gemeinsamen Prüfstrategie im eigenen territorialen Zuständigkeitsbereich entsprechend den nationalen und europäischen Vorschriften durch. Die nationalen Prüfenden unterstehen formell nicht der Prüfbehörde, unterstützen sie aber bei ihrer Aufgabendurchführung.

Eine klare funktionale Trennung zwischen den Tätigkeiten der Prüfbehörde sowie der Verwaltungsbehörde und der Bescheinigungsbehörde ist dadurch sichergestellt, dass die Prüfbehörde in einem anderen Ministerium angesiedelt ist.

Kontrollierende nach Artikel 23 – First Level Control (FLC)

Gemäß Artikel 23 der VO (EU) Nr. 1299/2013 benennt jeder Mitgliedstaat die Kontrollinstanzen, die gemäß Art. 125 Absatz 4 Buchstabe a der VO (EU) Nr. 1303/2013 für die Überprüfungen von Begünstigten auf seinem Gebiet zuständig sind.

Für polnische Begünstigte benennt die polnische Koordinierungsbehörde in dem für die regionale Entwicklung zuständigen polnischen Ministerium die Kontrollierenden nach Artikel 23.

Für Begünstigte aus Mecklenburg-Vorpommern gewährleistet das Ministerium für Wirtschaft, Bau und Tourismus Mecklenburg-Vorpommern (Verwaltungsbehörde) die Aufgabenerfüllung der Prüfung nach Artikel 23 VO (EU) 1299/2013. Die Überprüfung der Vorhaben der brandenburgischen Begünstigten obliegt der Verantwortung des Ministeriums der Justiz, für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg.

Kontrollierende nach Art. 23 sind von der Verwaltungsbehörde und vom Gemeinsamen Sekretariat unabhängig. Sie sind nicht an den Projektauswahl- und Projektbewertungsverfahren

sowie an den Zahlungen an Begünstigte beteiligt.

Um Kohärenz und Transparenz des Prüfsystems im Bezug auf die Anwendung des Art. 23 der VO (EU) Nr. 1299/2013 zu gewährleisten, werden von der Verwaltungsbehörde in Abstimmung mit den Koordinierungsbehörden die Mindeststandards zur Umsetzung des Art. 23-Prüfung festgelegt. Besonderes Augenmerk wird dabei auf die Einhaltung des jeweils geltenden Vergaberechts gelegt. Ein detaillierter Ablauf und Verfahren hinsichtlich der Überprüfungen werden in den jeweiligen Mitgliedsstaaten separat festgelegt.

Die für die Umsetzung der Kontrollen nach Art. 23 der VO (EU) Nr. 1299/2013 zuständigen Stellen sorgen insbesondere für eine ordnungsgemäße vergaberechtliche Prüfung, die das zum Zeitpunkt der Auftragsvergabe geltende Recht berücksichtigt sowie u.a. das über den jeweils maßgeblichen EU-Schwellenwerten geltende Verfahren. Im Handbuch für Antragstellende und Begünstigte sind weitergehende Informationen über die Art. 23 Kontrolle und die Kontrolle der Einhaltung des Vergaberechts enthalten.

Begleitausschuss

Die Aufgaben des Begleitausschusses richten sich nach den Art. 49 und 110 der VO (EU) Nr. 1303/2013. Zu seinen Aufgaben und Befugnissen gehören somit insbesondere:

- Prüfung der Fortschritte beim Erreichen der Programmziele
- eine eingehende Untersuchung von Problemen, die sich auf die Leistung des Programms auswirken,
- Prüfung der Fortschritte bei der Umsetzung des Bewertungsplans und seines Follow-Ups, der Umsetzung der Kommunikationsstrategie sowie der Maßnahmen zur Förderung der Gleichstellung, Nichtdiskriminierung und einer nachhaltigen Entwicklung
- Prüfung und Genehmigung der jährlichen und abschließenden Durchführungsberichte, des Bewertungsplans, der Kommunikationsstrategie, der Methodik für die Auswahl der Vorhaben und der dazugehörigen Kriterien sowie sämtlicher Vorschläge der VB für Änderungen des Kooperationsprogramms
- Abgabe von Empfehlungen an die VB hinsichtlich der Durchführung und Evaluierung des Programms und Überwachung der infolge seiner Empfehlungen ergriffenen Maßnahmen.

Darüber hinaus ist der Begleitausschuss für die Auswahl der Projekte entsprechend Art. 12 der VO (EU) Nr. 1299/2013 verantwortlich. Er legt für das gesamte Programm die Regeln der Förderfähigkeit fest.

Der Begleitausschuss gibt sich und nimmt eine eigene Geschäftsordnung an, in der die Zusammensetzung des Ausschusses, Aufgaben, Entscheidungsverfahren sowie die Abstimmungsmodalitäten im Detail geregelt werden.

Bei der Zusammensetzung des Begleitausschusses wird gemäß Art. 5 der VO (EU) Nr. 1303/2013 in Verbindung mit Art. 8 (4c) der VO (EU) Nr. 1299/2013 die Beachtung des Partnerschaftsprinzips und Steuerung auf mehreren Ebenen gewährleistet.

Der Begleitausschuss besteht aus stimmberechtigten und beratenden Mitgliedern. Jedes stimmberechtigte Mitglied besitzt eine Stimme. Stimmberechtigte Mitglieder des Begleitausschusses sind

- für Mecklenburg-Vorpommern: ein Vertreter des Ministeriums für Wirtschaft, Bau und Tourismus des Landes Mecklenburg-Vorpommern und ein Vertreter der Staatskanzlei des Landes Mecklenburg-Vorpommern
- für Brandenburg: ein Vertreter des Ministeriums der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg, Referat Europäische Territoriale

- Zusammenarbeit (Interreg V A) und ein Vertreter des Ministeriums der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg, Referat Beziehung zu Polen
- für die Republik Polen: ein Vertreter des Ministeriums für Infrastruktur und Regionalentwicklung und ein Vertreter des Marschallamtes der Wojewodschaft Westpommern
 - Regionale Vertretung des Fördergebietes: ein Vertreter der Kommunalgemeinschaft Europaregion POMERANIA e.V. und ein Vertreter des Vereins der Polnischen Gemeinden der EUROREGION POMERANIA

Stellvertretend für das gesamte Fördergebiet werden in den Begleitausschuss relevante Partner nach Art. 5 VO (EU) Nr. 1303/2013 mit beratender Funktion aufgenommen:

- ein Vertreter der Wirtschaftspartner aus Brandenburg,
- ein Vertreter der Sozialpartner aus Mecklenburg-Vorpommern und
- ein Vertreter der Zivilgesellschaft aus Polen.

Neben den Programminstitutionen und weiteren Behörden, wie das Wojewodschaftsamt Westpommern und das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, kann ein Vertreter der Kommission an den Sitzungen des Begleitausschusses teilnehmen.

Die Meinungsbildung erfolgt in partnerschaftlicher Weise. Beschlüsse des Begleitausschusses werden einvernehmlich von den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern gefasst.

Auswahl der Vorhaben

Ein detailliertes Bewertungs- und Auswahlsystem der Vorhaben wird im Handbuch für Antragstellende und Begünstigte beschrieben.

Das Auswahl- und Bewertungssystem soll die Förderung der Projekte ermöglichen, die eine möglichst große grenzüberschreitende Auswirkung und Bedeutung für das Fördergebiet vorweisen sowie einen hohen Innovationseffekt erzielen. Gleichzeitig sollen die Projekte umsetzungsreif sein, über entsprechende Umsetzungsstrukturen sowie ausreichende Liquidität verfügen.

Das System soll transparent und effizient sein und eine objektive Bewertung der Projekte gewährleisten.

Grundsätzlich sind thematische Calls vorgesehen. Zu Beginn der Förderperiode ist ein offener Call möglich. Die Zeitschiene der Calls wird die Bedarfe des Programms in der jeweiligen Umsetzungsphase widerspiegeln. Details hinsichtlich der einzelnen Calls werden entsprechend festgelegt.

Im Programm wird die Möglichkeit der Umsetzung von Leuchtturmprojekten mit berücksichtigt. Projekte dieser Art sollen in ihrem Wirkungsbereich Einfluss auf das gesamte Fördergebiet bzw. den größten Teil des Fördergebiets nehmen, maßgeblich zur Erreichung der Programmindikatoren beitragen und eine strategische Bedeutung für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit aufzeigen. Die Projektauswahlkriterien des Programms gelten ebenfalls für die Leuchtturmprojekte.

Die Bewertung findet im Gemeinsamen Sekretariat statt. Projekte werden als Ganzes in allen Verfahrensphasen bewertet. Die Verifizierung einzelner Projektschwerpunkte wird von den

Mitarbeitern des GS unter möglicher Unterstützung der entsprechenden externen Fachexperten durchgeführt. Die Bewertung findet auf der Grundlage von Kriterien statt, die vom Begleitausschuss angenommen und detailliert im Handbuch für Antragstellende und Begünstigte beschrieben werden.

Neben den formalen Kriterien bewertet werden die Qualität der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, die Übereinstimmung mit den Programmzielen, die Auswirkung auf die horizontalen Strategien, die Förderfähigkeit der Antragstellenden sowie die Sicherstellung der Gesamtfinanzierung als auch die Nachhaltigkeit der Projektergebnisse. Die Projekte tragen zur Umsetzung der Programmziele, darunter der geplanten Indikatoren, bei.

Nach der Bewertung werden die Projekte dem Begleitausschuss vorgelegt. Der Begleitausschuss entscheidet über die Bezuschussung der Projekte gemäß den in der Geschäftsordnung des Begleitausschusses festgelegten Verfahren.

Die federführenden Begünstigten werden über die Entscheidung des Begleitausschusses informiert. Ablehnungen der Projekte werden vom Begleitausschuss ausführlich begründet.

Gemäß dem Art. 20 Abs. 2 der VO (EU) Nr. 1299/2013 ist es möglich, dass Projekte außerhalb des Programmgebietes durchgeführt werden. Die Projekte sollen dazu beitragen, die bestehenden Möglichkeiten der Kooperation an der gesamten deutsch-polnischen Grenze über die bestehenden drei grenzüberschreitenden Programmräume hinaus weiter zu entwickeln. Die Verwaltungsbehörde wird sich für die Entwicklung entsprechender Projektideen und Initiativen einsetzen und diese unterstützen. Etwaige sich ergebende Hindernisse wird sie ggf. gemeinsam mit den Programmeinrichtungen der beiden anderen grenzüberschreitenden Programme ausräumen. Die Höhe der Programmmittel, die außerhalb des Fördergebietes eingesetzt wird, darf nicht 20% der verfügbaren Allokation im Programm überschreiten. Solche Projekte sollen sich außerdem positiv auf das Programmgebiet auswirken. Großflächige Vernetzungen mit Beteiligten außerhalb des Programmgebiets können sinnvoll und effizienzsteigernd sein.

Detaillierte Regelungen hinsichtlich der Teilnahme an den Projekten mit Beteiligten außerhalb des Fördergebietes werden im Handbuch für Antragstellende und Begünstigte festgehalten.

Unregelmäßigkeiten und Wiedereinziehungen

Laut Art. 122 der VO (EU) Nr. 1303/2013 treffen die Mitgliedstaaten vorbeugende Maßnahmen gegen Unregelmäßigkeiten, decken sie auf und korrigieren sie und ziehen rechtsgrundlos gezahlte Beträge zusammen mit für verspätete Zahlungen fälligen Verzugszinsen wieder ein. Sie unterrichten die Kommission über Unregelmäßigkeiten, die Beträge von mehr als 10 000 EUR an Beiträgen aus den Fonds betreffen, und halten Sie über erhebliche Fortschritte von diesbezüglichen Verwaltungs- und Gerichtsverfahren auf dem Laufenden.

Können rechtsgrundlos an einen Begünstigten gezahlte Beträge aufgrund eines Fehlers oder einer Fahrlässigkeit eines Mitgliedstaates nicht wieder eingezogen werden, so haftet der Mitgliedstaat für die Erstattung der entsprechenden Beträge an den Haushalt der Union.

Das genaue Verfahren wird im Programmhandbuch geregelt.

Beschwerdeverfahren

Beschwerden werden im Einklang mit Art. 74 (3) der VO (EU) Nr. 1303/2013 behandelt.

Die Verwaltungsbehörde ist Ansprechpartner für die Beschwerdeführer und die Europäische

Kommission. Sie prüft und beantwortet die etwaigen Beschwerden, bezieht ggf. die betroffenen Einrichtungen ein oder gibt die Beschwerde an Stellen und Einrichtungen ab, wenn sie für diese nicht unmittelbar zuständig ist und hinsichtlich der Abgabe Einvernehmen besteht. Die Verwaltungsbehörde bezieht den Begleitausschuss ein, wenn dies aufgrund des Inhalts der Beschwerde erforderlich erscheint.

Inhaltlich können sich Beschwerden u.a. gegen:

- die Projektauswahl,
- die Umsetzung des Zuwendungsbescheides/ -vertrags,
- das Ergebnis der Artikel-23-Prüfung

richten.

Das Verfahren richtet sich nach dem für die beteiligten Einrichtungen geltenden institutionellen und rechtlichen Rahmen; die Verwaltungsbehörde verfährt demnach nach deutschem Recht und der einschlägigen Rechtsprechung.

Das Beschwerdeverfahren lässt etwaige Rechte zur gerichtlichen Durchsetzung von Rechten, die sich nach dem jeweils einschlägigen nationalen Recht richten, unberührt.

Im Handbuch für Antragstellende und Begünstigte können weitergehende Regelungen getroffen werden.

Bestimmungen im Falle von Umsetzungsproblemen

Sollten Probleme bei der Programmumsetzung auftreten, werden die Mitgliedstaaten die VB / das GS bei der Klärung der Sachverhalte unterstützen.

Monitoringsystem

Die Verwaltungsbehörde wird zur Begleitung des Programms ein geeignetes Monitoringsystem installieren und betreiben, welches mit den Anforderungen der Art. 112 und 122 (3) der (EU) VO 1303/ 2013 korrespondiert.

Das Programm plant, das von INTERACT in Auftrag gegebene System „eMS“ auf verschiedenen Ebenen der Programmverwaltung einzusetzen. Der Einsatz orientiert sich hierbei an den Erfordernissen des Managements und den sich bietenden Einsatzoptionen des Systems.

Mit der Entscheidung für dieses System möchten die Programmverantwortlichen auch ein Zeichen setzen, die Anstrengungen von INTERACT hinsichtlich des zur Verfügung gestellten Know - how zu unterstützen.

Der Forderung nach einer Vereinheitlichung der IT Systeme nachkommend, wird das zu implementierende System eine einheitliche Datenbasis als alleinige Grundlage der gesamten Programmverwaltung vorhalten. Die modulare Systemarchitektur soll die Antragstellung, die Förderfallbearbeitung, die Kontrolle und das Monitoring integrieren.

Zur Sicherstellung der Synchronisation von Informationen und eines stringenten Datenflusses, erfolgt das zentrale Datenmanagement in der Gruppe EU-Strukturfonds im Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern. Von dort aus wird der künftige Datentransfer veranlasst und verantwortet.

Die Systemimplementierung erfolgt unter der Maßgabe, dass alle finanziellen und materiellen Daten der Programmumsetzung erfasst und ausgewertet werden. Damit stellt das System die Datenbasis für die Kontrolle, die Verwaltung und die Evaluierung aller Maßnahmen zur Verfügung.

Das eingesetzte System wird darüber hinaus, im Rahmen der systembedingten Möglichkeiten, allen Prüf- und Kontrollinstitutionen einen uneingeschränkten Zugriff gewährleisten.

Die Datenorganisation wird so erfolgen, dass alle notwendigen, förderfallspezifischen Angaben als elektronische Aufzeichnungen gesichert vorgehalten werden um die Aufgabenerfüllung der Bescheinigungsbehörde und der Prüfbehörde zu gewährleisten.

Elektronischer Datenaustausch /e-Cohesion

Den Anforderungen der Kommission nach Art. 122 (3) der EU (VO) 1303/ 2013 entsprechend, Verwaltungsverfahren zu vereinfachen und zu standardisieren, wird das Programm unter Verantwortung der Verwaltungsbehörde im Einklang mit Art. 112 der VO (EU) Nr. 1303/2013 die Voraussetzungen schaffen, sämtlichen Daten- und Informationsaustausch zwischen den Begünstigten und den beteiligten Programmbehörden auch auf ausschließlich elektronischem Wege vorzunehmen.

Hierzu werden bestehende Systeme in der Art erweitert werden, dass die angestrebte Funktionalität einen reibungslosen und sicheren Datentransfer ermöglicht. Mit den dann eingerichteten Optionen, wie der Einmaleingabe von subventionserheblichen Daten (Antragsdaten), Plausibilitätsprüfung und der elektronischen Übermittlung relevanter Dokumente wird der angestrebten Entlastung der Begünstigten hinreichend Rechnung getragen werden können.

Näheres wird im Handbuch für Antragstellende und Begünstigte geregelt.

Finanzfluss

In Übereinstimmung mit Art. 27 der ETZ-Verordnung wird die Unterstützung aus dem EFRE auf ein einziges Konto ohne nationale Unterkonten eingezahlt. Gemäß Art. 21 (2) VO (EU) Nr. 1299/2013 erhält die Bescheinigungsbehörde die Zahlungen der Kommission und tätigt in der Regel Zahlungen an die federführenden Begünstigten. Die federführenden Begünstigten tragen die Verantwortung für die Durchführung des gesamten Vorhabens und stellen laut Art. 13 der VO (EU) Nr. 1299/2013 sicher, dass die von den Begünstigten gemeldeten Ausgaben bei der Durchführung des Vorhabens angefallen sind und den Maßnahmen, die von allen Begünstigten vereinbart wurden, und dem Zuwendungsbescheid/-vertrag entsprechen. Von dem federführenden Begünstigten wird ferner sichergestellt, dass von anderen Begünstigten gemeldeten Ausgaben von einem Kontrollierenden bzw. mehreren nachgeprüft wurden. In Anlehnung an Art. 132 VO (EU) Nr. 1303/2013 sorgt die Verwaltungsbehörde dafür, dass ein Begünstigter den Gesamtbetrag der fälligen förderfähigen öffentlichen Ausgaben vollständig und spätestens 90 Tage nach der Einreichung des Auszahlungsantrags durch den Begünstigten erhält, vorbehaltlich verfügbarer Mittel aus der ersten und den späteren Vorschusszahlungen und den Zwischenzahlungen.

Begleitung und Bewertung

Die Bewertung des Kooperationsprogramms erfolgt auf der Basis der Ex-Ante-Bewertung gemäß Art. 55 der VO (EU) Nr. 1303/2013 sowie durch fortlaufende Bewertungen gemäß Art. 56 der VO (EU) Nr. 1303/2013 in Verbindung mit dem Art. 114 der VO (EU) Nr. 1303/2013. Die Verwaltungsbehörde erstellt für das Kooperationsprogramm einen Bewertungsplan. Der

Bewertungsplan wird dem Begleitausschuss spätestens ein Jahr nach Annahme des Kooperationsprogramms übermittelt. Zudem wird eine Ex-Post-Bewertung, die gemäß Art. 57 der VO (EU) Nr. 1303/2013 in enger Zusammenarbeit zwischen der Verwaltungsbehörde und der Europäischen Kommission erstellt wird, durchgeführt. Die dafür erforderlichen Daten werden im Programmdatenbanksystem erfasst und ausgewertet.

Die vom Programmdatenbanksystem gelieferten finanziellen und physischen Daten sind besonders wichtig für die Prüfung, ob und inwiefern das Kooperationsprogramm seine Ziele, die in Output- und Ergebnisindikatoren ihren Niederschlag finden, erreicht.

Die Gewinnung von Informationen aus dem Programmdatenbanksystem und deren Nutzung für eine derartige Bewertung soll in Verbindung mit der Erarbeitung der jährlichen Durchführungsberichte / des abschließenden Durchführungsberichtes gemäß Art. 14 der VO (EU) Nr. 1299/2013 in Verbindung mit dem Art. 50 der VO (EU) Nr. 1303/2014 erfolgen.

Im Rahmen der Erstellung des Kooperationsprogramms wurden Indikatoren für die Begleitung und Bewertung sowie zur Quantifizierung der Ziele des Programmdokuments erarbeitet. Die Indikatoren für die Begleitung und Bewertung sollen in erster Linie die Umsetzung der Maßnahmen dokumentieren und dabei als Grundlage für die Evaluation dienen. Bei der Auswahl und Festlegung der Indikatoren wurde insbesondere auf die Erfahrungen aus dem Programm Interreg IV A Mecklenburg-Vorpommern/Brandenburg - Polen (Wojewodschaft Zachodniopomorskie) 2007 bis 2013 zurückgegriffen.

Prüfpfad

Der Prüfpfad ermöglicht den Abgleich zwischen den der Kommission bescheinigten Gesamtbeträgen einerseits und den detaillierten Buchführungsunterlagen und den Belegen andererseits, die von der Bescheinigungsbehörde, der Verwaltungsbehörde, den beteiligten Stellen und den Begünstigten für die im Rahmen des Kooperationsprogramms kofinanzierten Vorhaben geführt werden.

Der Prüfpfad für das Kooperationsprogramm wird im Detail im Programmhandbuch dargestellt.

Information und Kommunikation

Die Kommunikationsstrategie für das Kooperationsprogramm wird von der Verwaltungsbehörde in Abstimmung mit den Koordinierungsbehörden gemäß Art. 116 der VO (EU) Nr. 1303/2013 erstellt und spätestens sechs Monate nach der Genehmigung des Kooperationsprogramms dem Begleitausschuss zur Genehmigung vorgelegt. Die Kommunikationsstrategie kann während des Programmplanungszeitraums geändert werden. Die geänderte Strategie muss laut Art. 110 der VO (EU) Nr. 1303/2013 dem Begleitausschuss zur Genehmigung vorgelegt werden. Durch den Begleitausschuss wird ebenfalls die Umsetzung der Kommunikationsstrategie geprüft.

Die Kommunikationsstrategie setzt den Rahmen für alle Informations- und Kommunikationsmaßnahmen für das Kooperationsprogramm. Die Anforderungen an die Information und Kommunikation für die Öffentlichkeit, für potenzielle Begünstigte sowie für Begünstigte werden im Art. 115 und insbesondere im Anhang XII der VO (EU) Nr. 1303/2013 näher definiert.

Gemäß Art. 117(3) der VO (EU) Nr. 1303/2013 wird von der Verwaltungsbehörde eine Person benannt, die für Kommunikation und Information im Rahmen des Kooperationsprogramms zuständig ist. Die Kommission wird darüber informiert. Die zuständige Person soll den von der Kommission eingerichteten Unionsnetzwerk(en) angehören, um einen Informationsaustausch

über die Ergebnisse der Durchführung der Kommunikationsstrategien, die Erfahrungen bei der Durchführung von Informations- und Kommunikationsmaßnahmen und den Austausch bewährter Verfahren zu gewährleisten.

In Anlehnung an den Anhang XII (2) werden in die Informations- und Kommunikationsmaßnahmen entsprechend den nationalen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten die in Art. 5 der VO (EU) Nr. 1303/2013 genannten Partner, Europainformationszentren und Vertretungen der Kommission und Informationsbüros des Europäischen Parlaments in den Mitgliedstaaten sowie Bildungs- und Forschungseinrichtungen einbezogen.

Zur Gewährleistung der Transparenz hinsichtlich der Unterstützung aus den Fonds wird eine Liste der Vorhaben gemäß den Vorgaben des Anhangs XII (1) der VO (EU) Nr. 1303/2013 auf der Webseite des Programms veröffentlicht. Diese Liste wird alle sechs Monate aktualisiert.

Programmabschluss

Die Verwaltungsbehörde und die Koordinierungsbehörden gewährleisten den ordnungsgemäßen Abschluss des Programms. Der Programmabschluss erfolgt in Übereinstimmung mit den entsprechenden EU-Verordnungen und den EU-Leitlinien für den Abschluss der Programme. Bei Vorlage der Leitlinien durch die KOM wird das Programmhandbuch entsprechend ergänzt.

5.4 Aufteilung der Haftung auf die teilnehmenden Mitgliedstaaten für den Fall, dass die Verwaltungsbehörde oder die Kommission Finanzkorrekturen verhängen

Haftungsregelung - gem. Art. 8 Abs. 4 der VO (EG) Nr. 1299/2013 (ETZ-VO)

Nachfolgend aufgeführte Haftungsregelungen gelten nur für die Finanzkorrekturen, die nicht entsprechend Art. 27 Abs. 3 der VO (EU) Nr. 1299/2013 abzuwickeln sind.

Art. 27 Abs. 3 der VO (EU) Nr. 1299/2013 bleibt daher von der Anwendung nachfolgender Vereinbarung der Programmpartner unberührt.

Maßgeblicher Zeitpunkt für die Anwendung der unten genannten Haftungsregelungen ist das Datum des Beschlusses der EU-KOM zur Vornahme finanzieller Berichtigungen gemäß Artikel 145 Abs.6 VO (EU) Nr. 1303/2013.

Pauschale Berichtigungen nach Artikel 143 der VO (EU) Nr. 1303/2013, die den Haftungsfall auslösen, werden ebenfalls auf der Grundlage nachfolgender Vereinbarung unter den Programmpartnern geregelt.

Sollte der Haftungsfall eintreten, erfolgt die Zuordnung zu der Kategorie 1) (Haftung bei Verschulden einzelner Programmpartner) oder der Kategorie 2) (Haftungsregelung in sonstigen Fällen) in gemeinsamer Verantwortung der Programmpartner. Die Verwaltungsbehörde leitet die Voruntersuchungen, um in dieser Frage zu einer Entscheidung gelangen zu können.

Grundlage für die Ermittlung der finanziellen Beteiligung in allen Haftungsfällen sind die bereits bewilligten Projekte.

Die Programmpartner vereinbaren unter Berücksichtigung vorausgegangener Ausführungen

folgende Haftungsregelung:

1) Haftung bei Verschulden einzelner Programmpartner

Für sämtliche Finanzkorrekturen des Programmes, die auf der Grundlage von Unregelmäßigkeiten festgelegt worden sind, welche einzelnen Programmpartnern zugeordnet werden können, haften diese Programmpartner entsprechend.

Die Haftungsquote richtet sich nach dem Verhältnis der aufgedeckten Unregelmäßigkeiten des jeweiligen Partners zum Gesamtfehler, welcher zur Finanzkorrektur führte.

Nähere Ausführungen zur Berechnung der Haftungsquote enthält das Programmhandbuch.

Ist eine Haftungsquote nicht erchenbar, haften die Programmpartner, die die Finanzkorrektur verursacht haben zu gleichen Teilen.

Für Unregelmäßigkeiten, die Folgen einer Handlung bzw. Entscheidung des Gemeinsamen Sekretariats sind, haftet die Verwaltungsbehörde.

2) Haftungsregelung in sonstigen Fällen

Für alle anderen Finanzkorrekturen, die nicht unter die Kategorie 1 fallen, insbesondere bei Finanzkorrekturen auf der Grundlage gemeinsamer Entscheidungen der Programmpartner, haften alle Programmpartner anteilig entsprechend der finanziellen Beteiligung in den bereits bewilligten Projekten ihrer Begünstigten am Programm.

Diese Haftungsregelung wird ebenfalls angewendet im Falle einer pauschalen Finanzkorrektur auf der Grundlage des Artikel 144 Absatz 4 der VO (EU) Nr. 1303/20013.

Die Programmpartner stimmen darin überein, dass Haftungsregelungen der Kategorie 2) nur zur Anwendung kommen werden, soweit das Programmbudget nicht reduziert werden kann. Sie stimmen darin überein, dass in diesem Fall andere Maßnahmen Vorrang haben, die den Haftungsfall und damit zusätzliche Zahlungspflichten der Programmpartner vermeiden.

5.5 Verwendung des Euro

Für die Umrechnung von Ausgaben, die in einer anderen Währung als dem Euro getätigt wurden, wird die in Art. 28 VO (EU) Nr. 1299/2013 unter b) erläuterte Methode angewandt.

Demnach sind die Ausgaben, die in einer anderen Währung als dem Euro getätigt wurden, von den Begünstigten in Euro umzurechnen, und zwar anhand des monatlichen Buchungskurses der Kommission, der in dem Monat gilt, in dem die Ausgaben dem Kontrollierenden gemäß Art. 23 der VO (EU) Nr. 1299/2013 zur Überprüfung vorgelegt wurden.

5.6 Einbindung der Partner

Einbindung der relevanten Partner in die Erstellung des Kooperationsprogramms und die Rolle dieser Partner bei der Vorbereitung des Kooperationsprogramms

Die Erarbeitung eines bedarfsorientierten Kooperationsprogramms, das einen Beitrag zur Strategie Europa 2020 sowie zu den nationalen, regionalen und überregionalen Strategien leistet erfordert eine intensive Zusammenarbeit auf der lokalen bis hin zur europäischen Ebene. Dieser Ansatz wird bei der Vorbereitung des Programms Interreg VA der Länder Mecklenburg-

Vorpommern, Brandenburg und Republik Polen erfolgreich verfolgt. Die bereits erreichten Etappen der Programmierung 2014-2020 beruhen nicht nur auf der Grundlage der etablierten Zusammenarbeit von Behörden der beteiligten Partnerländer, sondern sind vor allem das Ergebnis einer weitgehenden Integration des deutsch-polnischen Programmraumes.

Die erfolgreiche Umsetzung einer Vielzahl an Projekten und Initiativen hat im Grenzraum gut funktionierende und bewährte Kooperationsstrukturen administrativer Einrichtungen, Interessenvertretungen politischer Träger und weiterer Akteure hervorgebracht. Diese Strukturen prägen die Grenzregion und tragen zur Festigung der deutsch-polnischen Partnerschaft bei. Dabei fließt den Interreg-Partnern eine zentrale Bedeutung zu.

Vor dem Hintergrund, die regionalen Interessen der beteiligten Regionen und nationale Gegebenheiten beiderseits der Grenze gleichermaßen zu berücksichtigen, wurde zur Vorbereitung der neuen Programmperiode eine deutsch-polnische Arbeitsgruppe „Programmierung“ ins Leben gerufen. Dieser gehören Vertreter der Länder Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg und Polen, politischen Vertreter der Interreg-Partner (Selbstverwaltung der Wojewodschaft Westpommern und Staatskanzlei Mecklenburg-Vorpommern), Vertreter des deutschen und des polnischen Teils der Euroregion Pomerania, der Ex-Ante-Evaluator sowie die mit der Erstellung der Programmdokumente beauftragten Beratungsunternehmen an. Mit der AG-Teilnahme der Euroregion Pomerania geht die Verpflichtung einher, dass die Interessen der Kommunen, Landkreise und Regionalakteure der Grenzregion im angemessenen Rahmen vertreten werden.

In die Arbeiten der Arbeitsgruppe wurden nach Bedarf weitere Expertinnen und Experten involviert, wie z.B. Beschäftigte des Gemeinsamen Sekretariats, Einrichtungen der First-Level-Control sowie der mit der finanziellen Abwicklung des Programms beauftragten Stellen. In den Programmierungsprozess werden außerdem Vertreterinnen bzw. Vertreter der Kommission einbezogen. Die Empfehlungen der zuständigen Dienststellen der Kommission finden stets Eingang in die vorzubereitenden Programmdokumente.

Die Mitgliedstaaten/Länder verständigen sich zu wichtigen Programminhalten in einem intensiven trilateralen Austausch. Hierzu erfolgt themenbezogenen Rücksprache mit den Fachreferaten der involvierten nationalen Ministerien und nachgeordneten Behörden.

Um eine kontinuierliche fachbezogene Unterstützung der Verwaltungsbehörde bei der Erstellung des Kooperationsprogramms zu sichern, wurde eine Interministeriale Arbeitsgruppe „IMAG – Interreg 2014-2020“ des Landes Mecklenburg-Vorpommern einberufen, welche in regelmäßigen Zeitabständen berät. Über die IMAG wird gewährleistet, dass Anregungen und Anpassungsbedarfe hinsichtlich der einzelnen Verantwortlichkeitsbereiche der Ressorts, wie etwa Umwelt, Bildung, Soziales, Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung, bereits frühzeitig identifiziert und in die Programmierung einbezogen werden.

Für die Vorbereitung des Kooperationsprogramms sehen die einschlägigen Verordnungen der Europäischen Union die Einbindung der städtischen und weiteren Behörden, Wirtschafts- und Sozialpartner sowie der Vertreter der Zivilgesellschaft vor. Relevante Partner, wie Umweltverbände, Industrie- und Handelskammern, Gewerkschaften, Arbeiterwohlfahrtsverbände, Tourismusverbände und weitere Interessenvertreter aus dem Grenzraum wurden entsprechend in den Programmierungsprozess eingebunden. Im Rahmen der öffentlichen Konsultationen wurde der Programmwurf in den teilnehmenden Ländern entsprechend dem nationalen Recht zur Einsichtnahme ausgelegt und im Internet veröffentlicht. Somit wurde der Öffentlichkeit eine Möglichkeit eingeräumt, die Programmdokumente zu kommentieren. Die relevanten Partner wurden auf die Entwürfe der Programmdokumente schriftlich hingewiesen und um Stellungnahmen gebeten, welche im Rahmen der grenzübergreifenden Stakeholder-Konferenz

am 28.08.2014 gemeinsam diskutiert wurden.

Bereits mit der Erarbeitung des grenzüberschreitenden Entwicklungs- und Handlungskonzeptes der Euroregion Pomerania 2014-2020 (EHK) wurden die Wirtschafts- und Sozialpartner (WiSo-Partner) sowie Vertreter der Zivilgesellschaft in den Prozess der Abstimmungen zum künftigen Kooperationsprogramm frühzeitig einbezogen. In der Auftaktveranstaltung zur Erstellung des EHK am 27. März 2012 in Stettin wurden alle am derzeitigen Programm beteiligten Begünstigten, die WiSo-Partner und weitere Interessierte zur Mitarbeit am EHK aufgefordert. Während der Erstellung des EHK fanden darüber hinaus Fragebogenaktionen und Diskussion in den Mitgliederversammlungen der deutschen und polnischen Pomerania statt, auf denen auch die Verwaltungsbehörde mehrfach über die Inhalte der ETZ im Grenzraum informierte.

Die Diskussion setzte sich in mehreren Beratungen zu Themenkomplexen der künftigen Gestaltung der ETZ fort: „Touristische Infrastruktur und Wirtschaftsförderung“ am 16. April 2012, „Verkehrsinfrastruktur“ und „Gesundheit“ am 02. Mai 2012, „Bildung und Kultur“ und „Kommunales“ am 03. Mai 2012. Nach Fertigstellung des EHK fand am 29. Oktober 2013 in Pasewalk, ebenfalls unter Beteiligung der WiSo-Partner, die Jahreskonferenz Interreg IV A und die Auftaktkonferenz zur Umsetzung des EHK statt.

Am 09.12.2013 wurde unter Federführung der westpommerschen Selbstverwaltung (Marschallamt) eine Informationsveranstaltung für die Wirtschafts- und Sozialpartner zur strategischen Ausrichtung des Kooperationsprogramms in Stettin organisiert. Kommentare der Partner zu den Programminhalten fanden Berücksichtigung in der Programmierung.

Im brandenburgischen Fördergebiet Interreg V A hat das Land Brandenburg an zahlreichen Veranstaltungen der Wirtschafts- und Sozialpartner teilgenommen, um über die neuen Kooperationsprogramme zu informieren. Dabei wurden auch direkte Konsultationen mit den relevanten Partnern durchgeführt. Daran wurden auch die Landkreise Uckermark, Barnim und Märkisch-Oderland (brandenburgischer Teil des Fördergebiets des vorliegenden Kooperationsprogramms) beteiligt. Am 06.12.2013 fand mit allen Wirtschafts- und Sozialpartnern ein Informationsgespräch über die in den Kooperationsprogrammen vorgesehenen thematischen Ziele und Interventionsprioritäten in Potsdam statt. Die Entwürfe der Kooperationsprogramme mit brandenburgischer Beteiligung wurden den relevanten Partnern zur Stellungnahme elektronisch zugeleitet.

Rolle der relevanten Partner bei der Durchführung des Kooperationsprogramms einschließlich ihrer Mitwirkung im Begleitausschuss

Für die Begleitung des Kooperationsprogramms wird der Begleitausschuss eingerichtet. Die Zuständigkeiten regelt der Art. 49 der VO (EU) 1303/2013. Der Begleitausschuss ist darüber hinaus das für die Auswahl der Projekte zuständige Programmremium.

Im Begleitausschuss haben, neben den Programmpartnern Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg und Polen, die politischen Vertreter aller Interreg-Partner sowie die Vertreter des deutschen und des polnischen Teils der Euroregion Pomerania einen stimmberechtigten Sitz.

Die Einbindung der relevanten Partner erfolgt bereits über die Beteiligung der Euroregion im Begleitausschuss. Damit erhalten die in der Euroregion vereinten Kommunen und Landkreise sowie weitere fördernde Mitglieder der Euroregion, wie Verbände, Kammern, Vereine, kleine und mittlere Unternehmen und Bürgerinnen und Bürger des Fördergebiets zwei stimmberechtigte Begleitausschussmitglieder aus dem deutschen und polnischen Teil des Fördergebietes..

In den Begleitausschuss werden stellvertretend für das gesamte Fördergebiet drei Vertreter der im Art. 5 der VO (EU) 1303/2013 genannten relevanten Partner mit beratender Funktion aufgenommen: ein Vertreter der Wirtschaftspartner, ein Vertreter der Sozialpartner und ein Vertreter der Zivilgesellschaft (Abschnitt 5.3 Begleitausschuss). Die benannten Vertreter stimmen sich im Rahmen vorhandener Netzwerke mit ihren Partnern aus Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg und Westpommern hinsichtlich der Mitwirkung im Begleitausschuss ab.

6 Koordination

Die wirksame Koordination der Förderung im Rahmen des vorliegenden Kooperationsprogramms mit anderen Förderinstrumenten wird durch folgende Mechanismen gewährleistet:

Koordination mit anderen Programmen der Europäischen Territorialen Zusammenarbeit (ETZ)

Das **Ministerium für Wirtschaft, Bau und Tourismus des Landes Mecklenburg-Vorpommern**, die **Verwaltungsbehörde** des vorliegenden Programms, ist zugleich **Koordinierungsbehörde** im Kooperationsprogramm Südliche Ostsee 2014-2020.

Beide Programme sind demselben Referat des Ministeriums zugeordnet.

Das **Ministerium der Justiz, für Europa und Verbraucherschutz** ist Koordinierungsbehörde für den Programmpartner Brandenburg im vorliegenden Programm und zugleich Verwaltungsbehörde im Kooperationsprogramm Interreg V A Brandenburg-Polen 2014-2020.

Das **Ministerium für Infrastruktur und Entwicklung der Republik Polen** ist Koordinierungsbehörde für den Programmpartner Polen im vorliegenden Programm sowie im Kooperationsprogramm Interreg V A Brandenburg-Polen 2014-2020 und zugleich Verwaltungsbehörde in den Kooperationsprogrammen Südliche Ostsee 2014-2020 und Polen – Sachsen 2014-2020.

Die drei beteiligten Ministerien haben Sitz und Stimme in den **Begleitausschüssen** jener grenzüberschreitenden Programme, an denen sie beteiligt sind. Sie sorgen dort u.a. für die Abgrenzung und Koordination der Interventionen, um Überschneidungen und ggf. Doppelförderungen zu vermeiden. Weiterhin werden in den Begleitausschüssen Informationen zum Thema Umsetzung der EU-Strategie für den Ostseeraum (EUSBSR) ausgetauscht. Für die Umsetzung geeignete Begünstigte werden zusammengeführt, um Synergiepotentiale zwischen den Kooperationsprogrammen herzustellen und zu nutzen.

Auf der Umsetzungsebene sichern aufeinander abgestimmte Verwaltungs- und Kontrollsysteme eine Koordination der Fördermaßnahmen. Zu den Vorkehrungen gehört, dass von den potentiellen Begünstigten bei Antragstellung alle erhaltenen und beantragten Förderungen angezeigt werden müssen (subventionserhebliche Tatsachen).

Bei den ausgewählten thematischen Zielen und der Flexibilitätsregel für Partner außerhalb des Fördergebiets kann es Projekte geben, die grundsätzlich in zwei Programmen förderfähig sind. Potentielle Begünstigte aus einer Region, die zwei Fördergebieten angehören, haben die Möglichkeit, gleichgelagerte Projekte mit Partnern aus beiden Fördergebieten durchzuführen. Durch dieses Zusammenwirken der Partner lassen sich Synergieeffekte mit einem entsprechenden Mehrwert für die beteiligten Partner nutzen. Die Koordination der Projekte erfolgt in diesen Fällen über die Gemeinsamen Sekretariate und die Programmbehörden.

Außerdem treten Überschneidungen mit den transnationalen Programmen für den Ostseeraum (Baltic Sea Region Programme) und Mitteleuropa (Central Europe Programme) im Rahmen der Europäischen Territorialen Zusammenarbeit auf.

Begünstigte in diesen Themenbereichen sollen animiert werden, Synergien mit den

transnationalen Projekten zu nutzen, z.B. durch ihre Teilnahme an übergreifenden transnationalen Netzwerken. ETZ-Projekte können die Chance nutzen, durch entsprechende Projekte von den transnationalen Programmen entwickelte Ansätze zur Lösung von Entwicklungsproblemen auf der regionalen Ebene konkret in die Praxis umzusetzen. Ein Austausch mit den beiden transnationalen Programmen durch die Gemeinsamen Sekretariate soll sicherstellen, dass die Projekte einander ergänzen und Doppelfinanzierung vermieden wird.

Das Interreg EUROPE-Programm kann mit seinen Möglichkeiten grenzüberschreitende Programme ergänzen oder unterstützen; direkte Überschneidungen gibt es nicht.

Als Koordinationsplattform zwischen den ETZ-Programmen ist das INTERACT-Programm zu nutzen, das z.B. auch Informationen über alle aus den ETZ-Programmen geförderten Projekte (in der KEEP-Datenbank) sammelt.

Koordination mit Europäischen Struktur- und Investitionsfonds (ESI), nationaler Förderung und weiteren Finanzinstrumenten der EU

Die Koordination des vorliegenden Programms mit den ESI-Fonds und nationaler Förderung wird durch die Institutionen gewährleistet, die im Begleitausschuss des Programms vertreten sind.

Die Kohärenz und Komplementarität der Maßnahmen dieses Programms mit anderen aus EU- und nationalen bzw. Landesmitteln geförderten Maßnahmen im Fördergebiet wird in erster Linie durch die zuständigen o.g. Ministerien gewährleistet. Die Koordination auf strategischer Ebene ist insofern durch die Vertreterinnen bzw. Vertreter der entsprechenden Ministerien in den Verwaltungsgremien des Programms gegeben.

In der Regel wird die Gefahr von Überschneidungen zwischen nationalen bzw. regionalen und grenzüberschreitenden Programmen durch den anderen strategischen Ansatz minimiert. Während grenzüberschreitende Programme die territoriale Integration und die Festigung von grenzüberschreitenden Partnerschaften unterstützen, konzentrieren sich die nationalen und regionalen Programme auf konkrete Umsetzungsmaßnahmen und Investitionen auf einer Seite der Grenze. Der Grundunterschied des vorliegenden Kooperationsprogramms zu den nationalen bzw. Landesprogrammen ergibt sich also aus dessen grenzüberschreitender Ausrichtung, die u.a. in den Projektauswahlkriterien ihren Ausdruck findet.

Obwohl die Finanzausstattung und der Umfang der nationalen und regionalen Programme weit größer sind als die des vorliegenden Kooperationsprogramms, kann dieses deren Planungs- und Investitionsprozesse um die grenzüberschreitende Perspektive bereichern, z.B. durch die Identifikation des grenzüberschreitenden Mehrwerts bestimmter Maßnahmen und Investitionen, die von den nationalen und regionalen Programmen unterstützt werden. Maßnahmen, die im Rahmen des vorliegenden Programms geplant, abgestimmt und vorbereitet werden, können auch mit Mitteln nationaler und / oder regionaler Programme kombiniert werden.

Die Koordination mit Finanzinstrumenten der EU, wie z.B. mit dem Programm LIFE, kann nicht zentral erfolgen, da die Projekte direkt bei der Europäischen Kommission beantragt werden und es keine nationalen Kontaktstellen gibt. Gleichwohl verfügen die Beschäftigten der Verwaltungsbehörde und der unterstützenden Einrichtungen über aktuelle Kenntnisse der Themenfelder der EU-Programme. Dadurch kann gewährleistet werden, dass Synergieeffekte genutzt werden bzw. notwendige Abgrenzungen erfolgen. Darüber hinaus muss der Leadpartner eine Erklärung bezüglich Doppelfinanzierung durch andere Programme abgeben.

7 Verringerung des Verwaltungsaufwands für die Begünstigten

Der Verwaltungsaufwand für die Begünstigten soll in Übereinstimmung mit den EU-Verordnungen verringert werden. Die Bestrebungen zur Reduzierung von Verwaltungslasten und zum Bürokratieabbau werden von den Programmpartnern als Daueraufgabe für den gesamten Förderzeitraum verstanden. Dabei werden Erfahrungen aus der Förderperiode 2007-2013 verarbeitet. Die dadurch entstandenen Einsparungen sollen inhaltlichen Zwecken zu Gute kommen.

Vor diesem Hintergrund sind die folgenden Vorkehrungen zur Vereinfachung und Optimierung der administrativen Förderprozesse sowie zur Verringerung des Verwaltungsaufwandes für die Begünstigten in der Förderperiode 2014-2020 vorgesehen:

- Die Antragsformulare für Projektantragstellenden und Umsetzungsunterlagen für Begünstigte sollen vereinfacht werden,
- Die Programminternetseite wird im Hinblick auf die Benutzerfreundlichkeit optimiert. Es soll weiterhin in verstärktem Maße umfangreiches Informationsmaterial den Antragstellenden und Begünstigten zur Verfügung gestellt werden, das ihnen eine effiziente Projektabwicklung ermöglicht,
- Die im Verwaltungs- und Kontrollsystem für die Förderperiode eingerichteten Kontrollen sollen einer Effizienzprüfung unterzogen werden, insbesondere die Überprüfungen nach Art. 23 der VO (EU) Nr. 1299/2013.
Laut Art. 125 (5) der VO (EU) Nr. 1303/2013 sind Häufigkeit und Umfang der Vor-Ort-Überprüfungen der Höhe der öffentlichen Unterstützung des Vorhabens und dem Risiko angemessen, das im Rahmen dieser Überprüfungen und Prüfungen des Verwaltungs- und Kontrollsystems insgesamt durch die Prüfbehörde ermittelt wird. Sollte die Effizienzprüfung ergeben, dass bestimmte Maßnahmen nicht bzw. in sehr geringem Umfang zur Aufdeckung finanzieller Fehler beitragen, sollen sie reduziert bzw. eingestellt werden,
- Die Förderregularien werden überarbeitet und auf Möglichkeiten der Vereinfachung geprüft. Dabei sollen unter anderem Projektänderungen in Form von Kostenverschiebungen erleichtert und vereinfacht werden,
- Im Einklang mit Art. 122 der allgemeinen Verordnung (EU) 1303/2013 ist geplant, den gesamten Informations- und Datenaustausch zwischen den Begünstigten, der Verwaltungsbehörde, der Bescheinigungsbehörde und der Prüfbehörde auf elektronischem Wege zu ermöglichen. Dabei werden bestehende IT-Systeme in ihrer Funktionalität weiterentwickelt, ergänzt und automatisiert. Die Bestrebungen der E-Cohesion können auch dazu genutzt werden, Verwaltungsabläufe zu straffen und standardisierte Verfahren zu etablieren.

Vereinfachte Kostenoptionen sollen, wo sinnvoll, genutzt werden. Insbesondere im Bereich der Kleinprojektförderung bietet sich die Nutzung von Standardeinheitskosten an. Zudem soll die Möglichkeit eines Gemeinkostenpauschalansatzes von 15 % der Personalkosten ohne Nachweise in Form von Belegen für alle Prioritätsachsen geprüft werden. Hierzu muss eine Auswertung der Projektausgaben in der Förderperiode 2007-13 erfolgen, um eine sinnvolle Entscheidung bezüglich der verschiedenen vereinfachten Kostenoptionen treffen zu können. Eine abschließende Prüfung dieser Möglichkeiten wird bis zum Start des ersten Calls, frühestens 2. Halbjahr 2015, angestrebt. Weitere Vereinfachungen werden im Laufe der Förderperiode geprüft. Bei der Entscheidung zu den vereinfachten Kostenoptionen werden die Bescheinigungs- und Prüfbehörde sowie die First Level-Kontrolleure, die Koordinierungsbehörden und die zuständigen Finanzministerien mit einbezogen. Die detaillierten Regelungen zur Förderfähigkeit von Kosten und der Nutzung von Pauschalen werden im Handbuch für Antragsteller und Begünstigte festgelegt. Festgelegte Pauschalen werden im Laufe der Programmumsetzung regelmäßig auf

ihre Aktualität überprüft.

8 Bereichsübergreifende Grundsätze

8.1 Nachhaltige Entwicklung

Die Maßgabe, den Grundsatz der nachhaltigen Entwicklung - im Sinne der Befriedigung der Bedürfnisse der heutigen Generation ohne die Beeinträchtigung der Möglichkeiten zukünftiger Generationen - in der Politik der EU zu berücksichtigen, wird im EU-Vertrag festgelegt. Damit soll erreicht werden, dass in allen Politikbereichen eine integrierte Berücksichtigung ökonomischer, ökologischer und sozialer Ziele gewährleistet wird.

Das Prinzip der nachhaltigen Entwicklung wurde vollständig in das vorliegende Kooperationsprogramm und dessen Umsetzungsmechanismen integriert. Es spricht die räumlichen Potenziale und Herausforderungen des nördlichen deutsch-polnischen Grenzraums im Rahmen eines dauerhaften, integrativen und den Zusammenhalt fördernden Wachstums an. Dies ist deutlich in dem Leitmotiv der Programmstrategie und den vier strategischen Bereichen (Prioritätsachsen) erkennbar:

- I. Natur und Kultur,
- II. Verkehr und Mobilität,
- III. Bildung,
- IV. Grenzübergreifende Kooperation.

Das Prinzip der nachhaltigen Entwicklung ist in der Prioritätsachse I (Natur und Kultur, Investitionspriorität (IP) 6c und 6d) zentral verankert. Diese Prioritätsachse soll die nachhaltige Nutzung des natürlichen und kulturellen Erbes sowie den Erhalt und der Entwicklung der Biodiversität im Fördergebiet unterstützen. Darüber hinaus werden auch in der Prioritätsachse III sowie in der Prioritätsachse IV Vorhaben unterstützt, die einen Beitrag zur Verbesserung der Umweltsituation unter Beachtung ökonomischer und sozialer Aspekte leisten. So werden in der Prioritätsachse III (IP 10) ökologisch orientierte Zielstellungen im Bildungsbereich bzw. in der Prioritätsachse IV Maßnahmen zur Unterstützung der Zusammenarbeit von Umwelt-/Nachhaltigkeitsinitiativen/-vereinen verfolgt.

Als Teil der Ex Ante-Evaluierung des Programms wird eine strategische Umweltprüfung (SUP) durchgeführt. Sie dient dazu, mögliche erhebliche Auswirkungen des Programms auf die Umwelt zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten (vgl. Artikel 5 der Richtlinie 2001/42/EG). Ihr Ziel ist es, bereits auf der Programmebene bestehende Umweltschutzziele zu beachten und ein hohes Umweltschutzniveau zu sichern und somit einen Beitrag zu einer nachhaltigen Entwicklung im Fördergebiet zu leisten.

Die Einhaltung des horizontalen Prinzips der nachhaltigen Entwicklung muss von allen im Rahmen des Kooperationsprogramms finanzierten Projekten gewährleistet werden. Dieser Aspekt wird ein Prüfgegenstand im Projektauswahlverfahren sein.

8.2 Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung

Das Prinzip der Förderung der Chancengleichheit und zur Vermeidung jeglicher Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, der Rasse oder ethnischen Herkunft, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung wurde bei der Konzeption und Ausarbeitung des vorliegenden Kooperationsprogramms berücksichtigt und wird auch in den einzelnen Stadien seiner Umsetzung angewandt. Darüber hinaus wird es auch in das Projektauswahlverfahren einbezogen. Die Begünstigten der Projekte müssen sicherstellen, dass das Prinzip der Chancengleichheit bei der Durchführung aller Maßnahmen beachtet und gefördert

wird.

Dieses Prinzip findet insbesondere bei jenen Maßnahmen des Programms Anwendung, die in den Prioritätsachsen III (Bildung) und IV (Grenzübergreifende Kooperation) durchgeführt werden. Es wird auch Grundlage der gleichberechtigten und diskriminierungsfreien Einbeziehung diverser Akteure in Aktivitäten im Umwelt- und Kulturbereich sowie im Verkehrsbereich sein (PA I und II).

Die Einhaltung des horizontalen Prinzips der Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung muss von allen im Rahmen des Kooperationsprogramms finanzierten Projekten gewährleistet werden. Dieser Aspekt wird ein Prüfgegenstand im Projektauswahlverfahren sein.

Das vorliegende Programm ergänzt andere EU-Instrumente in diesem Bereich, vor allem die ESF-Programme.

8.3 Gleichstellung von Frauen und Männern

Die Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern wird seitens der Europäischen Union mittels eines Gender Mainstreaming-Ansatzes aktiv eingefordert.

In den Partnerschaftsvereinbarungen zwischen der EU-Kommission und Deutschland bzw. Polen werden die Bedeutung des Prinzips der Gleichstellung und ihre Bedeutung in Deutschland sowie allgemeine Ausführungen zur Umsetzung von Gleichstellung beschrieben (Kapitel 1.5.2).

Das Prinzip der Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern wurde bei der Konzeption und Ausarbeitung des vorliegenden Kooperationsprogramms berücksichtigt (z. B. durch die Beteiligung von Frauen und Männern in den Programmierungs- und Programmanagement-Gremien und -strukturen) und wird auch in den einzelnen Stadien seiner Umsetzung angewandt. Darüber hinaus wird es auch in das Projektauswahlverfahren einbezogen. Die Begünstigten der Projekte müssen sicherstellen, dass das Prinzip der Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern bei der Durchführung aller Maßnahmen beachtet und gefördert wird, z. B. bei der Einstellung von Personal.

Die Einhaltung des horizontalen Prinzips der Gleichstellung von Frauen und Männern muss von allen im Rahmen des Kooperationsprogramms finanzierten Projekten gewährleistet sein. Dieser Aspekt wird ein Prüfgegenstand im Projektauswahlverfahren sein.

Das vorliegende Programm ergänzt andere EU-Instrumente in diesem Bereich, vor allem die ESF-Programme.

Das Kooperationsprogramm wird in geschlechtergerechter Sprache verfasst. Dies umfasst: Verwendung der neutralen Form (Bearbeitende, Teilnehmende, Gründende etc.) wo immer es möglich ist. Falls es keine neutrale Form gibt, wird die Paarform (z. B. Schüler und Schülerinnen) etc. verwendet.

Nachhaltige Entwicklung, Nichtdiskriminierung und Gleichstellung von Frauen und Männern wurden in die strategische Ausrichtung des Programmes aufgenommen und im Rahmen der Antragstellung und Evaluierung wird überprüft, inwiefern diese bei der Entwicklung und Durchführung von Projekten Berücksichtigung finden. Hierzu werden im Monitoringsystem, aufbauend auf die Erfahrungen beim Interreg IV A-Programm 2007-2013, Indikatoren aufgenommen, zu der von jedem Leadpartner sowohl bei der Antragstellung als auch in den Fortschrittsberichten eine Stellungnahme erforderlich ist.

Dies ermöglicht den Programmpartnern, z.B. die Gender-Perspektive durchgängig zu berücksichtigen und jegliche Diskriminierung bei der Projektantragstellung und -durchführung zu vermeiden.

Außerdem ist jeder Antragstellende gehalten, die Effekte jedes Projektes auf die Umwelt im Antrag zu beschreiben und im Projektverlauf zu überprüfen.

Die relevanten Partner (nach Artikel 5 Verordnung (EU) Nr. 1303/2013) werden im Bereich der nachhaltigen Entwicklung, Gleichstellung und Nichtdiskriminierung in die Vorbereitung, Durchführung und Umsetzung des Programmes einbezogen (siehe u.a. Kap. 5.6).

9 Andere Bestandteile

9.1 Leistungsrahmen des Kooperationsprogramms

Der Leistungsrahmen wurde im Punkt 2.1 dargestellt.

9.2 In die Erstellung des Kooperationsprogramms eingebundene relevante Partner

Liste der in die Erstellung des Kooperationsprogramms eingebundenen Partner:

- Arbeitsagentur, Regionaldirektion Berlin-Brandenburg
- AWO Landesverband M-V e.V.
- Deutscher Gewerkschaftsbund, Region Vorpommern
- Deutscher Verband für Landschaftspflege, Koordinationsstelle Brandenburg
- DGB Bezirk Berlin-Brandenburg, Abteilung Arbeitsmarkt- und Gleichstellungspolitik
- DGB Bezirk Berlin-Brandenburg, Region Ostbrandenburg
- Frauenpolitischer Rat Land Brandenburg e.V.
- Handwerkskammer Frankfurt/ Oder Region Ostbrandenburg
- Handwerkskammer Ostmecklenburg-Vorpommern
- Industrie- und Handelskammer Ostbrandenburg
- Industrie- und Handelskammer Ostbrandenburg, IHK-Geschäftsstelle in Eberswalde
- Industrie- und Handelskammer Neubrandenburg für das östliche M-V
- Industrie- und Handelskammer zu Rostock, Geschäftsstelle Stralsund
- Kommunalgemeinschaft Pomerania e.V.
- Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern
- Landkreis Vorpommern-Greifswald, Standort Anklam
- Landkreistag Brandenburg e.V.
- Północna Izba Gospodarcza w Szczecinie
- Sekretariat ds. Młodzieży Województwa Zachodniopomorskiego
- Städte- und Gemeindebund Brandenburg
- Stowarzyszenie Federacja Zielonych GAJA
- Szczecińskie Towarzystwo Miłośników Komunikacji Miejskiej
- Unternehmerverband Vorpommern e.V.
- Ver.di Vereinte DI.-Gewerkschaft e.V., Bezirk Uckermark-Barnim, Geschäftsstelle Eberswalde
- Vereinigung der Unternehmensverbände Berlin und Brandenburg e.V.
- WWF Deutschland
- Zachodniopomorskie Stowarzyszenie Rozwoju Gospodarczego
- Verein der Polnischen Gemeinden der Euroregion Pomerania

10 Anlagen

werden ergänzt